Verzeichnis

der vom

steiermärkischen Landtage

gefaßten

Beschlüsse.

Zehnte Landtagsperiode.

I. Session.

1909/1910.

Zehnte Landtagsperiode.

I. Session.

Beschlüsse.

4. Sitzung am 22. September 1909.

1. (Z. 39.123/II.)

Wahl der Landes-Ausschuß-Beisitzer und deren Ersatzmänner.

Der Landtag beschließt:

A. Die ganze Landesversammlung wählt

1. zum Landes-Ausschuß-Beisitzer den Abgeordneten Dr. Leopold Link und zum Ersatzmann den Abgeordneten Dr. Wilhelm Edlen von Kaan,
2. zum Landes-Ausschuß-Beisitzer den Abgeordneten Johann von Feyrer und zum Ersatzmann den Abgeordneten Johann Reitter.

B. Die Abgeordneten der Wählerklasse des großen Grundbesitzes wählen zum Landes-Ausschuß-Beisitzer den Abgeordneten Franz Grafen Attems und zum Ersatzmann den Abgeordneten Kaspar Freiherrn von Kellersperg.

C. Die Abgeordneten der Wählerklasse der Städte und Märkte, der Handels- und Gewerbekammern und der im § 9 der Landtags-Wahlordnung unter Punkt 1 bis 4 angeführten Wahlbezirke der allgemeinen Wählerklasse wählen

1. zum Landes-Ausschuß-Beisitzer den Abgeordneten Dr. Paul Hofmann von Wellenhof und zum Ersatzmann den Abgeordneten August Einspinner,
2. zum Landes-Ausschuß-Beisitzer den Abgeordneten Moritz Stallner und zum Ersatzmann den Abgeordneten Heinrich Wastian.

D. Die Abgeordneten der Wählerklasse der Landgemeinden und die Abgeordneten der im § 9 der Landtags-Wahlordnung unter Punkt 5 bis 10 angeführten Wahlbezirke der allgemeinen Wählerklasse wählen

1. zum Landes-Ausschuß-Beisitzer den Abgeordneten Franz Hagenhofer und zum Ersatzmann den Abgeordneten Michael Schoiswohl,
2. zum Landes-Ausschuß-Beisitzer den Abgeordneten Franz Robič und zum Ersatzmann den Abgeordneten Dr. Karl Verstovšek.

Anmerkung: Die arabischen Zahlen bedeuten die Einreichungs-Protokolls-Nummern des Landes-Ausschusses und die römischen Zahlen bedeuten die Referatsbezeichnung.

11. Sitzung am 5. Oktober 1909.

Landrat und Kanzleidirektor-Stellvertreter Dr. Heinrich Casper, II. Gehaltsstufe der VI. Rangsklasse.

2. (Z. 40.981/I.)

Der Landtag beschließt:

Dem Landrate und Kanzleidirektor-Stellvertreter Dr. Heinrich Casper wird die II. Gehaltsstufe der VI. Rangsklasse mit der Wirkung vom 1. Mai 1909 zuerkannt.

Radmer, Gemeindeumlage.

3. (Z. 40.982/III.)

Der Landtag beschließt:

Der Ortsgemeinde Radmer im Gerichtsbezirke Eisenerz wird zur Deckung der Gemeinde-Erfordernisse für das Jahr 1909 zu der ihr bereits vom Landes-Ausschusse zur Einhebung bewilligten 150 prozentigen noch die Einhebung einer 20 prozentigen, zusammen daher einer 170 prozentigen Gemeindeumlage auf sämtliche in der Gemeinde vorgeschriebenen direkten landesfürstlichen Steuern mit Ausnahme der Personaleinkommensteuer bewilligt.

Gorenzenberg, Gemeindeumlage.

4. (Z. 40.983/III.)

Der Landtag beschließt:

Der Ortsgemeinde Gorenzenberg im Gerichtsbezirke Pettau wird zur Deckung der Gemeinde-Erfordernisse für das Jahr 1909 zu der ihr bereits vom Landes-Ausschusse zur Einhebung bewilligten 150 prozentigen noch die Einhebung einer 6 prozentigen, zusammen daher einer 156 prozentigen Gemeindeumlage auf sämtliche in der Gemeinde vorgeschriebenen direkten landesfürstlichen Steuern mit Ausnahme der Personaleinkommensteuer bewilligt.

Wresen, Gemeindeumlage.

5. (Z. 40.984/III.)

Der Landtag beschließt:

Der Ortsgemeinde Wresen im Gerichtsbezirke Gonobitz wird zur Deckung der Gemeinde-Erfordernisse für das Jahr 1909 zu der ihr bereits vom Landes-Ausschusse zur Einhebung bewilligten 150 prozentigen noch die Einhebung einer 30 prozentigen, zusammen daher einer 180 prozentigen Gemeindeumlage auf sämtliche in der Gemeinde vorgeschriebenen direkten landesfürstlichen Steuern mit Ausnahme der Personaleinkommensteuer bewilligt.

St. Ruprecht, Bezirk Murau, Gemeindeumlage.

6. (Z. 40.985/III.)

Der Landtag beschließt:

Der Ortsgemeinde St. Ruprecht im Gerichtsbezirke Murau wird zur Deckung der Gemeinde-Erfordernisse für das Jahr 1909 zu der ihr bereits vom Landes-Ausschusse zur Einhebung bewilligten 150 prozentigen noch die Einhebung einer 18 prozentigen, zusammen daher einer 168 prozentigen Gemeindeumlage auf sämtliche in der Gemeinde vorgeschriebenen direkten landesfürstlichen Steuern mit Ausnahme der Personaleinkommensteuer bewilligt.

Oberburg, Gemeindeumlage.

7. (Z. 40.986/III.)

Der Landtag beschließt:

Der Marktgemeinde Oberburg im gleichnamigen Gerichtsbezirke wird zur Deckung der durch das Erträgnis des vom Landes-Ausschusse zur Einhebung bewilligten 24 prozentigen Zuschlages zur staatlichen Verzehrungssteuer auf den Verbrauch von Fleisch und Wein nicht bedeckten Gemeinde-Erfordernisse für das Jahr 1909 zu der ihr bereits vom Landes-Ausschusse zur Einhebung bewilligten 150 prozentigen noch die Einhebung einer 33 prozentigen, zusammen daher einer 183 prozentigen Gemeindeumlage auf sämtliche in der Gemeinde vorgeschriebenen direkten landesfürstlichen Steuern mit Ausnahme der Personaleinkommensteuer bewilligt.

12. Sitzung am 6. Oktober 1909.

8. (Z. 42.117/III.)

Wollachnetzen, Gemeindeumlage.

Der Landtag beschließt:

Der Ortsgemeinde Wollachnetzen im Gerichtsbezirke Luttenberg wird zur Deckung der Gemeinde-Erfordernisse für das Jahr 1909 zu der ihr bereits vom Landes-Ausschusse zur Einhebung bewilligten 150 prozentigen noch die Einhebung einer 5 prozentigen, zusammen daher einer 155 prozentigen Gemeindeumlage auf sämtliche in der Gemeinde vorgeschriebenen direkten landesfürstlichen Steuern mit Ausnahme der Personaleinkommensteuer bewilligt.

9. (Z. 42.118/III.)

Krakaudorf, Gemeindeumlage.

Der Landtag beschließt:

Der Ortsgemeinde Krakaudorf im Gerichtsbezirke Murau wird zur Deckung der Gemeinde-Erfordernisse für das Jahr 1909 zu der ihr bereits vom Landes-Ausschusse zur Einhebung bewilligten 150 prozentigen noch die Einhebung einer 21 prozentigen, zusammen daher einer 171 prozentigen Gemeindeumlage auf sämtliche in der Gemeinde vorgeschriebenen direkten landesfürstlichen Steuern mit Ausnahme der Personaleinkommensteuer bewilligt.

10. (Z. 42.119/III.)

Birkfeld, Bezirksumlage.

Der Landtag beschließt:

Dem Bezirke Birkfeld wird zur Deckung der Bezirkserfordernisse für das Jahr 1909 zu der ihm bereits vom Landes-Ausschusse, einverständlich mit der k. k. Statthalterei zur Einhebung bewilligten 70 prozentigen noch die Einhebung einer 5 prozentigen, zusammen daher einer 75 prozentigen Bezirksumlage auf sämtliche im Bezirke Birkfeld vorgeschriebenen direkten landesfürstlichen Steuern mit Ausnahme der Personaleinkommensteuer bewilligt.

11. (Z. 42.120/I.)

Förderung des Ausbaues der Rohitscher Lokalbahn nach Krapina.

Der Landtag beschließt:

Der Firma Gfrerer, Schoch und Großmann als Bauunternehmung der Rohitscher Lokalbahn wird der Betrag von 47.817 K 43 h, welchen diese Firma für das ihr übergebene Projekt der Strecke Grobelno-Landesgrenze gezahlt hat, gegen Übergabe eines Nominales von 47.800 K an Prioritätsaktien der mit Zustimmung des Landes-Ausschusses zufolge Landtagsbeschlusses vom 30. Dezember 1904 bewilligten Emission von Prioritätsaktien in der Höhe von 700.000 K und unter den Bedingungen, welche von seiten des Landtages und des k. k. Eisenbahnministeriums an die Ausgabe dieser Prioritätsaktien geknüpft worden sind, bewilligt und hat die Rückvergütung des obigen Betrages erst mit der Eröffnung der neuen Linie Landesgrenze—Krapina an die genannte Bauunternehmung gegen gleichzeitige Ausfolgung dieser Prioritätsaktien per 47.800 K zu erfolgen.

13. Sitzung am 12. Oktober 1909.

12. (Z. 42.455/III.)

Aigen, Bezirk Irdning, Gemeindeumlage.

Der Landtag beschließt:

Der Ortsgemeinde Aigen im Gerichtsbezirke Irdning wird zur Deckung der Gemeinde-Erfordernisse für das Jahr 1909 zu der ihr bereits vom Landes-Ausschusse zur Einhebung bewilligten 150 prozentigen noch die Einhebung einer 50 prozentigen, zusammen daher einer 200 prozentigen Gemeindeumlage auf sämtliche in der Gemeinde vorgeschriebenen direkten landesfürstlichen Steuern mit Ausnahme der Personal-Einkommensteuer bewilligt.

13. (Z. 42.456/III.)

Neuhaus, Bezirk Irdning, Gemeindeumlage.

Der Landtag beschließt:

Der Ortsgemeinde Neuhaus im Gerichtsbezirke Irdning wird zur Deckung der Gemeinde-Erfordernisse für das Jahr 1909 zu der ihr bereits vom Landes-Ausschusse zur Einhebung bewilligten 150 prozentigen noch die Einhebung einer 15 prozentigen, zusammen daher einer 165 prozentigen Gemeindeumlage auf sämtliche in der Gemeinde vorgeschriebenen direkten landesfürstlichen Steuern mit Ausnahme der Personaleinkommensteuer bewilligt.

14. (Z. 42.457/III.)

Krakauschatten, Gemeindeumlage.

Der Landtag beschließt:

Der Ortsgemeinde Krakauschatten im Gerichtsbezirke Murau wird zur Deckung der Gemeinde-Erfordernisse für das Jahr 1909 zu der ihr bereits vom Landes-Ausschusse zur Einhebung bewilligten 150 prozentigen noch die Einhebung einer 2 prozentigen, zusammen daher einer 152 prozentigen Gemeindeumlage auf sämtliche in der Gemeinde vorgeschriebenen direkten landesfürstlichen Steuern mit Ausnahme der Personaleinkommensteuer bewilligt.

15. (Z. 198/praes.)

Zustimmung zur strafrechtlichen Verfolgung des Landtagsabgeordneten Dr. Vekoslav Kukovec.

Der Landtag beschließt:

Dem Ansuchen des k. k. Kreisgerichtes Cilli, Abteilung VIII, vom 20. September 1909, Pr. VIII 5/9/77, betreffend die Zustimmung zur strafrechtlichen Verfolgung des Landtagsabgeordneten Dr. Vekoslav Kukovec wegen Übertretung gegen die Sicherheit der Ehre (§§ 487 und 497 St.-G.) wird in allen Fällen Folge gegeben.

14. Sitzung am 15. Oktober 1909.

16. (Z. 43.141/IV.)

Verband der deutschen Lehrer und Lehrerinnen in Steiermark, Beitrag zum Baue eines Genesungsheimes.

Der Landtag beschließt:

Dem Verbande der deutschen Lehrer und Lehrerinnen in Steiermark wird zum Baue eines Genesungsheimes für erkrankte Lehrer und Lehrerinnen ein einmaliger Beitrag von 1.000 K gewährt.

17. (Z. 43.142/V.)

Karoline Ertl, Gnadenpension,

Der Landtag beschließt:

Der Karoline Ertl, Witwe nach dem gewesenen ordinierenden Arzte am allgemeinen öffentlichen Krankenhause Mürzzuschlag, Dr. Hans Ertl, wird vom 1. Jänner 1908 angefangen eine Gnadenpension im Betrage von jährlich 600 K bewilligt.

Von dem bereits fälligen Betrage ist der an die Genannte bereits ausgefolgte Unterstützungsbetrag von 300 K in Abzug zu bringen.

18. (Z. 43.143/IV.)

Marie Baeck, Gnadengabe.

Der Landtag beschließt:

Die Petition Nr. 577, der Oberlehrerswitwe Marie Baeck in Graz, um einen erhöhten Erziehungsbeitrag wird abgewiesen, der Genannten jedoch eine jährliche Gnadengabe von 200 K für die Jahre 1909, 1910 und 1911 gewährt.

19. (Z. 43.144/IV.)

Ludwig Heinisser, Gnadenpension.

Der Landtag beschließt:

Dem Hilfslehrer Ludwig Heinisser in Vorberg wird vom Zeitpunkte seiner Enthebung vom Schuldienste eine jährliche Gnadenpension von 800 K auf Lebensdauer gewährt.

20. (Z. 43.145/IV.)

Heinrich Hribernig, Dienstzeitanrechnung.

Der Landtag beschließt:

Dem definitiven Lehrer und Schulleiter Heinrich Hribernig in Ober-Retschitz wird die vom 15. November 1873 bis zur Erwerbung des Lehrbefähigungszeugnisses (9. November 1897) zugebrachte Dienstzeit für die Erlangung der Dienstalterszulagen zu einem Dritteile und für die seinerzeitige Bemessung des Ruhegehaltes zu zwei Dritteilen gnadenweise in Anrechnung gebracht.

21. (Z. 43.146/IV.)

Lina Rosenberg, Dienstzeitanrechnung.

Der Landtag beschließt:

Der definitiven Lehrerin Lina Rosenberg in St. Ulrich i. G. wird die vom 1. Dezember 1896 bis 1. November 1897 an einer Privat-Volksschule mit Öffentlichkeitsrecht in Graz zugebrachte Dienstzeit für die Zuerkennung der Gehaltsstufen, Dienstalterszulagen und die seinerzeitige Berechnung der Pension gnadenweise angerechnet.

22. (Z. 43.147/IV.)

Rudolf Schmidt, Dienstzeitanrechnung.

Der Landtag beschließt:

Dem Oberlehrer i. R. Rudolf Schmidt in Eisbach wird die vor dem Jahre 1871 an der Volksschule in Pruggern zurückgelegte Dienstzeit so angerechnet, daß demselben die volle Pension gewährt wird.

23. (Z. 43.148/IV.)

Lukas Gratze. Dienstzeitanrechnung.

Der Landtag beschließt:

Dem Lehrer Lukas Gratze in Gams wird die Anrechenbarkeit der vom 1. Dezember 1877 bis zum 30. April 1882 zugebrachten Dienstzeit für die Pensionsbemessung gewährt.

24. (Z. 43.149/IV.)

Johann Rupnik, Pension.

Der Landtag beschließt:

Dem Oberlehrer i. R. Johann Rupnik in Cilli wird ausnahms- und gnadenweise die volle Pension ab 1. Oktober 1909 gewährt.

25. (Z. 43.150/IV.)

Max Kovač, Dienstzeitanrechnung.

Der Landtag beschließt:

Dem Fachlehrer an der Knaben-Bürgerschule in Marburg, Max Kovač, wird die an der Privat-Volksschule der k. k. priv. Südbahn-Gesellschaft in Marburg zugebrachte Dienstzeit vom 1. April 1901 bis 23. Februar 1908 so angerechnet, als ob derselbe im öffentlichen Schuldienste gestanden wäre, falls der Bittsteller die zugunsten des Schullehrer-Pensionsfondes fälligen Beiträge nachzahlt.

26. (Z. 43.151/V.)

Systemisierung einer Konzipistenstelle in der IX. Rangsklasse im statistischen Landesamte.

Der Landtag beschließt:

Die eine von den zwei bereits systemisierten Konzipistenstellen des statistischen Landesamtes wird von der X. in die IX. Rangsklasse eingereiht.

27. (Z. 43.152/III.)

Sopote, Gemeindeumlage.

Der Landtag beschließt:

Der Ortsgemeinde Sopote im Gerichtsbezirke Drachenburg wird zur Deckung der Gemeinde-Erfordernisse für das Jahr 1909 zu der ihr bereits vom Landes-Ausschusse zur Einhebung bewilligten 150 prozentigen noch die Einhebung einer 15 prozentigen, zusammen daher einer 165 prozentigen Gemeindeumlage auf sämtliche in der Gemeinde vorgeschriebenen direkten landesfürstlichen Steuern mit Ausnahme der Personaleinkommensteuer bewilligt.

28. (Z. 43.153/III.)

Obdach, Gemeindeumlage.

Der Landtag beschließt:

Der Marktgemeinde Obdach im gleichnamigen Gerichtsbezirke wird zur Deckung der Gemeinde-Erfordernisse für das Jahr 1909 zu der ihr bereits vom Landes-Ausschusse zur Einhebung bewilligten 150 prozentigen noch die Einhebung einer 30 prozentigen, zusammen daher einer 180 prozentigen Gemeindeumlage auf sämtliche in der Gemeinde vorgeschriebenen direkten landesfürstlichen Steuern mit Ausnahme der Personaleinkommensteuer bewilligt.

29. (Z. 43.154/III.)

Wierstein, Gemeindeumlage.

Der Landtag beschließt:

Der Ortsgemeinde Wierstein im Gerichtsbezirke Drachenburg wird zur Deckung der Gemeinde-Erfordernisse für das Jahr 1909 zu der ihr bereits vom Landes-Ausschusse zur Einhebung bewilligten 150 prozentigen noch die Einhebung einer 4 prozentigen, zusammen daher einer 154 prozentigen Gemeindeumlage auf sämtliche in der Gemeinde vorgeschriebenen direkten landesfürstlichen Steuern mit Ausnahme der Personaleinkommensteuer bewilligt.

30. (Z. 43.155/III.)

Rothleiten, Musiklizenzgebühr.

Der Landtag beschließt:

Der Ortsgemeinde Rothleiten im Gerichtsbezirke Frohnleiten wird die Bewilligung erteilt, zu der zufolge Kundmachung der k. k. steiermärkischen Statthalterei vom 16. November 1864, L.-G.- und V.-Bl. Nr. 3 ex 1865, zugunsten des Ortsarmenfonds zu entrichtenden Musiklizenzgebühr von 53 h eine Mehrgebühr von 1 K 47 h, zusammen daher eine Gebühr von 2 K für jede in der Ortsgemeinde Rothleiten erteilte Musiklizenz vom Tage der Kundmachung der Allerhöchsten Genehmigung dieses Landtagsbeschlusses bis Ende des Jahres 1912 einzuheben.

31. (Z. 43.156/III.)

Globoko, Gemeindeumlage.

Der Landtag beschließt:

Der Ortsgemeinde Globoko im Gerichtsbezirke Rann wird zur Deckung der Gemeinde-Erfordernisse für das Jahr 1909 zu der ihr bereits vom Landes-Ausschusse zur Einhebung bewilligten 150 prozentigen noch die Einhebung einer 8 prozentigen, zusammen daher einer 158 prozentigen Gemeindeumlage auf sämtliche in der Gemeinde vorgeschriebenen direkten landesfürstlichen Steuern mit Ausnahme der Personaleinkommensteuer bewilligt.

32. (Z. 43.157/III.)

Hochtregist, Gemeindeumlage.

Der Landtag beschließt:

Der Ortsgemeinde Hochtregist im Gerichtsbezirke Voitsberg wird zur Deckung der Gemeinde-Erfordernisse für das Jahr 1909 zu der ihr bereits vom Landes-Ausschusse zur Einhebung bewilligten 150prozentigen noch die Einhebung einer 40prozentigen, zusammen daher einer 190prozentigen Gemeindeumlage auf sämtliche in der Gemeinde vorgeschriebenen direkten landesfürstlichen Steuern mit Ausnahme der Personaleinkommensteuer bewilligt.

33. (Z. 43.158/III.)

Murau, Bezirksumlage.

Der Landtag beschließt:

Dem Bezirke Murau wird zur Deckung der Bezirkserfordernisse für das Jahr 1909 zu der ihm vom Landes-Ausschusse einverständlich mit der k. k. Statthalterei zur Einhebung bewilligten 70prozentigen noch die Einhebung einer 5prozentigen, zusammen daher einer 75prozentigen Bezirksumlage auf sämtliche im Bezirke Murau vorgeschriebenen direkten landesfürstlichen Steuern mit Ausnahme der Personaleinkommensteuer bewilligt.

34. (Z. 43.159/III.)

Predlitz, Gemeindeumlage.

Der Landtag beschließt:

Der Ortsgemeinde Predlitz im Gerichtsbezirke Murau wird zur Deckung der Gemeinde-Erfordernisse für das Jahr 1909 zu der ihr bereits vom Landes-Ausschusse zur Einhebung bewilligten 150prozentigen noch die Einhebung einer 10prozentigen, zusammen daher einer 160prozentigen Gemeindeumlage auf sämtliche in der Gemeinde vorgeschriebenen direkten landesfürstlichen Steuern mit Ausnahme der Personaleinkommensteuer bewilligt.

35. (Z. 43.160/III.)

Graz, Stadtgemeinde, Forteinhebung der zweiprozentigen Gemeindeumlage auf die zur Einhebung gelangenden Mietzinse.

Der Landtag beschließt:

Der Stadtgemeinde Graz wird die Bewilligung erteilt, eine 2prozentige Gemeindeumlage von dem Mietzinse unter denselben Modalitäten und zugleich mit den von der Gemeinde auf den Mietzins in Vorschreibung gebrachten Zinshellern auf die Dauer von drei Jahren vom 1. April 1910 angefangen einzuheben.

36. (Z. 43.161/III.)

Niklasdorf, Musiklizenzgebühr.

Der Landtag beschließt:

Der Ortsgemeinde Niklasdorf im Gerichtsbezirke Leoben wird die Bewilligung erteilt, eine Mehrgebühr von 3 K 47 h zu der gesetzlich einzuhebenden, in den Armenfonds fließenden Musiklizenzgebühr von 53 h, zusammen daher eine Gebühr von 4 K für jede in der Gemeinde erteilte Musiklizenz vom 1. Jänner 1910, beziehungsweise im Falle, als die Kundmachung der Allerhöchsten Genehmigung dieses Landtagsbeschlusses in einem späteren Zeitpunkte erfolgt, vom Kundmachungstage an bis Ende des Jahres 1912 einzuheben.

37. (Z. 43.162/III.)

Gesetz, betreffend die zeitliche Befreiung der in den Jahren 1909 bis Ende 1918 im Gebiete der Ortsgemeinde Spital am Semmering ausgeführten und auszuführenden Neu-, Um-, Auf- und Zubauten von der Entrichtung der Gemeindeumlagen auf die Hauszinssteuer.

Der Landtag beschließt:

Gesetz vom . . . . . .

wirksam für das Herzogtum Steiermark, betreffend die zeitliche Befreiung der in den Jahren 1909 bis Ende 1918 im Gebiete der Ortsgemeinde Spital am Semmering ausgeführten und auszuführenden Neu-, Um-, Auf- und Zubauten von der Entrichtung der Gemeindeumlagen auf die Hauszinssteuer auf die Dauer von zehn Jahren.

Über Antrag des Landtages Meines Herzogtumes Steiermark finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§ 1.

Die zeitliche Befreiung von den Umlagen der Ortsgemeinde auf die Hauszinssteuer für die Dauer von zehn Jahren findet für alle in der Ortsgemeinde Spital am Semmering im Gerichtsbezirke Mürzzuschlag in der Zeit vom 1. Jänner 1909 bis 31. Dezember 1918 vollendeten Bauten vom Zeitpunkte der behördlich bewilligten Benützung statt, wenn:

a) ein Gebäude auf früher unverbautem Grunde neu hergestellt wird (Neubau);

b) ein bestehendes Gebäude bis an die Erdoberfläche niedergerissen und von da, ob mit oder ohne Benützung der alten Grundfesten, vollständig neu aufgebaut wird (Umbau);

c) ganze, zur selbständigen Benützung geeignete Teile eines Gebäudes bis an die Erdoberfläche niedergerissen, oder einzelne Stockwerke in ihrem ganzen Umfange abgetragen und neu erbaut werden (teilweiser Umbau);

d) ein bestehendes Gebäude durch einen Bau auf einer früher unverbauten Fläche oder durch Aufbau eines früher nicht bestandenen Stockwerkes in der Art vergrößert wird, daß ein neues steuerbares Objekt entsteht (Zu- oder Aufbau).

In den vorstehend unter c und d angeführten Fällen hat sich diese Befreiung nur auf jenen Teil der Gemeindeumlagen zu erstrecken, welcher auf die neu hergestellten Objekte entfällt.

§ 2.

Die zeitliche Befreiung von der Entrichtung der Gemeindeumlagen kann jedoch für die im § 1 dieses Gesetzes bezeichneten Bauten, abgesehen von der Dauer, nur insofern und in dem Umfange gewährt werden, als für diese Bauten die Befreiung von der Hauszinssteuer bewilligt worden ist, und wenn sie genau nach den Bestimmungen der steiermärkischen Bauordnung und nach den von der Ortsgemeinde aufgestellten besonderen, im allgemeinen Interesse erlassenen Anordnungen ausgeführt sind.

§ 3.

Gesuche um zeitliche Befreiung von der Entrichtung der Gemeindeumlagen sind beim Gemeindeamte Spital am Semmering längstens 45 Tage nach vollendetem Baue des Gebäudes oder eines zur selbständigen Benützung geeigneten Gebäudeteiles und jedenfalls vor Benützung des Objektes, für welches die Befreiung von der Entrichtung der Gemeindeumlagen beansprucht wird, einzubringen.

Gesuche um Umlagenbefreiung für Bauten, welche in der Zeit vom 1. Jänner 1909 bis zum Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes vollendet wurden, sind binnen 45 Tagen nach Kundmachung des Gesetzes einzubringen.

Über später einlangende Gesuche wird, soferne sich die zur Entscheidung erforderlichen Tatsachen und Verhältnisse noch feststellen lassen, die Befreiung von der Entrichtung der Gemeindeumlagen nur für jene Zeitdauer eingeräumt werden, welche von dem, dem Tage der Einbringung des Gesuches nächstfolgenden Steuerfälligkeitstermine bis zum Schlusse der mit Rücksicht auf den Zeitpunkt der Vollendung des Baues zu berechnenden Dauer der nach diesem Gesetze zukommenden Gemeindeumlagenbefreiung noch nicht abgelaufen ist.

§ 4.

Über Gesuche um zeitliche Befreiung von der Entrichtung der Gemeindeumlagen im Sinne dieses Gesetzes entscheidet der Gemeinde-Ausschuß.

§ 5.

Rekurse gegen diese Entscheidungen des Gemeinde-Ausschusses (§ 4) sind an den Landes-Ausschuß zu richten und innerhalb einer Frist von 14 Tagen, von dem der Zustellung der Entscheidung nächstfolgenden Tage an, beim Gemeindeamte einzubringen.

§ 6.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit.

§ 7.

Meine Minister des Innern und der Finanzen sind mit dem Vollzuge dieses Gesetzes betraut.

38. (Z. 199/praes.)

Zustimmung zur strafgerichtlichen Verfolgung des Landtagsabgeordneten Dr. Johann Benkovič

Der Landtag beschließt:

Dem Ansuchen des k. k. Bezirksgerichtes Cilli, Abteilung VI, U VI, 446/9/7, vom 25. September 1909, um die Zustimmung zur strafgerichtlichen Verfolgung des Landtagsabgeordneten Dr. Johann (Ivan) Benkovič ob Übertretung der §§ 4 und 19 des Gesetzes vom 15. November 1867, Nr. 135 R.-G.-Bl., über das Versammlungsrecht, wird keine Folge gegeben.

39. (Z. 43.163/V.)

Anna Tartler, Gnadengabe.

Der Landtag beschließt:

In Erledigung der Petition Nr. 13, der Anna Tartler, Spitalverwalterswitwe in Marburg, um Erhöhung ihrer Gnadenpension, wird die Gnadengabe von 30 K monatlich auf 50 K ab 1. Jänner 1910 auf die Dauer von drei Jahren erhöht.

40. (Z. 43.164/III.)

Verein für Kinderschutz und Jugendfürsorge in Marburg, Subvention für den Mädchenhort in Marburg.

Der Landtag beschließt:

Die Petition Nr. 152, des Vereines für Kinderschutz und Jugendfürsorge in Marburg, um eine Subvention für den in Marburg zu errichtenden Mädchenhort, wird dem Landes-Ausschusse zur Erhebung und Berichterstattung in nächster Session zugewiesen.

41. (Z. 43.165/III.)

Verein zur Verwaltung der Kaiser Franz Josef-Häuser in Graz, Subvention.

Der Landtag beschließt:

Die Petition Nr. 213, des Vereines zur Verwaltung der Kaiser Franz Josef-Häuser in Graz, um Subventionierung, wird dem Landes-Ausschusse zur Erhebung und Berichterstattung in nächster Session zugewiesen.

42. (Z. 43.166/IV.)

Rosa Müller, Gnadengabe.

Der Landtag beschließt:

Über die Petition Nr. 1, der Rosa Müller, Volksschuldirektorswaise, um eine monatliche Gnadengabe, wird eine jährliche Gnadengabe von 120 K für die Jahre 1909 und 1910 gewährt.

43. (Z. 43.167/IV.)

Anna Ostermayer, Pension.

Der Landtag beschließt:

Die Petition Nr. 2, der Anna Ostermayer, Oberlehrerswitwe in Kaindorf bei Leibnitz, um gnadenweise Gewährung einer Pension als Arbeitslehrerin, wird abgewiesen.

44. (Z. 43.168/IV.)

Anton Terstenjak, Pensionserhöhung.

Der Landtag beschließt:

Die Petition Nr. 11, des Anton Terstenjak, Volksschullehrers i. R. in Pettau, um Erhöhung der Pension, wird dem Landes-Ausschusse zur Erhebung und Berichterstattung zugewiesen.

45. (Z. 43.169/IV.)

Anton Gaisch, Pensionserhöhung.

Der Landtag beschließt:

Die Petition Nr. 12, des Anton Gaisch, Oberlehrers i. R. in Graz, um Pensionserhöhung, wird abgewiesen.

46. (Z. 43.170/IV.)

Anna Edle von Reichenberg, Dienstzeitanrechnung.

Der Landtag beschließt:

Die Petition Nr. 4, der Anna Edlen von Reichenberg, pensionierten Lehrerin in Graz, um nachträgliche Anrechnung von zwei Dienstjahren vor der Ablegung der Lehrbefähigung für die Pension, wird abgewiesen.

47. (Z. 43.171/IV.)

Ferdinand Schiller, II. Dienstalterszulage.

Der Landtag beschließt:

Die Petition Nr. 6, des Ferdinand Schiller, definitiven Lehrers in Graz, um gnadenweise Zuerkennung der II. Dienstalterszulage, wird dem Landes-Ausschusse zur Erhebung und allfälligen Berichterstattung in der nächsten Session zugewiesen.

48. (Z. 43.172/IV.)

Barbara Stadler, Dienstzeiteinrechnung.

Der Landtag beschließt:

Über die Petition Nr. 9, der Barbara Stadler, Lehrerin in Graz, um Dienstzeiteinrechnung, wird die an der evangelischen Volksschule in Graz zugebrachte Dienstzeit von 2 Jahren, 5 Monaten und 13 Tagen so angerechnet, als ob dieselbe in öffentlichem Schuldienste gestanden wäre.

49. (Z. 43.173/IV.)

Franz Salfitzky, Dienstzeitanrechnung.

Der Landtag beschließt:

Die Petition Nr. 25, des Franz Salfitzky, Lehrers und Schulleiters in Baierdorf, um Dienstzeitanrechnung, wird dem Landes-Ausschusse zur Erhebung und Berichterstattung in der nächsten Session nach Einvernehmen mit dem k. k. Landesschulrate zugewiesen.

50. (Z. 43.174/IV.)

Johanna Pratl, Unterstützung.

Der Landtag beschließt:

Die Petition Nr. 15, der Johanna Pratl, Arbeitsaushilfslehrerin in Kirchberg a. d. Raab, um eine Unterstützung, wird abgewiesen.

51. (Z. 43.175/IV.)

Josef Benko, Unterstützung.

Der Landtag beschließt:

Die Petition Nr. 20, des Josef Benko, gewesenen Oberlehrers in Cilli, um eine Unterstützung, eventuell eine Gnadenpension bis zur Erlangung einer Anstellung, wird dem Landes-Ausschusse mit dem Auftrage zugewiesen, betreffs eventueller Anstellung des Bittstellers sich mit dem k. k. Landesschulrate ins Einvernehmen zu setzen. Sollte eine Wiederanstellung untunlich sein, so wird der Landes-Ausschuß ermächtigt, bei vorhandener Dürftigkeit eine einmalige Unterstützung von 100 K zu gewähren.

52. (Z. 43.176/I.)

Anna Aichhorn, Gnadengabe.

Der Landtag beschließt:

Über die Petition Nr. 44, der Anna Aichhorn, landschaftlichen Direktorswaise in Graz, um Fortbezug der Gnadengabe, wird die bisher bezogene Gnadengabe jährlicher 600 K ab 1. Jänner 1910 im gleichen Ausmaße auf weitere drei Jahre bewilligt.

53. (Z. 43.177/IV.)

Klothilde Aparnik, Gnadengabe.

Der Landtag beschließt:

Über die Petition Nr. 47, der Klothilde Aparnik, Lehrerswitwe in Videm, um Fortbezug ihrer Gnadenpension und Erhöhung derselben, wird eine jährliche Gnadengabe von 240 K für die Zeit vom 1. Juli 1910 bis 30. Juni 1913 gewährt.

54. (Z. 43.178/IV.)

Maria Zenz, Gnadengabe.

Der Landtag beschließt:

Über die Petition Nr. 51, der Maria Zenz, praktisch befähigten Arbeitslehrerin in Rassach, um eine Gnadengabe, wird eine einmalige Gnadengabe von 100 K bewilligt.

55. (Z. 43.179/IV.)

Johann Puchwein, Unterstützung.

Der Landtag beschließt:

Über die Petition Nr. 56, des Johann Puchwein, Lehrers i. R. in Pichl bei Schladming, um eine Unterstützung, wird eine einmalige Unterstützung von 100 K gewährt.

56. (Z. 43.180/IV.)

Antonie Rupnik, Dienstzeitanrechnung.

Der Landtag beschließt:

Über die Petition Nr. 40, der Antonie Rupnik, Lehrerin in Graz, um Anrechnung der zwei vor Ablegung der Lehrbefähigungsprüfung an einer Privatvolksschule zugebrachten Dienstjahre für die Pension, wird die Anrechenbarkeit der an der Privatvolksschule mit Öffentlichkeitsrecht der Ordensfrauen vom hl. Herzen Jesu in Graz zugebrachten zwei Dienstjahre vor Ablegung der Lehrbefähigungsprüfung für die Pension gewährt.

57. (Z. 43.181/IV.)

Alois Friedrich, Pensionserhöhung.

Der Landtag beschließt:

Die Petition Nr. 42, des Alois Friedrich, pensionierten Oberlehrers in Graz, um Pensionserhöhung, wird abgewiesen.

58. (Z. 43.182/IV.)

Ludwig Kovač, Dienstzeitanrechnung.

Der Landtag beschließt:

Die Petition Nr. 55, des Ludwig Kovač, Oberlehrers in Auffen, um Dienstzeitanrechnung, wird dem Landes-Ausschusse zur Erhebung und Berichterstattung nach Einvernehmen mit dem k. k. Landesschulrate zugewiesen.

59. (Z. 43.183/IV.)

Traugott Kubin, Dienstzeiteinrechnung.

Der Landtag beschließt:

Die Petition Nr. 59, des Traugott Kubin, Fachlehrers in Graz, um Dienstzeiteinrechnung, wird dem Landes-Ausschusse zur Erhebung und Berichterstattung nach Einvernehmen mit dem k. k. Landesschulrate zugewiesen.

Johanna Kompost, Gnadengabe.

60. (Z. 43.184/IV.)

Der Landtag beschließt:

Über die Petition Nr. 77, der Johanna Kompost, Oberlehrerswitwe in Graz, um eine jährliche Unterstützung von 100 K, wird eine jährliche Gnadengabe von 50 K für die Jahre 1910 und 1911 gewährt.

Fanny Prull, Gnadengabe für ihre Schwester Johanna Prull.

61. (Z. 43.185/IV.)

Der Landtag beschließt:

Über die Petition Nr. 82, der Fanny Prull, Privatbeamtin in Graz, für ihre Schwester Johanna Prull, Oberlehrerswaise, um Fortbezug der monatlichen Gnadengabe von 30 K auf Lebensdauer, wird ab 1. April 1910 eine monatliche Gnadengabe von 30 K bis 31. März 1913 gewährt.

Ludwig Thalhammer, Aushilfe.

62. (Z. 43.186/IV.)

Der Landtag beschließt:

Die Petition Nr. 102, des Ludwig Thalhammer, pensionierten Lehrers in Graz, um eine einmalige Aushilfe, wird abgewiesen.

Emerich Pirnat, Gnadengabe für die drei Kinder nach Josef Lohmer.

63. (Z. 43.187/IV.)

Der Landtag beschließt:

Über die Petition Nr. 110, des Emmerich Pirnat, Lehrers in Waltersdorf, um Erhöhung der Erziehungsbeiträge für die drei Kinder nach dem verstorbenen Lehrer Josef Lohmer, wird eine Gnadengabe von jährlich 200 K für die Jahre 1909, 1910 und 1911 gewährt.

Wilhelmine Vipauz, Pensionserhöhung.

64. (Z. 43.188/IV.)

Der Landtag beschließt:

Die Petition Nr. 62, der Wilhelmine Vipauz, Lehrerin i. R. in Graz, um Aufhebung der Drittelung ihrer Unterlehrerjahre und Erhöhung ihrer Pension, wird abgewiesen.

Emma Groß, Pensionserhöhung.

65. (Z. 43.189/IV.)

Der Landtag beschließt:

Die Petition Nr. 73, der Emma Groß, Lehrerin i. R. in Graz, um Aufhebung der Drittelung ihrer Unterlehrerjahre und Erhöhung ihrer Pension, wird abgewiesen.

Josef Artner, Dienstzeitanrechnung.

66. (Z. 43.190/IV.)

Der Landtag beschließt:

Die Petition Nr. 76, des Josef Artner, Lehrers i. R. in Gleisdorf, um Anrechnung der vor dem Jahre 1871 an der Volksschule in Ruzenmoos (Oberösterreich) zugebrachten Dienstzeit für die Pension, wird dem Landes-Ausschusse zur Erhebung und Berichterstattung nach Einvernehmen mit dem k. k. Landesschulrate zugewiesen.

Thomas Grah, Dienstzeitanrechnung.

67. (Z. 43.191/IV.)

Der Landtag beschließt:

Die Petition Nr. 85, des Thomas Grah, Lehrers i. R. in Gaberje bei Cilli, um Anrechnung der zwei vor der Lehrbefähigungsprüfung verbrachten Dienstjahre für die Pension, wird abgewiesen.

68. (Z. 43.192/IV.)

Elise Fließ, Dienstzeiteinrechnung.

Der Landtag beschließt:

Die Petition Nr. 108, der Elise Fließ, Lehrerin i. R. in Graz, um Einrechnung der durch die Drittelung der Unterlehrerdienstjahre verlorenen Dienstzeit für die Pension, wird abgewiesen.

69. (Z. 43.193/IV.)

Anton Skubec, Dienstzeiteinrechnung.

Der Landtag beschließt:

Die Petition Nr. 111, des Anton Skubec, Oberlehrers in Wisell, um Einrechnung der an der Privatvolksschule der Glasfabrik in Gottschee zugebrachten Dienstzeit, wird dem Landes-Ausschusse zur Erhebung und Berichterstattung nach Einvernehmen mit dem k. k. Landesschulrate zugewiesen.

70. (Z. 43.194/IV.)

Charlotte Banco, Witwenpension.

Der Landtag beschließt:

Über die Petition Nr. 116, der Charlotte Banco, Oberlehrerswitwe in Leoben, um Zuerkennung der vollen Pension, wird der Landes-Ausschuß ermächtigt, der Anrechnung der IV. Gehaltsstufe für die Witwenpension zuzustimmen.

71. (Z. 43.195/IV.)

Eduard Staud, Pensionserhöhung.

Der Landtag beschließt:

Über die Petition Nr. 112, des Eduard Staud, pensionierten Schulleiters in Graz, um Pensionserhöhung, wird die Pension ab 1. Oktober 1909 von 94 Prozent des anrechenbaren Jahresgehaltes auf 96 Prozent desselben erhöht.

72. (Z. 43.196/IV.)

Hermine Sievetz, Gnadengabe.

Der Landtag beschließt:

Über die Petition Nr. 113, der Hermine Sievetz, geschiedenen Lehrersgattin in Lieboch, um Gewährung einer Gnadenpension, wird eine jährliche Gnadengabe von 450 K für die Jahre 1909, 1910 und 1911 gewährt.

73. (Z. 43.197/IV.)

Hermine Matzenauer, Dienstzeitanrechnung.

Der Landtag beschließt:

Über die Petition Nr. 114, der Hermine Matzenauer, Oberlehrerin in Leibnitz, um Anrechnung der zwei vor der Lehrbefähigungsprüfung an der Übungsschule der k. k. Lehrerinnenbildungsanstalt zugebrachten Dienstjahre für die Pension, wird die Anrechenbarkeit der an der Übungsschule der k. k. Lehrerinnenbildungsanstalt in Graz zugebrachten zwei Dienstjahre vor Ablegung der Lehrbefähigungsprüfung für die Pension gewährt.

74. (Z. 43.198/IV.)

Johann Hertl, Nachsicht einer Dienstzeitunterbrechung.

Der Landtag beschließt:

Die Petition Nr. 115, des Johann Hertl, Oberlehrers an der Knabenvolksschule in Gnas, um Nachsicht einer Dienstzeitunterbrechung, wird dem Landes-Ausschusse zur Erhebung und Berichterstattung nach Einvernehmen mit dem k. k. Landesschulrate zugewiesen.

75. (Z. 43.199/IV.)

Pauline Jörger, Pensionserhöhung.

Der Landtag beschließt:

Die Petition Nr. 123, der Pauline Jörger, Schulleiterswitwe in Graz, um Einrechnung der letzten Dienstalterszulage ihres verstorbenen Gatten in ihre Pension und um Zuerkennung der Funktionsremuneration für die provisorische Leitung der Volksschule in Bruck a. d. M., wird abgewiesen.

76. (Z. 43.200/IV.)

Marie Leitgeb, Unterstützung.

Der Landtag beschließt:

Die Petition Nr. 125, der Marie Leitgeb, Oberlehrers- und Schulinspektorswitwe in Cilli, um eine Unterstützung, wird abgewiesen.

77. (Z. 43.201/IV.)

Marie Haring, Unterstützung.

Der Landtag beschließt:

Über die Petition Nr. 126, der Marie Haring, Oberlehrerswaise in Graz, um Fortbezug ihrer Unterstützung, wird eine jährliche Unterstützung von 240 K für die Jahre 1910, 1911 und 1912 gewährt.

78. (Z. 43.202/IV.)

Thomas Kunstič, Dienstzeiteinrechnung.

Der Landtag beschließt:

Die Petition Nr. 128, des Thomas Kunstič, pensionierten Lehrers in Gonobitz, um Einrechnung der provisorischen Dienstzeit für die Pension, wird abgewiesen.

79. (Z. 43.203/IV.)

Anna Weixler, Gnadengabe.

Der Landtag beschließt:

Über die Petition Nr. 129, der Anna Weixler, Oberlehrerswaise in Graz, um eine jährliche Unterstützung, wird der Mutter der Anna Weixler, der Lehrerswitwe Marie Weixler, eine Gnadengabe von 100 K gewährt.

80. (Z. 43.204/IV.)

Louise Schinner, Unterstützung.

Der Landtag beschließt:

Die Petition Nr. 130, der Louise Schinner, Lehrerswitwe in Graz, um eine Unterstützung, wird abgewiesen.

81. (Z. 43.205/IV.)

Anna Stolzer, Gnadenpension.

Der Landtag beschließt:

Über die Petition Nr. 131, der Anna Stolzer, Lehrerswitwe in Graz, um eine Gnadenpension, wird eine Gnadenpension von jährlich 400 K auf Lebensdauer ab 1. Mai 1909 gewährt.

82. (Z. 43.206/IV.)

Karl Kratochwill, Dienstzeiteinrechnung.

Der Landtag beschließt:

Die Petition Nr. 133, des Karl Kratochwill, Oberlehrers i. R. in Linz, um Einrechnung der zwei provisorischen Dienstjahre vor Ablegung der Lehrbefähigungsprüfung für die Pension, wird abgewiesen.

83. (Z. 43.207/I.)

Maria Wimmer, Gnadengabe.

Der Landtag beschließt:

Über die Petition Nr. 18, der Maria Wimmer, um Weiterverleihung der Gnadengabe, wird eine Gnadengabe von je 240 K für die Jahre 1910, 1911 und 1912 gewährt.

84. (Z. 43.208/IV.)

Franziska Tantscher, Gnadenpension.

Der Landtag beschließt:

Über die Petition Nr. 19, der Franziska Tantscher, Lehrerswaise in Graz, um Weiterverleihung der Gnadengabe, wird eine jährliche Gnadenpension von 220 K wie bisher auf weitere drei Jahre, das ist 1910, 1911 und 1912, gewährt.

85. (Z. 43.209/IV.)

Josefa Wesiak, Gnadengabe.

Der Landtag beschließt:

Über die Petition Nr. 22, der Josefa Wesiak, Lehrerswitwe in Marburg, um eine Gnadengabe, wird eine Gnadengabe von 200 K für das Jahr 1909, 100 K für die Jahre 1910 und 1911 gewährt.

86. (Z. 43.210/I.)

Anna Kukowetz, Gnadengabe.

Der Landtag beschließt:

Über die Petition Nr. 24, der Anna Kukowetz, Witwe, wohnhaft in Pettau, um Bewilligung des Fortbezuges der Gnadengabe, wird derselben eine Gnadengabe von je 120 K für die Jahre 1910, 1911 und 1912 gewährt.

87. (Z. 43.211/IV.)

Therese Longin, Gnadengabe.

Der Landtag beschließt:

Über die Petition Nr. 36, der Therese Longin, Oberlehrerswitwe in Graz, um eine Unterstützung, wird die Gnadengabe von je 100 K für die Jahre 1910, 1911 und 1912 weiter gewährt.

88. (Z. 43.212/I.)

Louise Masten, Gnadengabe.

Der Landtag beschließt:

Über die Petition Nr. 38, der Louise Mastén, Beamtenswaise in Graz, um eine Unterstützung, wird die Gnadengabe von 200 K für die Jahre 1910, 1911 und 1912 weiter gewährt.

89. (Z. 43.213/IV.)

Karoline Lukan, Gnadengabe.

Der Landtag beschließt:

Über die Petition Nr. 39, der Karoline Lukan, Oberlehrerswaise in Graz, um Fortbezug ihrer Gnadengabe, wird die Gnadengabe von 200 K auf die Jahre 1910, 1911 und 1912 weiter gewährt.

90. (Z. 43.214/IV.)

Franziska Koschier, Gnadengabe.

Der Landtag beschließt:

Über die Petition Nr. 41, der Franziska Koschier, Lehrerswaise in Graz, um Erhöhung ihrer Gnadengabe, wird die Gnadengabe von 360 K für die Jahre 1910, 1911 und 1912 weiter gewährt.

91. (Z. 43.215/I.)

Hedwig Koch, Gnadengabe.

Der Landtag beschließt:

Über die Petition Nr. 58, der Hedwig Koch in Graz, um Fortbezug ihrer Gnadengabe, wird die Gnadengabe von 420 K für die Jahre 1909, 1910 und 1911 weiter gewährt.

92. (Z. 43.216/I.)

Hermine Schuller, Gnadengabe.

Der Landtag beschließt:

Über die Petition Nr. 81, der Hermine Schuller in Graz, um eine Unterstützung wird eine einmalige Gnadengabe von 50 K gewährt.

93. (Z. 43.217/VII.)

Marie Molini, Gnadengabe.

Der Landtag beschließt:

Über die Petition Nr. 88, der Marie Molini in Graz, um Fortbezug ihrer Gnadengabe, wird der Fortbezug von jährlichen 100 K für die Jahre 1909, 1910 und 1911 bewilligt.

94. (Z. 43.218/II.)

Franz Supan, Gnadengabe.

Der Landtag beschließt:

Über die Petition Nr. 89, des Franz Supan in Sapola bei Kreuzen, Bezirk Drachenburg, um eine Unterstützung, wird eine einmalige Gnadengabe von 100 K gewährt.

95. (Z. 43.219/I.)

Johanna Neuhauser, Gnadengabe.

Der Landtag beschließt:

Über die Petition Nr. 96, der Johanna Neuhauser in Graz, um eine Gnadengabe, wird eine einmalige Gnadengabe von 150 K pro 1909 bewilligt.

96. (Z. 43.220/I.)

Marianne und Hedwig Mitransky, Gnadengabe.

Der Landtag beschließt:

Über die Petition Nr. 178, der Marianne und Hedwig Mitransky in Graz, um eine Gnadengabe, respektive Erhöhung derselben, wird die Erhöhung von 240 K auf 340 K auf die Jahre 1910, 1911 und 1912 gewährt.

97. (Z. 43.221/IV.)

Katharina Bürger, Gnadengabe.

Der Landtag beschließt:

Über die Petition Nr. 183, der Katharina Bürger, Oberlehrerswitwe in Graz, um eine Gnadengabe, respektive Erhöhung derselben, wird die Erhöhung der Gnadengabe von 80 K auf 100 K auf weitere drei Jahre, das ist 1910, 1911 und 1912 bewilligt.

98. (Z. 43.222/IV.)

Filomena Materna, Gnadengabe.

Der Landtag beschließt:

Die Petition Nr. 204, der Filomena Materna, Oberlehrerswitwe in Wien, um Weiterbewilligung ihrer Gnadengabe, wird, nachdem die Gnadengabe bereits bis 1911 bewilligt ist, dem Landes-Ausschusse zur Erledigung im eigenen Wirkungskreise übermittelt.

99. (Z. 43.223/III.)

Gesetz, betreffend die zeitliche Befreiung der in den Jahren 1908 bis Ende 1918 im Gebiete der Stadtgemeinde Murau ausgeführten und auszuführenden Neu-, Um-, Auf- und Zubauten von der Entrichtung der Umlagen des Bezirkes Murau auf die Hauszinssteuer.

Der Landtag beschließt:

Gesetz vom . . . . . .

wirksam für das Herzogtum Steiermark, betreffend die zeitliche Befreiung der in den Jahren 1908 bis Ende 1918 im Gebiete der Stadtgemeinde Murau ausgeführten und auszuführenden Neu-, Um-, Auf- und Zubauten von der Entrichtung der Umlagen des Bezirkes Murau auf die Hauszinssteuer.

Über Antrag des Landtages Meines Herzogtumes Steiermark finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§ 1.

Für alle in der Stadtgemeinde Murau in der Zeit vom 1. Jänner 1908 bis 31. Dezember 1918 ausgeführten und auszuführenden Bauten tritt die Befreiung von

den Umlagen des Bezirkes Murau auf die Hauszinssteuer insoferne und in dem Umfange ein, als für diese Bauten nach dem Gesetze vom 6. August 1909, L.-G.- u. V.-Bl. Nr. 60, die Befreiung von der Entrichtung der Gemeindeumlagen auf die Hauszinssteuer gewährt wird.

§ 2.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit.

§ 3.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes sind Meine Minister des Innern und der Finanzen betraut.

100. (Z. 43.224/III.)

Gesetz, betreffend grundsätzliche Bestimmungen für die öffentliche Wasserleitung in der Marktgemeinde Laufen im Gerichtsbezirke Oberburg.

Der Landtag beschließt:

Gesetz vom . . . . . ,

wirksam für das Herzogtum Steiermark, mit welchem grundsätzliche Bestimmungen für die öffentliche Wasserleitung in der Marktgemeinde Laufen im Gerichtsbezirke Oberburg erlassen werden.

Mit Zustimmung des Landtages Meines Herzogtumes Steiermark finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§ 1.

Die Marktgemeinde Laufen wird ermächtigt, zur Verzinsung und Abstattung des Anlagekapitales sowie zur Bedeckung der Betriebs- und Erhaltungskosten für die von ihr errichtete und erhaltene öffentliche Wasserleitung besondere, für den Markt (die Katastralgemeinde) Laufen zu verrechnende Abgaben nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen einzuheben.

§ 2.

Für jedes im Gebiete des Marktes (der Katastralgemeinde) Laufen gelegene Wohnhaus, welches nicht weiter als 200 Meter von einem Rohrstrange der märktischen Wasserleitung entfernt ist, hat der Hauseigentümer, ohne Rücksicht darauf, ob er von der Wasserleitung Gebrauch macht oder nicht, eine jährliche Abgabe (Wasserzins) an die Marktgemeinde Laufen zu entrichten.

Die Eigentümer solcher Wohnhäuser, welche zwar in der angegebenen Entfernung von einem Rohrstrange der märktischen Wasserleitung gelegen sind, zu welchen aber infolge ihrer Lage oder aus baupolizeilichen Gründen eine Zuleitung aus der öffentlichen Wasserleitung entweder nicht oder nur mit unverhältnismäßigen Kosten tunlich ist, sind von der Leistung der Abgabe befreit.

Hierüber hat der Gemeinde-Ausschuß vorbehaltlich des gesetzlichen Instanzenzuges zu entscheiden.

§ 3.

Der zu entrichtende Wasserzins setzt sich zusammen:

a) aus der Grundtaxe und

b) aus der Verbrauchstaxe.

Sowohl die Grundtaxe als auch die Verbrauchstaxe wird durch einen vom Gemeinde-Ausschusse aufzustellenden Tarif, welcher der vom Landes-Ausschusse im Einvernehmen mit der k. k. Statthalterei zu erteilenden Genehmigung bedarf, festgesetzt.

Die Bemessung der Grundtaxe richtet sich nach der Zahl der Wohnräume jeder Baulichkeit. Die Verbrauchstaxe ist einerseits nach der Kopfzahl der ständigen Bewohner der einzelnen Baulichkeiten, andererseits nach der Zahl der in den einzelnen Baulichkeiten und in deren Nebengebäuden gehaltenen Stücke Nutzvieh und Zugtiere zu bemessen.

Die Ermittlung der Verbrauchstaxe hat durch das Gemeindeamt nach dem Stande vom 1. Juni und 1. Dezember jedes Jahres mit der Wirkung für das folgende Halbjahr zu erfolgen.

Insoferne die nach Inhalt dieses Gesetzes einfließenden Zahlungen das Erfordernis für die Verzinsung und Abstattung des Anlagekapitales sowie für die Betriebs- und Erhaltungskosten der Wasserleitung überschreiten, ist der Gemeinde-Ausschuß verpflichtet, eine Ermäßigung des Wasserzinses eintreten zu lassen.

§ 4.

Für die Wasserentnahme aus einem öffentlichen Auslaufbrunnen der märktischen Wasserleitung, welche nur zum Trinken, Kochen und Waschen, und nur mit tragbaren Gefäßen erfolgen darf, ist kein Entgelt zu entrichten.

Zahl und Standort der öffentlichen Auslaufbrunnen ist vom Gemeinde-Ausschusse festzustellen.

Das dauernde Wasserholen aus den öffentlichen Auslaufbrunnen ist nur den Bewohnern des Marktes Laufen gestattet.

Dem Gemeinde-Ausschusse steht jedoch das Recht zu, auch anderen Personen den dauernden Wasserbezug aus den öffentlichen Brunnen gegen eine, im Wege eines Übereinkommens festzusetzende Entschädigung zu gestatten.

Ein vorübergehender Wasserbezug aus den öffentlichen Auslaufbrunnen steht jedermann zu.

§ 5.

Außer der im § 4 gestatteten Benützung der öffentlichen Auslaufbrunnen darf die Wasserentnahme aus der märktischen Wasserleitung zum Privatgebrauche nur durch Herstellung von Privatleitungen erfolgen, welche von den Hauseigentümern auf eigene Kosten zu errichten sind.

§ 6.

Jeder Hauseigentümer, der gemäß § 2 den Wasserzins zu entrichten hat, erhält damit auch Anspruch auf die Gestattung der Errichtung einer Privatleitung aus der öffentlichen Wasserleitung in sein Besitztum sowie der Entnahme von Trink-, Koch- und Nutzwasser für Personen, Nutzvieh und Zugtiere ohne Entrichtung einer weiteren Abgabe.

Diese Errichtung einer Privatleitung kann vom Gemeinde-Ausschusse auch anderen als den im vorstehenden Absatze erwähnten Hausbesitzern gegen Entrichtung des nach dem Tarife entfallenden Wasserzinses gestattet werden.

§ 7.

Die Entnahme von Wasser zu anderen als den im § 6 bezeichneten Zwecken, insbesondere zu gewerblichen und industriellen Zwecken, für Gärten, Springbrunnen, Gewächshäuser, zum Bespritzen von Wegen, zur Bespülung von Privatpissoirs, zu Badeanstalten, zu Bauzwecken u. dgl. ist nur mit besonderer Bewilligung des Gemeinde-Ausschusses statthaft.

Der Gemeinde-Ausschuß kann die Erteilung dieser Bewilligung von der Aufstellung eines geeichten Wassermessers abhängig machen.

In welcher Art die Kosten hiefür zu tragen sind, ist im Tarife (§ 3) zu bestimmen.

§ 8.

Für eine zu den im § 7 bezeichneten Zwecken erfolgte Wasserentnahme ist eine Wassergebühr an die Marktgemeinde Laufen zu entrichten.

Die Höhe dieser Wassergebühr ist ebenfalls im Tarife (§ 3) festzusetzen; diese Wassergebühr kann vom Gemeinde-Ausschusse im Einverständnisse mit der zinspflichtigen Partei pauschaliert werden.

§ 9.

Der nach § 3 a, b entfallende Wasserzins ist vom Marktgemeindeamte den Verpflichteten halbjährlich vorhinein, die nach § 8 zu entrichtende Wassergebühr, sofern die Wasserabgabe mittels Wassermesser erfolgt, vierteljährlich nachhinein, sonst ebenfalls halbjährlich vorhinein vorzuschreiben.

Die Zahlung des Wasserzinses sowie der Wassergebühr hat beim Marktgemeindeamte binnen 14 Tagen nach Rechtskraft der Vorschreibung, gegen welche den Verpflichteten der binnen 14 Tagen von dem der Zustellung nächstfolgenden Tage an beim Gemeindeamte einzubringende Rekurs an den Landes-Ausschuß offensteht, zu erfolgen, widrigens die Marktgemeinde Laufen berechtigt ist, die rückständigen Abgaben im Wege der politischen Exekution einzubringen.

Dem zahlungspflichtigen Hausbesitzer ist die Anrechnung der geleisteten Wasserabgaben nach Verhältnis der Mietzinse gegenüber seinen Mietparteien gestattet.

§ 10.

Der Umstand, daß eine Privatleitung längere oder kürzere Zeit nicht benützt gewesen ist, daß die Wasserzuleitung sei es durch notwendige Erhaltungsarbeiten sei es durch Elementar- oder sonstige Ereignisse eine teilweise oder gänzliche Unterbrechung bis zur Dauer eines Monates erlitten hat oder daß bei Ausbruch eines Feuers die Privatleitungen abgesperrt werden müssen, berechtigen den Besitzer der Privatleitungen nicht, einen Anspruch auf einen Nachlaß der nach diesem Gesetze zu leistenden Zahlungen oder auf irgend einen Schadenersatz zu erheben.

Dagegen findet bei einer länger als einen Monat andauernden Unterbrechung der Wasserzuleitung eine Abschreibung der für diese Zeit entfallenden Wasserumlage statt worüber der Gemeinde-Ausschuß entscheidet.

§ 11.

Es bleibt dem Gemeinde-Ausschusse überlassen, im Rahmen dieses Gesetzes sich haltende Ausführungsbestimmungen im Wege einer Wasserleitungsordnung zu erlassen.

In dieser Wasserleitungsordnung, welche ebenfalls zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung des steiermärkischen Landes-Ausschusses und der k. k. Statthalterei bedarf, können wegen Nichtbefolgung ihrer Anordnungen nach Maßgabe des § 80, Absatz 3, der Gemeindeordnung vom 2. Mai 1864, L.-G.-Bl. Nr. 5, exequierbare Geldstrafen bis zum Betrage von 20 K, beziehungsweise im Falle der Uneinbringlichkeit Arreststrafen bis zu zwei Tagen angedroht werden.

Überdies kann der Gemeinde-Ausschuß für den Fall, als trotz der Verhängung von Geldstrafen die Befolgung der Vorschriften der Wasserleitungsordnung nicht zu

erzielen ist, die Sperrung der Privatleitung, und zwar bei solchen im Sinne des § 6 zeitlich beschränkt, bei solchen im Sinne des § 7 aber auch zeitlich unbeschränkt verfügen.

§ 12.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Kundmachung des im § 3 erwähnten Tarifes in Wirksamkeit.

§ 13.

Mein Minister des Innern und Mein Finanzminister sind mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt.

101. (Z. 43.225/VI.)

Ankauf des Hauses Nr. 13 in der Burggasse in Graz zum Zwecke der Unterbringung des steiermärkischen Gewerbeförderungs-Institutes.

Der Landtag beschließt:

Der Landes-Ausschuß wird ermächtigt und beauftragt, das Haus Nr. 13 in der Burggasse in Graz zum Zwecke der Unterbringung des steiermärkischen Gewerbeförderungs-Institutes um den Betrag von 163.000 K anzukaufen und sind hiebei für die Bezahlung des Kaufschillings möglichst weitgehende Zahlungserleichterungen anzustreben.

Wegen Zuerkennung der Stempel- und Gebührenfreiheit für das abzuschließende Rechtsgeschäft sowie der dauernden Befreiung von der Hauszinssteuer sind die erforderlichen Schritte einzuleiten.

102. (Z. 43.226/I.)

Förderung des Baues der Bahnstrecke Hartberg-Gleisdorf.

Der Landtag beschließt:

Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, unverzüglich bei Seiner Exzellenz dem Herrn Ministerpräsidenten, wie bei den hohen k. k. Ministerien der Eisenbahnen und Finanzen dringend vorstellig zu werden, dafür Sorge zu tragen, daß das Projekt für den Bau einer normalspurigen Hauptbahn zweiter Klasse von Hartberg über Pischelsdorf nach Gleisdorf zuversichtlich in die nächste dem Reichsrate vorzulegende Eisenbahnvorlage aufgenommen werde, damit mit diesem Bahnbaue längstens sofort nach Fertigstellung der Bahnstrecke Friedberg—Aspang begonnen werden kann.

103. (Z. 43.227/I.)

Erhöhung der Frachtentarife auf den Linien der k. k. priv. Südbahn.

Der Landtag beschließt:

Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, ungesäumt eine neuerliche Vorstellung an die k. k. Regierung zu richten, in welcher namens der Landesvertretung von Steiermark gegen die angeblich mit Zustimmung der Regierung geplante einseitige Erhöhung der Südbahntarife über das künftige Ausmaß der Tarife der k. k. Staatsbahn hinaus entschieden Verwahrung eingelegt wird.

Besonders dringend wird die k. k. Regierung gebeten, die Erhöhung der Lokalfrachtentarife in jenen Relationen zu verhindern, in welchen die Frachtinteressenten ausschließlich auf die Benützung der Südbahn angewiesen sind.

104. (Z. 43.228/I.)

Abänderung der steiermärkischen Landesordnung.

Der Landtag beschließt:

Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, im nächsten Tagungsabschnitte Vorschläge einer Abänderung der steiermärkischen Landesordnung im Sinne des Antrages der Abgeordneten Dr. Schacherl, Resel und Genossen vorzubereiten und dem Landtage zur Beschlußfassung zu unterbreiten.

105. (Z. 43.229/II.)

Prüfung der allgemeinen Neuwahlen für die X. Periode des steiermärkischen Landtages.

Der Landtag beschließt:

Die Wahl der nachstehenden Herren Landtagsabgeordneten wird als gültig anerkannt und deren Zulassung zum Landtage ausgesprochen, und zwar aus der

I.

Allgemeinen Wählerklasse:

Johann Resel, Redakteur und Reichsratsabgeordneter in Graz.
Josef Jodlbauer, Redakteur in Graz.
Dr. Michael Schacherl, Redakteur in Graz.
Albert Horvatek, Lehrer in Marburg.
Johann Kanzler, ärarischer Holzmeister in Mitterndorf bei Aussee.
Julius Hilari, Kassenbeamter in Graz.
Johann Gölles, Sekretär der Bauernvereinskasse in Graz.
Franz Stocker, Grundbesitzer in Übersbach.
Dr. Anton Korošec, Kaplan in Marburg.
Franz Pišek, Grundbesitzer und Reichsratsabgeordneter in Nußdorf.

II.

Wählerklasse der Landgemeinden:

Franz Huber, Gutsbesitzer in Münichhof.
Kaspar Hosch, Gastwirt in St. Veit bei Graz.
Ferdinand Berger, Grundbesitzer in Trog, Viertel-Feistritz.
Franz Hagenhofer, Reichsratsabgeordneter und Grundbesitzer in Kopfing.
Franz Wagner, Reichsratsabgeordneter und Grundbesitzer in Lödersdorf.
Anton Kern, Grundbesitzer in Unterrakitsch.
Alois Schweiger, Reichsratsabgeordneter und Grundbesitzer in Stammeregg.
Johann Krenn, Reichsratsabgeordneter und Grundbesitzer in Bairisch-Kölldorf.
Dr. Franz Puchas, Direktor der k. k. Universitäts-Buchdruckerei „Styria" in Graz.
Johann Tomaschitz, Grundbesitzer in Blumegg.
Zenobius Riemer, Gemeindevorsteher in Kowald.
Michael Schoiswohl, Hausbesitzer in Gußwerk.
Johann Pierer, Grundbesitzer in St. Ilgen.
Franz Prisching, Dechant in Krieglach und Reichsratsabgeordneter.
Michael Brandl, Grundbesitzer in Kleinlobming.
Kaspar Riemelmoser, Grundbesitzer in Ardning.
Alois Riegler, Grundbesitzer in St. Georgen bei Neumarkt.
Josef Schwab, Grundbesitzer und Gemeindevorsteher in Gössenberg.
Dr. Johann Benkovič, Rechtsanwalt in Rann.
Alois Terglav, Grundbesitzer in St. Peter im Sanntale.
Dr. Karl Verstovšek, k. k. Gymnasialprofessor in Marburg.
Franz Robič, k. k. Professor i. R. in Graz.
Johann Roškar, Grundbesitzer in St. Georgen, W.-B.
Anton Meško, Grundbesitzer und Gemeindevorsteher in Lachowetz.
Josef Ozmec, Pfarrer in St. Lorenzen am Draufelde.
Jakob Vrečko, Grundbesitzer in Ponigl.
Dr. Franz Jankovič, Distriktsarzt in Drachenburg.
Peter Novak, Kassensekretär in Windischfeistritz.

III.

Wählerklasse der Städte und Märkte:

Dr. Paul Hofmann v. Wellenhof, Professor und Reichsratsabgeordneter in Graz.
Anton Krebs, Tapezierermeister in Graz.
Dr. Wilhelm Edler v. Kaan, Rechtsanwalt in Graz.
Dr. Julius Kratter, k. k. Universitätsprofessor in Graz.
Anton Otter, Lehrer in Graz.
Franz Pichler, Direktor der Deutschen Vereinsdruckerei in Graz.
Heinrich Wastian, Schriftsteller und Reichsratsabgeordneter in Marburg.
Franz Neger, Fabriksbesitzer in Marburg.
Viktor Franz, Gewerke in Gösting.
Johann v. Feyrer, Realitätenbesitzer in Frohnleiten.
Johann Gerlitz, Gastwirt und Realitätenbesitzer in Hartberg.
Josef Mosdorfer, Gewerke in Weiz.
Karl Pferschy, Brauereibesitzer und Bürgermeister in Fürstenfeld.
Johann Reitter, Realitätenbesitzer in Radkersburg.
Leopold Feßler, Farbwarenhändler in Leibnitz.
Ernst Rathausky, Fabriksbesitzer in Burgegg bei Deutschlandsberg.
Anton Werba, Bürgermeister in Mürzzuschlag.
Josef Wolfbauer, Fabriksbesitzer in Kirchdorf bei Pernegg.
Emil Sedlaczek, Oberbergrat und Bergdirektor a. D. in Graz.
Emil Seidler, Fabrikant in Leoben.
Emil Kunz, Bauunternehmer in Knittelfeld.
Gustav Größwang, Bürgermeister und Hausbesitzer in Liezen.
Dr. Leopold Link, Rechtsanwalt in Graz.
Moritz Stallner, Gutsbesitzer in Hochenegg.
Alois Langer, Realitätenbesitzer und Bürgermeister in Mahrenberg.
Josef Ornig, Bäckermeister und Bürgermeister in Pettau.
Dr. Vekoslav Kukovec, Advokaturskonzipient in Cilli.

IV.

Handels- und Gewerbekammer:

August Einspinner, Goldschmied und Reichsratsabgeordneter in Graz.
Otto Erber, Gewerke in Hohenmauten.
Heinrich Welisch, Kaufmann in Graz.
Hermann Bührlen, Gewerke in Wartberg.
Vinzenz Capra, Kaufmann in Kapfenberg.
Rudolf Foest, Gewerke in Judenburg.

V.

Wählerkasse des großen Grundbesitzes:

Exzellenz Edmund Graf Attems, k. u. k. Geheimer Rat, Gutsbesitzer in Graz.
Franz Graf Attems, k. u. k. Kämmerer, Gutsbesitzer in Gösting.
Edmund Freiherr v. Cnobloch, Gutsbesitzer in Sannegg (Fraßlau).
Rudolf v. Dehne, Gutsbesitzer in Welsbergl.
Otto Freiherr Fraydt v. Fraydenegg, k. k. Landespräsident a. D., Gutsbesitzer in Rechelheimb.

Kaspar Freiherr v. Kellersperg, Gutsbesitzer in Groß-Söding.
Richard Klammer, Gutsbesitzer in Ebensfeld.
Oswald Edler v. Kodolitsch, Gutsbesitzer in Neuweinsberg.
Exzellenz Karl Graf Lamberg, k. und k. Geheimer Rat, Kämmerer und Gutsbesitzer in Pöllau.
Rudolf Edler v. Mayr-Melnhof, Gutsbesitzer in St. Peter am Freienstein.
Karl v. Ritter-Zahony, Gutsbesitzer in Weißenegg bei Wildon.
Exzellenz Karl Graf Stürgkh, k. und k. geheimer Rat, k. k. Minister für Kultus und Unterricht und Gutsbesitzer.

106. (Z. 43.230/I.)

Betreibung der Erledigung des Gesetzentwurfes, betreffend die Sozialversicherung.

Der Landtag beschließt:

Der steirische Landtag fordert die Regierung und das Parlament zur unverzüglichen Erledigung des Gesetzentwurfes vom 3. November 1908, betreffend die Sozialversicherung, auf.

107. (Z. 43.231/II.)

Aufhebung der Getreidezölle und Abschluß der fälligen Handelsverträge.

Der Landtag beschließt:

Als dringendst notwendig verlangt der steirische Landtag vom Reichsrate die endliche Erledigung des Ermächtigungsgesetzes und von der Regierung, daß sie alle Vorsorge treffe, damit es endlich zum Abschlusse der längst fälligen Handelsverträge komme.

108. (Z. 43.232/IV).

Errichtung einer k. k. baukeramischen Fachschule in Radkersburg.

Der Landtag beschließt:

Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, dem k. k. Ministerium für öffentliche Arbeiten entsprechend bekanntzugeben, daß der steiermärkische Landtag an es das Ersuchen stellt, in Radkersburg eine k. k. baukeramische Fachschule mit deutscher Unterrichtssprache zu errichten.

109. (Z. 43.233/VII.)

Durchführung der Landesgesetze, betreffend die agrarischen Operationen.

Der Landtag beschließt:

I. Der Landes-Ausschuß wird ermächtigt, gemäß § 18 Teilungs-Regulierungs-Landesgesetz und § 73 Zusammenlegungs-Landesgesetz das im Anhange A enthaltene Übereinkommen mit der k. k. Landeskommission für agrarische Operationen zu treffen.

II. Der in diesem Übereinkommen bezeichnete Betrag von 40.000 K (vierzigtausend Kronen) sowie der Betrag von 10.000 K (zehntausend Kronen), welcher gemäß § 117 Z. L. G. und § 118 T. R. L. G. den Lokalkommissären zur vorschußweisen Bestreitung bestimmter Auslagen zur Verfügung zu stellen ist, sind in den Landes-Voranschlag pro 1910 einzustellen.

Anhang A.

Übereinkommen

zwischen der k. k. Landeskommission für agrarische Operationen und dem steiermärkischen Landes-Ausschusse, betreffend die Bestellung des geometrischen Personals für agrarische Operationen.

Auf Grund der Allerhöchsten Entschließung vom . . . . . wird im Sinne der vom k. k. Ackerbauministerium im Einvernehmen mit dem k. k. Finanzministerium mittels Erlasses vom . . . . . erteilten Genehmigung und des Landtagsbeschlusses vom . . . . . .

zwischen der k. k. Landeskommission für agrarische Operationen und dem steiermärkischen Landes-Ausschusse nachfolgendes Übereinkommen geschlossen:

§ 1. Die k. k. Landeskommission übernimmt gemäß § 18 T. R. L. G. und § 73 Z. L. G. die Bestellung des bei den technischen Abteilungen für agrarische Operationen erforderlichen geometrischen Personals. Behufs Beschaffung der Mittel zur Deckung der hiedurch erwachsenden Auslagen einschließlich der Kosten der Anschaffung und Instandhaltung der geodätischen Instrumente und Requisiten (§ 6) und zur Abstattung des im § 5 näher bezeichneten Beitrages für die Ruhegenüsse und Abfertigungen wird der Landes-Ausschuß alljährlich einen Betrag von 40.000 K (sage vierzigtausend Kronen), und zwar in vierteljährigen, je am 1. Jänner, 1. April, 1. Juli und 1. Oktober fälligen Antizipativraten bei dem k. k. Landeszahlamte in Graz zugunsten des Staatsschatzes einzahlen.

§ 2. Die aus dieser Bestellung des geometrischen Personals — abgesehen von den auf Staatskosten beigegebenen Leitern der technischen Abteilungen — erwachsenden Kosten (ständige Gebühren: Gehalte, Aktivitäts- und sonstige Zulagen, Entlohnungen und Taggelder sowie Kanzleipauschalien; — zeitliche Gebühren, Feldzulagen, Diäten, Reisegebühren, Reisepauschalien, Remunerationen und Aushilfen), ferner die Kosten der Anschaffung und Instandhaltung der geodätischen Instrumente und Requisiten werden aus dem Staatsschatze bestritten werden, und zwar bis zur Höhe jenes Betrages, welcher nach Abzug des im § 5 normierten Beitrages von dem im § 1 bezeichneten Betrage erübrigt.

§ 3. Jene bei den technischen Abteilungen für agrarische Operationen erforderlichen Organe, welche die Befähigung zur selbständigen Vornahme geodätischer Arbeiten haben müssen, gehören in der Regel dem Stande der Beamten der Grundsteuer-Evidenzhaltung an und werden den technischen Abteilungen für agrarische Operationen zur Dienstleistung zugewiesen werden.

§ 4. Jene bei den technischen Abteilungen für agrarische Operationen erforderlichen Organe, welche nur zur Versehung von Hilfsdiensten als Rechner, Zeichner u. dgl. m. bestimmt sind, werden aus anderen geeigneten Berufskreisen zur dauernden oder zeitweiligen Dienstleistung bei den technischen Abteilungen bestellt werden.

Soweit diese Organe zur dauernden Verwendung bestimmt sind, werden denselben nach näheren hierüber zu erlassenden Vorschriften Versorgungs-, beziehungsweise Abfertigungsansprüche zugestanden werden.

§ 5. Von dem in § 1 bezeichneten Jahresbetrage fällt dem Staatsschatze ein Betrag zu, welcher gleich ist der zehnprozentigen Quote

a) der Gehalte jener Beamten, um welche der Status der Grundsteuer-Evidenzhaltung behufs Versehung des Dienstes bei den technischen Abteilungen (§ 3) vermehrt werden muß, und

b) der Entlohnungen sowie Taggelder der im § 4, Absatz 2, bezeichneten Organe.

Diese zehnprozentige Quote ist als Beitrag zu den Auslagen bestimmt, welche dem Staatsschatze aus der Pensionierung oder Abfertigung, beziehungsweise aus den Versorgungs- und Abfertigungsansprüchen der unter lit. a) und b) bezeichneten Beamten und Organe erwachsen.

§ 6. Die aus Landesmitteln für agrarische Operationen angeschafften geodätischen Instrumente und sonstigen Requisiten verbleiben im Eigentum des Landes und sind jeweils inventarisch auszuweisen sowie aus dem im § 1 bezeichneten Betrage instandzuhalten.

§ 7. Über die alljährliche Verwendung des im § 1 bezeichneten Betrages wird die k. k. Landeskommission dem Landes-Ausschusse nach Ablauf jedes Jahres Rechnung legen, und zwar tunlichst in einem Zeitpunkte, in dem seitens des Landes-Ausschusses noch rechtzeitig die Berichterstattung an den Landtag erfolgen kann.

Gleichzeitig ist dem Landes-Ausschusse ein Nachweis über das im abgelaufenen Jahre bei den technischen Abteilungen beschäftigte geometrische Personal und ein solcher über den Stand der anhängigen agrarischen Operationen sowie über die bei jeder erlaufenen Kosten zu liefern.

§ 8. Ist der im § 1 bezeichnete Betrag im Vorjahre nicht gänzlich verwendet worden, so hat die Refundierung des erübrigten Restes an das Land zu erfolgen.

§ 9. Dem Landes-Ausschusse steht es jederzeit frei, durch eines seiner Mitglieder oder einen Beamten sowohl bei der k. k. Landes-Kommission als bei den einzelnen Lokalkommissären, beziehungsweise bei den technischen Abteilungen über den Stand der agrarischen Operationen und über die Gebarung mit dem aus Landesmitteln dotierten Geldverlage (§ 11) Erhebungen zu pflegen und zu diesem Zwecke die technischen Operate sowie die Rechnungsführung einzusehen, zu prüfen und Aufklärungen zu verlangen.

§ 10. Die Vorschriften über die Gebühren des geometrischen Personals der technischen Abteilungen, soweit es sich nicht um gesetzlich festgestellte Bezüge von Staatsorganen handelt, werden nach Einvernehmung des Landes-Ausschusses erlassen.

§ 11. Die vorschußweise Dotierung des im § 118 T. R. L. G. und § 117 Z. L. G. bezeichneten Geldverlages aus dem Landesfonds wird durch dieses Übereinkommen nicht berührt.

Die k. k. Landes-Kommission wird dafür Sorge tragen, daß die im § 117 T. R. L. G. und § 116 Z. L. G. bezeichneten Kosten tunlichst nur nach Maßgabe des unabweisbaren Bedarfes aus dem Geldverlage bestritten werden.

§ 12. Dem Lande bleibt auf Grund der bezüglichen gesetzlichen Bestimmungen den unmittelbar Beteiligten gegenüber der Anspruch auf vollen Ersatz der gemäß § 1 gezahlten Beträge vorbehalten, soweit dieselben für die im § 1 bezeichneten Zwecke Verwendung gefunden haben.

§ 13. Dieses Übereinkommen, welches mit dem Tage des Abschlusses in Kraft tritt, bleibt so lange in Wirksamkeit, als in Steiermark agrarische Operationen durchzuführen sind.

15. Sitzung am 28. Dezember 1909.

110. (Z. 1.025/VII.)

Schaffung einer Landesversicherungsanstalt gegen Elementarschaden.

Der Landtag beschließt:

Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, die Frage der Schaffung einer Landesversicherungsanstalt gegen Elementarschäden zu studieren und dem Landtage in der nächsten Session einen Gesetzentwurf auf Schaffung einer solchen Anstalt vorzulegen.

111. (Z. 1.026/I.)

Unterstützung zur Sanierung der Futternot im Unterlande.

Der Landtag beschließt:

Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, sich mit der k. k. Regierung ins Einvernehmen zu setzen, daß die nötigen Geldmittel zur Sanierung der Futternot im Unterlande zur Verfügung gestellt und alle Schritte für die rechtzeitige Inangriffnahme einer gerechten Verteilung getan werden.

112. (Z. 1.027/VII.)

Tierarzt Alois Lizal, X. Rangsklasse.

Der Landtag beschließt:

Der Landes-Ausschuß wird ermächtigt, den Alois Lizal, Tierarzt an der Landes-Hufbeschlagslehr- und Tierheilanstalt in Graz, ad personam in die X. Rangsklasse zu befördern.

113. (Z. 1.028/IV.)

Josef Emmerling, Dienstzeitanrechnung.

Der Landtag beschließt:

Dem Direktor an der Landes-Berg- und Hüttenschule in Leoben, Josef Emmerling, wird die als Assistent an der k. k. Bergakademie in Leoben und als Adjunkt an der Landes-Berg- und Hüttenschule in Leoben zugebrachte Dienstzeit mit acht Jahren für die Zuerkennung der Dienstalterszulagen mit der Rechtswirksamkeit vom 1. April 1907 die volle Assistentendienstzeit auch für die seinerzeitige Pensionsbemessung angerechnet.

114. (Z. 1.029/III.)

Dr. Max Pachmayer, Ruhegenuß.

Der Landtag beschließt:

Die Petition des Dr. Max Pachmayer, Sekundararztes im allgemeinen öffentlichen Krankenhause und ordinierenden Arztes an der Landes-Siechenanstalt in Knittelfeld, um Zusicherung eines Ruhegenusses, wird abgewiesen.

115. (Z. 1.030/I.)

Aufnahme der Eisenbahnlinie Feldbach — Gleichenberg — Radkersburg—St. Leonhard — Pettau—Rohitsch—Rann in das Eisenbahnbauprogramm.

Der Landtag beschließt:

Die Regierung wird über die Petition Nr. 159 der Stadtgemeinde Feldbach, des Bezirkes Feldbach, des Kurortes und der Gemeinde Gleichenberg um Aufnahme der Eisenbahnlinie Feldbach—Gleichenberg—Radkersberg in das Eisenbahnbauprogramm und um Subventionierung, aufgefordert, die Bahnstrecke Feldbach—Gleichenberg—Radkersburg—St. Leonhard—Pettau—Rohitsch—Rann als Fortsetzung der Bahn Hartberg—Gleisdorf in ihr Eisenbahnbauprogramm als normalspurige Lokalbahn aufzunehmen.

16. Sitzung am 29. Dezember 1909.

116. (Z. 1.121/I.)

Notstandsunterstützung anläßlich der Futternot im Bezirke Gröbming.

Der Landtag beschließt:

Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, sich mit der k. k. Regierung ins Einvernehmen zu setzen und nach strenger, gewissenhafter Erhebung der wahrhaft notleidenden unbemittelten Grundbesitzer dieselben reichlichst zu unterstützen.

117. (Z. 1.122/V.)

Josef Baumbach, VIII. Rangsklasse und Zuerkennung des Titels „Verwalter".

Der Landtag beschließt:

Dem Adjunkten der Landes-Zwangsarbeits- und Besserungsanstalt in Messendorf, Josef Baumbach, wird der Charakter eines Beamten der VIII. Rangsklasse und der Titel „Verwalter" ad personam zuerkannt.

118. (Z. 1.123/III.)

Ortsgemeinde Alt-Aussee, Darlehen für die Erbauung einer öffentlichen Wasserleitung.

Der Landtag beschließt:

Der Ortsgemeinde Alt-Aussee im Gerichtsbezirke Aussee wird zum Zwecke der Erbauung einer öffentlichen Wasserleitung ein unverzinsliches Darlehen aus Landesmitteln im Ausmaße der hiefür bewilligten Staatssubventionen, höchstens aber im Betrage von 25.000 K, gewährt.

Die Auszahlung des Darlehens hat unter den gleichen Bedingungen und zu denselben Terminen, wie die der Staatssubventionen, stattzufinden.

Die Rückzahlung des Darlehens hat in zehn gleichen Jahresraten zu erfolgen, von welchen die erste Rate mit 1. Jänner des auf die gänzliche Darlehensauszahlung zweitfolgenden Jahres, spätestens aber mit 1. Jänner des auf die Auszahlung der ersten Darlehensrate folgenden vierten Jahres, fällig wird.

119. (Z. 1.124/III.)

Marktgemeinde Aussee und Ortsgemeinde Reitern, Darlehen für die Erbauung einer öffentlichen Wasserleitung.

Der Landtag beschließt:

Zum Zwecke der Erbauung einer öffentlichen Wasserleitung wird der Marktgemeinde Aussee im gleichnamigen Gerichtsbezirke ein unverzinsliches Darlehen aus Landesmitteln im Ausmaße von 42.000 K und der Ortsgemeinde Reitern im Gerichtsbezirke Aussee ein solches Darlehen im Ausmaße von 14.000 K gewährt.

Die Auszahlung dieser beiden Darlehen hat unter den gleichen Bedingungen und zu denselben Terminen, wie die Auszahlung der für die Wasserleitung gewährten Staatssubventionen, stattzufinden.

Die Rückzahlung des Darlehens hat in zehn gleichen Jahresraten zu erfolgen, von welchen die erste Rate mit 1. Jänner des auf die gänzliche Darlehensauszahlung zweitfolgenden Jahres, spätestens aber mit 1. Jänner des auf die Auszahlung der ersten Darlehensrate folgenden vierten Jahres, fällig wird.

120. (Z. 1.125/III.)

Marktgemeinde Lankowitz, Darlehen für die Errichtung einer Wasserleitung.

Der Landtag beschließt:

Dem Ansuchen der Marktgemeinde Lankowitz im Gerichtsbezirke Voitsberg um Erhöhung des ihr mit dem Beschlusse vom 4. November 1908 aus Anlaß der Errichtung einer Wasserleitung aus Landesmitteln gewährten unverzinslichen Darlehens von 12.000 K und um Verlängerung der Rückzahlungsfrist wird keine Folge gegeben.

121. (Z. 1.126/III.)

Stadtgemeinde Friedberg, Beitrag für die durchgeführte Kanalisierung.

Der Landtag beschließt:

Die Petition Nr. 92, der Stadtgemeinde Friedberg, um Gewährung eines Beitrages von 8.000 K aus Landesmitteln zu den Auslagen für die durchgeführte Kanalisierung, wird dem Landes-Ausschusse zur Erhebung und Berichterstattung in der nächsten Session zugewiesen.

122. (Z. 1.127/VI.)

Einbeziehung der Flußstrecke nächst dem Markte Kindberg in die Mürzregulierungsaktion.

Der Landtag beschließt:

Die Petition Nr. 215, der Marktgemeinde Kindberg, um Einbeziehung der Flußstrecke nächst dem Markte Kindberg in die Mürzregulierungsaktion, wird dem Landes-Ausschusse zur Erhebung und tunlichsten Berücksichtigung sowie eventuellen vorschußweisen Herstellung auf Rechnung des Mürzregulierungsfonds zugewiesen.

123. (Z. 1.128/IV.)

Maria Malenšek, Unterstützung.

Der Landtag beschließt:

Über die Petition Nr. 172, der Maria Malenšek, Oberlehrerswitwe in Marburg, um Pensionserhöhung, wird eine einmalige Unterstützung von 100 K für das Jahr 1910 gewährt.

124. (Z. 1.129/IV.)

Marie Kodermann, Dienstzeitanrechnung.

Der Landtag beschließt:

Die Petition Nr. 184, der Marie Kodermann, Arbeitslehrerin in Store, um Anrechnung der an der Privatvolksschule in Store zurückgelegten Dienstzeit als Arbeitslehrerin, wird dem Landes-Ausschusse zur Erhebung und Berichterstattung nach Einvernehmen mit dem k. k. Landesschulrate zugewiesen.

125. (Z. 1.130/IV.)

Anton Otter, Dienstzeiteinrechnung.

Der Landtag beschließt:

Über die Petition Nr. 199, des Anton Otter, definitiven Lehrers in Graz, um Anrechnung einer Dienstzeitunterbrechung, wird die Einrechenbarkeit der als provisorischer Unterlehrer an der Volksschule in Mahrenberg vor Ablegung der Lehrbefähigungsprüfung zugebrachten Dienstzeit für die Pensionsbemessung gewährt.

126. (Z. 1.131/IV.)

Franz Reinhart, Unterstützung.

Der Landtag beschließt:

Über die Petition Nr. 200, des Franz Reinhart, pensionierten Volksschullehrers in Innsbruck, um Pensionserhöhung, wird eine jährliche Unterstützung von 240 K für die Jahre 1910, 1911 und 1912 gewährt.

127. (Z. 1.132/IV.)

Johann Bračko, Unterstützung.

Der Landtag beschließt:

Die Petition Nr. 216, des Johann Bračko, pensionierten Oberlehrers in Pobersch, um Unterstützung, wird abgewiesen.

128. (Z. 1.133/IV.)

Theresia Kümmel, Unterstützung.

Der Landtag beschließt:

Über die Petition Nr. 223, der Theresia Kümmel, Lehrerswitwe in St. Paul in Kärnten, um Fortbezug ihrer Unterstützung von 100 K, wird eine Unterstützung von 100 K für das Jahr 1910 gewährt.

129. (Z. 1.134/IV.)

Julie Preßl, Dienstalterszulage.

Der Landtag beschließt:

Die Petition Nr. 124, der Julie Preßl, Lehrerin in Drachenburg, um Zuerkennung der dritten Dienstalterszulage für die Pension, wird abgewiesen.

130. (Z. 1.135/IV.)

Franziska Frischenschlager, Gnadengabe.

Der Landtag beschließt:

Über die Petition Nr. 203, der Franziska Frischenschlager, Schulleiterswitwe in Graz, um Weiterbezug ihrer Gnadengabe von 150 K, eventuell Erhöhung derselben, wird eine jährliche Gnadengabe von 150 K für die Jahre 1910, 1911 und 1912 gewährt.

131. (Z. 1.136/IV.)

Georg Jauk, Dienstzeiteinrechnung.

Der Landtag beschließt:

Die Petition Nr. 205, des Georg Jauk, pensionierten Oberlehrers in Leibnitz, um Einrechnung eines Teiles seiner provisorischen Dienstzeit für die Pension, wird abgewiesen.

132. (Z. 1.137/IV.)

Marie Watzek, Pensionserhöhung.

Der Landtag beschließt:

Die Petition Nr. 209, der Marie Watzek, pensionierten Lehrerin in Graz, um Pensionserhöhung, wird abgewiesen.

133. (Z. 1.138/IV.)

Christine Linhart, Abfertigung.

Der Landtag beschließt:

Die Petition Nr. 210, der Christine Linhart, gewesenen Lehrerin in Graz, um eine Abfertigung, wird abgewiesen.

134. (Z. 1.139/IV.)

Melanie Graber, Dienstzeitanrechnung.

Der Landtag beschließt:

Über die Petition Nr. 139, der Melanie Graber, definitiven Lehrerin, derzeit in Graz, um Anrechnung der vor der Lehrbefähigungsprüfung an der mit dem Öffentlichkeitsrechte ausgestatteten Privat-Volks- und Bürgerschule der Ursulinen in Graz zugebrachten Dienstzeit für die Pensionsbemessung, wird die Anrechenbarkeit der an der mit dem Öffentlichkeitsrechte ausgestatteten Privat-Volks- und Bürgerschule der Ursulinen in Graz zugebrachten Dienstzeit vor Ablegung der Lehrbefähigungsprüfung für die Pension gewährt.

135. (Z. 1.140/IV.)

Franziska Freismuth, Fortbezug des vollen Gehaltes ihres verschollenen Gatten.

Der Landtag beschließt:

Die Petition Nr. 148, der Franziska Freismuth, Lehrersgattin in Graz, um Fortbezug des vollen Gehaltes ihres verschollenen Gatten bis zu dessen Todeserklärung, wird abgewiesen, der Landes-Ausschuß aber ermächtigt, der Auszahlung des Sterbequartales an die Bittstellerin vor der gerichtlichen Todeserklärung ihres Ehegatten zuzustimmen.

136. (Z. 1.141/IV.)

Josef Riezelmeier, Pensionserhöhung.

Der Landtag beschließt:

Die Petition Nr. 151, des Josef Riezelmeier, pensionierten Oberlehrers in Mitterndorf, um Pensionserhöhung, wird abgewiesen.

137. (Z. 1.142/IV.)

Maria Gutsmandl, Gnadengabe.

Der Landtag beschließt:

Über die Petition Nr. 156, der Maria Gutsmandl, gewesenen Lehrerin in Reifnig, um Fortbezug ihrer Gnadengabe, wird eine jährliche Gnadengabe von 240 K für die Jahre 1910, 1911 und 1912 gewährt.

138. (Z. 1.143/III.)

Abtrennung der Katastralgemeinde Misselsdorf von der Ortsgemeinde Gosdorf und Bildung einer neuen Ortsgemeinde.

Der Landtag beschließt:

Die Petition Nr. 93, von Angehörigen der Steuergemeinde Misselsdorf, Ortsgemeinde Gosdorf, Bezirk Mureck, um Abtrennung der Katastralgemeinde Misselsdorf von der Ortsgemeinde Gosdorf und Bildung einer neuen Ortsgemeinde unter dem Namen Misselsdorf, wird dem Landes-Ausschusse zur Erhebung und Berichterstattung in der nächsten Session zugewiesen.

139. (Z. 1.144/VI.)

Gemeinde Wundschuh, Zuerkennung einer Sanitätsdistriktsarztesstelle.

Der Landtag beschließt:

Die Petition Nr. 166, der Gemeindevorstehung von Wundschuh, um Zuerkennung einer Sanitätsdistriktsarztesstelle, wird dem Landes-Ausschusse zur Erwägung und tunlichsten Berücksichtigung zugewiesen.

140. (Z. 53.249 de 1909/I.)

Gesetz, betreffend die Freilassung der Personaleinkommensteuer von allen der Kompetenz der Landesgesetzgebung unterliegenden Zuschlägen.

Der Landtag beschließt:

Gesetz vom . . . . . .

wirksam für das Herzogtum Steiermark, betreffend die Freilassung der Personaleinkommensteuer von allen der Kompetenz der Landesgesetzgebung unterliegenden Zuschlägen.

Mit Zustimmung des Landtages Meines Herzogtumes Steiermark finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

Das Gesetz vom 24. Juni 1898, L.-G.- und V.-Bl. Nr. 70, betreffend die Freilassung der Personaleinkommensteuer von allen der Kompetenz der Landesgesetzgebung unterliegenden Zuschlägen bleibt auch für den Fall in Wirksamkeit, als

1. die Realsteuernachlässe im Sinne des Artikels XII des Gesetzes vom 25. Oktober 1896, R.-G.-Bl. Nr. 220, betreffend die direkten Personalsteuern durch die definitive Festsetzung des Ausmaßes der Realsteuern ersetzt werden, und

2. an Stelle der dem Landesfonds gemäß Artikel V bis XII des berufenen Gesetzes vom 25. Oktober 1896, R.-G.-Bl. Nr. 220, zukommenden Überweisungen anderweitige, nicht hinter der Überweisung aus dem Jahre 1908 zurückbleibende Jahreszuschüsse aus Staatsmitteln treten.

Artikel II.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes werden Mein Minister des Innern und Mein Finanzminister beauftragt.

17. Sitzung am 30. Dezember 1909.

141. (Z. 53.250 de 1909/I.)

Provisorische weitere Einhebung der für das Jahr 1909 beschlossenen und bewilligt gewesenen Landesumlagen, -Zuschläge und -Auflagen im ersten Halbjahre 1910.

Der Landtag beschließt:

Zur Bedeckung des voraussichtlichen, ziffermäßig erst im seinerzeitigen, endgültigen Berichte über den Landesvoranschlag nachzuweisenden Abganges im Landeshaushalte werden vorläufig dieselben Landesumlagen und Zuschläge, wie sie im Jahre 1909 eingehoben wurden, auch im ersten Halbjahre 1910 forteinzuheben sein, und zwar:

I. Die Einhebung einer 50prozentigen Umlage auf die Grundsteuer, die reelle und ideelle Hausklassensteuer, die reelle und ideelle Hauszinssteuer, die fünfprozentige Steuer vom Reinertrage der laut Landesgesetzes vom 7. Juli 1897, L.-G.- und V.-Bl. Nr. 67, von den Landesumlagen befreiten Neubauten in Graz, die Erwerbsteuer der zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichteten Unternehmungen, die Rentensteuer und die staatliche Besoldungssteuer; weiters die Einhebung einer 56prozentigen Umlage auf die allgemeine Erwerbsteuer einschließlich der Erwerbsteuer von den Hausier- und Wandergewerben.

II. Die Einhebung einer zehnprozentigen Umlage auf die gesamte Verzehrungssteuer auf Wein, Fleisch, Wein- und Obstmost am Lande und einer zehnprozentigen Umlage auf die Verzehrungssteuer samt außerordentlichen Zuschlägen auf Wein, Fleisch, Wein- und Obstmost in der Landeshauptstadt Graz.

142. (Z. 1.171/VI.)

Gesetz, betreffend die Verbauung des Kaarlbaches bei Ramsau.

Der Landtag beschließt:

Gesetz vom . . . . . .

betreffend die Verbauung des Kaarlbaches bei Ramsau.

Über Antrag des Landtages Meines Herzogtums Steiermark finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§ 1.

Die Verbauung des Kaarlbaches bei Mandling wird als eine Landesangelegenheit nach Maßgabe des gegenwärtigen Gesetzes durchgeführt.

§ 2.

Das auf 36.000 K veranschlagte Erfordernis für diese Wildbachverbauung, welches als Maximalaufwandsumme zu betrachten ist, wird aufgebracht:

1. auf Grund der §§ 4 und 6, Zahl 1 des Gesetzes vom 30. Juni 1884, R.-G.-Bl. Nr. 116, und vorbehaltlich der verfassungsmäßigen Genehmigung zu 50 Prozent, das ist im Teilbetrage von . . . . . 18.000 K
durch einen nicht rückzahlbaren Beitrag aus dem staatlichen Meliorationsfonds;

2. zu 20 Prozent, das ist im Teilbetrage von . . . . . 7.200 „
aus Landesmitteln;

3. zu 30 Prozent, das sind . . . . . 10.800 „
durch die Beiträge des Bezirks-Ausschusses in Schladming per . . . . . 1.000 „
der Gemeinde Ramsau per . . . . . 200 „
der Interessenten in Schildlehen per . . . . . 7.070 „
der Waldgenossenschaft Röterswald per . . . . . 1.630 „
und der Waldgenossenschaft Duregg per . . . . . 900 „

Sollten die Kosten der Verbauung den veranschlagten Betrag von 36 000 K nicht erreichen, so hat die hiedurch eintretende Ersparung allen konkurrierenden Beteiligten nach Verhältnis ihrer Beitragsleistung zugute zu kommen.

§ 3.

Die näheren Bestimmungen über die Art und Weise der Ausführung des Unternehmens, über die Bauleitung, die Einflußnahme der Regierung auf den Gang des Unternehmens, über den Beginn und die Dauer der Bauzeit bleiben einem besonderen, zwischen der Staatsverwaltung und dem Landes-Ausschusse abzuschließenden Übereinkommen vorbehalten.

§ 4.

Die Erhaltung der Bauten übernehmen die Interessenten in Schildlehen. Bis zur Übergabe der Bauten an dieselben, welche Übergabe sofort nach anstandsloser Kollaudierung zu erfolgen hat, kommt der Baufonds für die Erhaltung auf.

§ 5.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes sind Mein Ackerbauminister und Mein Finanzminister beauftragt.

143. (Z. 53.291 de 1909/I.)

Gesetz, betreffend die Einhebung einer Landesauflage auf den Verbrauch von Bier.

Der Landtag beschließt:

Gesetz vom . . . . . .

wirksam für das Herzogtum Steiermark, betreffend die Einhebung einer Landesauflage auf den Verbrauch von Bier.

Über Antrag des Landtages Meines Herzogtums Steiermark finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§ 1.

Das im Lande Steiermark zum Verbrauche gelangende Bier unterliegt einer Landes-Auflage von 2 bis 4 K für den Hektoliter.

Bei der Vorschreibung werden Bruchteile über 0·5 h als ganze Heller gerechnet.

Die Höhe der Auflage innerhalb der im Absatze 1 festgesetzten Grenzen wird alljährlich bei Festsetzung des Landesvoranschlages für das nächstfolgende Jahr im Wege eines Landtagsbeschlusses bestimmt, welcher, insoferne im Ausmaße gegenüber dem Vorjahre eine Änderung eintreten sollte, der Allerhöchsten Genehmigung zu unterziehen ist.

Für das Jahr 1910 wird die Feststellung der Auflage innerhalb der im Gesetze festgesetzten Grenzen im Wege eines über das Präliminare 1910 zu fassenden Landtagsbeschlusses, welcher ebenfalls der Allerhöchsten Sanktion unterliegt, erfolgen.

§ 2.

Auflagepflichtige Personen.

Zur Entrichtung der Landesauflage auf Bier sind verpflichtet:

1. Die Unternehmer von Bierbrauereien für jenes auflagepflichtige Bier, welches sie verbrauchen, selbst entgeltlich oder unentgeltlich zum Ausschanke bringen, oder an Personen im Geltungsgebiete dieses Gesetzes absetzen, die den Ausschank oder den Verschleiß von Bier nicht gewerbemäßig betreiben (Private.)

2. Diejenigen Personen, welche den Ausschank oder Verschleiß von Bier auf eigene Rechnung **gewerbemäßig** betreiben, für jedes im Herzogtum Steiermark noch nicht verauflagte Bier, welches sie beziehen.

3. Private (Z. 1.) für jenes Bier, welches dieselben aus einem außerhalb des Geltungsgebietes dieses Gesetzes gelegenen Orte beziehen.

§ 3.

Eintritt der Auflagepflicht.

Die Abgabepflicht tritt für die Brauereiunternehmer im Zeitpunkte der Wegbringung des Bieres aus den Lagerräumen der Brauerei, für die im § 2, Z. 2 und 3, bezeichneten Personen im Zeitpunkte des Bezuges ein.

Anmeldepflicht, Ermittlung der Bemessungsgrundlage und Entrichtung der Auflage. Zustellungen.

Inwieweit die auflagepflichtigen Personen die Wegbringung, beziehungsweise den Bezug des auflagepflichtigen Bieres anzumelden haben, sowie die Art und Weise der Ermittlung der auflagepflichtigen Menge, der Vorschreibung und der Entrichtung der Landesauflage, endlich die Art der Zustellungen wird im Vollzugswege bestimmt werden.

Abfindung.

Der Landes-Ausschuß ist ermächtigt, einzelnen auflagepflichtigen Parteien oder Gruppen von solchen die abfindungsweise Entrichtung der Landesauflage auf Grund eines Übereinkommens nach Maßgabe der diesfalls zu erlassenden Vollzugsbestimmungen zu bewilligen.

§ 4.

Kontrolle.

Die im § 2, Z. 1 und 2, bezeichneten auflagepflichtigen Parteien sind verpflichtet, dem mit der Kontrolle der Landesauflage betrauten Landesbeamten während der Zeit der Ausübung des Gewerbes den Eintritt in die Verkaufs- und Aufbewahrungsräume des Bieres zu gestatten.

Weiters steht dem Landes-Ausschusse das Recht zu, im Falle begründeten Verdachtes von Verkürzungen auf Grund fallweise zu treffender Anordnungen, sowie in Fällen der im Vollzugswege zu regelnden Abrechnung durch dieselben Beamten eine Vorratserhebung in den Gär- und Lagerkellern der Brauerei vorzunehmen. Ebenso steht dem Landes-Ausschusse in diesen Fällen das Recht zu, in die Gär- und Lagerkellermanuale der Brauerei Einsicht zu nehmen.

Ferner sind die obbezeichneten Parteien verpflichtet, den Bezug des Bieres, beziehungsweise die Entrichtung der Landesauflage auf Verlangen auszuweisen und über fallweise Anordnung des Landes-Ausschusses die Einsicht in die geschäftlichen Aufschreibungen, insoweit sie den Verbrauch, den Ausschank, den Absatz, die Rückgabe oder den Bezug von Bier betreffen, zu gestatten.

Die Brauereiunternehmer sind überdies verpflichtet, die von ihnen verbrauchten, ausgeschenkten und abgesetzten Biermengen auf die im Vollzugswege anzuordnende Art auszuweisen.

§ 5.

Beistandsleistung der Gemeinden.

Jede Gemeinde ist verpflichtet, den vom Landes-Ausschusse in Ausführung des gegenwärtigen Gesetzes gestellten Anforderungen zu entsprechen, sowie den zur Handhabung dieses Gesetzes berufenen Organen bei deren Amtshandlungen über Ansuchen unverweilt den erforderlichen Beistand zu leisten.

Konsumausweise für die Gemeinden.

Über Ansuchen der Gemeinden kann das Landesinspektorat denselben die in ihrem Gebiete von den einzelnen auflagepflichtigen Personen verauflagten Biermengen, insoweit dieselben zur Ausweisung gelangen, gegen Leistung einer fallweise zu vereinbarenden Entschädigung periodisch mitteilen.

§ 6.

Kontrollsanzeigen.

Die öffentlichen Transportunternehmungen sind verpflichtet, die an Empfänger im Geltungsgebiete dieses Gesetzes ausgefolgten Biersendungen, welche in einem der übrigen im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder zur Aufgabe gelangt sind, den im Vollzugswege zu bezeichnenden Organe unter Angabe der Adresse des Empfängers und des Zeitpunktes der Abgabe der Sendung auf die im Vollzugswege anzuordnende Art anzuzeigen.

§ 7.

Beschwerderecht.

Über Beschwerden, betreffend die Landes-Auflage auf den Verbrauch von Bier, entscheidet, das Strafverfahren (§ 12) ausgenommen, der Landes-Ausschuß.

Beschwerdefrist.

Die Beschwerde ist bei dem mit der Einhebung der Landesauflage betrauten Landesamte binnen vierzehn Tagen nach dem Tage, an welchem die Partei von der angefochtenen Verfügung in Kenntnis gesetzt worden ist, zu überreichen.

Postenlauf.

Bei Berechnung dieser Frist sind die Tage des Postenlaufes in dem Falle nicht zu zählen, wenn die Beschwerde der Postanstalt gegen eine amtliche Übernahmsbestätigung (Aufgabescheine, Rezepisse u. s. w.) übergeben worden ist.

Fällt der letzte Tag der Frist auf einen Sonntag oder einen allgemeinen Feiertag, so endigt dieselbe erst mit dem nächsten Werktage.

Die Beschwerde hat jedoch hinsichtlich der Zahlungspflicht keine aufschiebende Wirkung.

Vergütungszinsen.

Im Falle der Beschwerde stattgegeben wird und der Rückvergütungsbetrag 100 K übersteigt, werden 4 Prozent jährlicher Vergütungszinsen vom ganzen Rückvergütungsbetrage, und zwar vom Zeitpunkte der Einzahlung bis zum Tage, an welchem die Partei von der Stattgebung verständigt wurde, geleistet.

In diesem Falle sind auch die im Sinne der Bestimmung des letzten Absatzes des § 9 eventuell entrichteten bezüglichen Verzugszinsen rückzuvergüten und werden von dem gesamten rückgezahlten Betrage, wenn derselbe 100 K übersteigt, Rückvergütungszinsen entrichtet.

§ 8.

Entscheidung über die Abgabepflicht und das Ausmaß der Auflage.

Weder über die Frage, ob die Landesauflage auf den Verbrauch von Bier zu entrichten ist, noch über das Ausmaß derselben findet ein Verfahren vor den ordentlichen Gerichten statt.

§ 9.

Einbringung der Auflage.

Die Einbringung unberichtigter Auflagebeträge hat über Einschreiten des mit der Vorschreibung betrauten Landesamtes entweder im Sinne des § 3 der kaiserlichen Verordnung vom 20. April 1854, R.-G.-Bl. Nr. 96, oder auf gerichtlichem Wege zu erfolgen.

Vorzugspfandrecht.

Für die Landes-Bierauflage samt Nebengebühren besteht ein gesetzliches Pfandrecht mit dem Vorzugsrechte vor allen Privatpfandrechten, jedoch nach dem privilegierten Pfandrechte der landesfürstlichen Steuern, an den Biervorräten der im § 2, Z. 2, dieses Gesetzes bezeichneten Personen, insolange sich die Biervorräte in der Gewahrsame

dieser Personen befinden. Dieses Pfandrecht steht jedoch nur jenen Auflagerückständen samt Nebengebühren zu, welche vom Zeitpunkte der exekutiven Veräußerung des Pfandobjektes zurückgerechnet nicht länger als ein Jahr aushaften.

Verzugszinsen.

Übersteigt der Rückstand, wenn auch aus einzelnen Vorschreibungen zusammen 100 K, so können vier Prozent jährlicher Verzugszinsen, vom Fälligkeitstage jedes einzelnen vorgeschriebenen Auflagebetrages an gerechnet, eingehoben werden.

§ 10.

Haftpflicht.

Der Inhaber eines der im § 2 dieses Gesetzes angeführten Gewerbe haftet für die dem Stellvertreter vorgeschriebene Auflage, desgleichen haftet derselbe für die dem Pächter vorgeschriebenen uneinbringlichen Auflagebeträge, wenn der Rückstand nicht über ein Jahr alt ist.

§ 11.

Verjährung.

In Ansehung der Verjährung haben die für die staatlichen direkten Steuern geltenden Bestimmungen des Gesetzes vom 18. März 1878, R.-G.-Bl. Nr. 31, sinngemäße Anwendung zu finden.

§ 12.

Übertretungen und Strafen.

Übertretungen dieses Gesetzes und der Vorschriften zum Vollzuge desselben werden, falls nicht das allgemeine Strafgesetz Anwendung findet, mit Geldstrafen von 5 K bis 500 K geahndet.

Wenn jedoch in diesen Fällen die Auflage tatsächlich hinterzogen oder der Gefahr einer Hinterziehung ausgesetzt wird, sind die Geldstrafen mit dem zwei- bis achtfachen des der Verkürzung ausgesetzten Betrages, mindestens aber mit dem Betrage von 5 K — und höchstens mit dem Betrage von 1.000 K — zu bemessen.

Für den Fall der Uneinbringlichkeit der Geldstrafen sind an deren Stelle Arreststrafen in der Dauer von zwölf Stunden bis zu einem Monate zu verhängen.

Strafsachen.

Bezüglich des Strafverfahrens findet die Ministerialverordnung vom 3. April 1855, R.-G.-Bl. Nr. 61, mit der Maßgabe Anwendung, daß für die Verjährung der Strafbarkeit der nach diesem Gesetze zu ahndenden Übertretungen eine Frist von einem Jahre festgesetzt wird.

Diese Frist wird bei den Brauereiunternehmern vom Tage der auf den Zeitpunkt der Übertretung folgenden Abrechnung an berechnet.

Die Einbringung der Geldstrafen erfolgt im Sinne des § 3 der kaiserlichen Verordnung vom 20. April 1854, R.-G.-Bl. Nr. 96, durch die politischen Behörden; die Geldstrafen fließen in den Armenfonds jener Gemeinde, in deren Bereich die strafbare Handlung begangen wurde.

Die Vollziehung der gesetzmäßigen Strafe enthebt nicht von der Entrichtung der gebührenden Auflage.

§ 13.

Wirksamkeit.

Das gegenwärtige Gesetz tritt 14 Tage nach der Kundmachung der Vollzugsvorschrift in Kraft und ist bis 31. Dezember 1917 wirksam.

Sollte jedoch innerhalb dieses Zeitraumes dem Landesfonds, abgesehen von den Zuwendungen, welche ihm nach den Gesetzen vom 25. Oktober 1896, R.-G.-Bl. Nr. 220, und vom 8. Juli 1901, R.-G.-Bl. Nr. 86, beziehungsweise aber nach den an Stelle dieser Gesetze tretenden Gesetzen gewährt werden, für den Rest des oberwähnten Zeitraumes aus Staatsmitteln ein Jahresbetrag überwiesen werden, welcher den auf Grund des gegenwärtigen Gesetzes dem Landesfonds für das unmittelbar vorausgegangene Kalenderjahr zugekommenen Reinertrag erreicht oder überschreitet, so tritt das gegenwärtige Gesetz schon mit dem Zeitpunkte des Beginnes einer solchen Zuwendung außer Kraft.

§ 14.

Durchführung.

Die Durchführungsverordnung wird von der k. k. steiermärkischen Statthalterei im Einvernehmen mit der k. k. Finanzlandesdirektion und dem Landes-Ausschusse des Herzogtums Steiermark erlassen.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist Mein Minister des Innern und Mein Finanzminister im Einvernehmen mit den übrigen beteiligten Ministern beauftragt.

144. (Z. 53.251 de 1909/I.)

Der Landtag beschließt:

Provisorische Forteinhebung der Landesauflage auf den Verbrauch von Bier.

In der Zeit vom 1. Jänner 1910 bis zur Sanktionierung des eben beschlossenen neuen Gesetzentwurfes über die Landesbierauflage und des über die Höhe dieser Auflage im Rahmen des § 1 dieses Gesetzes zu fassenden Landtagsbeschlusses längstens aber bis 30. Juni 1910 ist eine Landesbierauflage im bisherigen Ausmaße von 2 K für das Hektoliter zu erheben.

Für die Einhebung derselben gelten die Bestimmungen des bisherigen Gesetzes vom 6. März 1908, L.-G.-Bl. Nr. 34, welche hiemit für die gleiche Zeit verlängert werden.

Die näheren Weisungen sind von der k. k. Statthalterei im Einvernehmen mit dem Landes-Ausschusse zu erlassen.

Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, für diesen Beschluß die Allerhöchste Sanktion zu erwirken.

18. Sitzung am 4. Jänner 1910.

145. (Z. 1.191/V.)

Der Landtag beschließt:

Erweiterung des allgemeinen öffentlichen Krankenhauses und des Landes-Siechenhauses in Pettau.

Die Petition Nr. 230, von 41 Gemeinden des Bezirkes Pettau und die Petition Nr. 265, der Gemeinden Gruschkaberg, St. Wolfgang, Ternowetzberg, St. Margarethen und St. Lorenzen am Draufelde, um Erweiterung des allgemeinen öffentlichen Landes-Krankenhauses und des Landes-Siechenhauses in Pettau zum Zwecke der Vermehrung des Belagraumes, werden dem Landes-Ausschusse zur Erhebung und Berichterstattung zugewiesen.

146. (Z. 1.192/V.)

Der Landtag beschließt:

Aufsichtspersonale der Landes-Zwangsarbeitsanstalt Messendorf, Regelung der Bezüge und des Dienstverhältnisses.

Die Petition Nr. 80, des Aufsichtspersonales der Landes-Zwangsarbeitsanstalt Messendorf, um Gleichstellung ihrer Bezüge mit jenen der Aufsichtsorgane in den

k. k. Strafanstalten, ferner um Erleichterungen im Nachtdienste und Sonntagsdienste und um Erhöhung des Taggeldes der provisorischen und Aushilfsaufseher, wird dem Landes-Ausschusse zur Erhebung und Berichterstattung noch in der jetzigen Tagungsperiode abgetreten.

147. (Z. 1.193/V.)

Anton Laemmel, X. Rangsklasse.

Der Landtag beschließt:

Die Petition Nr. 91, des Anton Laemmel, Assistenten der Landes-Zwangsarbeits- und Besserungsanstalt in Messendorf bei Graz, um Verleihung der X. Rangsklasse ad personam, wird dem Landes-Ausschusse zur Erwägung und tunlichsten Berücksichtigung abgetreten.

148. (Z. 1.194/VII.)

Landes-Hagel- und Viehversicherungsanstalt, Gründung einer solchen.

Der Landtag beschließt betreffs der Petition Nr. 174, des Bezirks-Ausschusses Murau, um Gründung einer Landes-Hagel- und Viehversicherungs-Anstalt:

1. Das Petit hinsichtlich Errichtung einer Hagelversicherung findet in einer analogen Schlußfassung über Beilage Nr. 40 sinngemäße Erledigung. (Landtagsbeschluß vom 28. Dezember 1909, Beschluß Nr. 110.)

2. Der Landtag ist einen Beschluß ob Viehversicherung dermalen zu fassen nicht in der Lage. Im Bezirke Murau ist inzwischen ein Viehversicherungsverein gebildet worden, welcher gegebenenfalls um Subventionierung bittlich werden könnte.

20. Sitzung am 10. Jänner 1910.

149. (Z. 2.991/II.)

Errichtung einer Landes-Ackerbauschule in St. Georgen a. d. S.-B.

Der Landtag beschließt:

I. Die Errichtung einer Landes-Ackerbauschule in St. Georgen a. d. S.-B. und der hiezu erforderlichen Baulichkeiten nach den dem hohen Landtage mit Bericht vom März 1907, Landtagsbeilage Nr. 185, vorgelegten, späterhin im Einvernehmen mit der Regierung (Statth.-Note vom 29. Dezember 1907, Z. 2/2.432/8) abgeänderten Plänen und Kostenvoranschlägen, wird genehmigt und der Bericht bezüglich der notwendig gewordenen Umgestaltung des Wasserleitungsprojektes wird zur Kenntnis genommen.

II. Für die Errichtung dieser Schule wird ein Betrag von 429.000 K bewilligt, und zwar für:

1. Grunderwerbung	90.000 K
2. Bau der Anstalt und Wirtschaftsgebäude	308.000 „
3. Inventarbeschaffung	21.000 „
4. Übertragungsgebühren, Bauaufsicht und Unvorhergesehenes	10.000 „

III. Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, beziehungsweise ermächtigt:

1. Diesen Betrag von 429.000 K im Wege der Kreditgebarung aufzunehmen.

2. Von der Regierung den zugesicherten Gründungsbeitrag von 155.600 K und außerdem 40 Prozent der den Betrag von 50.000 K überschreitenden Auslagen für Grunderwerbung in Anspruch zu nehmen und die einfließenden Beträge zur Rückzahlung des aufgenommenen Darlehens zu verwenden.

3. Die Eröffnung der Schule wird zur Kenntnis genommen.

4. An der Schule sind zehn Landesfreiplätze und 15 Zahlplätze (Stipendisten und Zahlzöglinge), à 280 K, zu errichten.

150. (Z. 2.992/II.)

Systemisierung von Lehrstellen an der Landes-Ackerbauschule in St. Georgen a. d. S.-B.

Der Landtag beschließt:

An der Landes-Ackerbauschule in St. Georgen an der Südbahn werden folgende Stellen systemisiert:

1. Die Stelle eines Direktors, gleichzeitig Fachlehrers, mit einem Jahresgehalte von 3.600 K, Anspruch auf drei Quinquennalzulagen à 600 K, Naturalwohnung, Beheizung und Beleuchtung im Werte von 600 K jährlich, für die Pension anrechenbar, und im Falle eines eigenen Hausstandes mit einem für die Pension nicht anrechenbaren freien Bezug von täglich zwei Liter Milch und Gemüse einschließlich Kartoffeln, für den Bedarf des Hausstandes.

2. Die Stelle eines Fachlehrers mit einem Jahresgehalt von 2.400 K, Anspruch auf fünf Quinquennalzulagen à 300 K, Naturalwohnung mit Beheizung und Beleuchtung im Werte von 400 K jährlich, für die Pension anrechenbar, sowie freien Milch- und Gemüsebezug wie der Direktor.

3. Ein Assistent mit einer Jahresremuneration von 1.200 K, Naturalwohnung, bestehend aus einem Zimmer, mit Beheizung und Beleuchtung. Die Stelle des Assistenten ist provisorisch und nur im Bedarfsfalle zu besetzen.

151. (Z. 2.993/II.)

Josef Zidaušek, Zulage zum Grundgehalte.

Der Landtag beschließt:

Dem provisorisch zum Fachlehrer an der Landes-Ackerbauschule in St. Georgen an der Südbahn ernannten Josef Zidaušek wird bis zum Zeitpunkte des Anfalles der I. Quinquennalzulage eine Zulage zu dem Grundgehalte von 2.400 K in der Höhe von 600 K und sodann bis zum Anfalle der II. Quinquennalzulage eine Zulage in der Höhe von 300 K jährlich zuerkannt, sowie für den Fall der definitiven Anstellung die Einrechnung der Dienstzeit für die Pension und Anfall der Quinquennien ab 1. November 1908 in Aussicht gestellt.

152. (Z. 2.994/II.)

Johann Luttenberger. Dienstzeitanrechnung und Regulierung der Bezüge.

Der Landtag beschließt:

Die Petition Nr. 188, des Johann Luttenberger, Loboranten der landwirtschaftlich-chemischen Landes-Versuchs- und Samenkontrollstation in Graz, um

1. Anrechnung der provisorischen Dienstzeit für die Quinquennalzulagen;

2. Gleichstellung bezüglich Quartiergeld;

3. Gleichstellung bezüglich Livreebeitrag mit dem der landschaftlichen Amtsdiener,

wird dem Landes-Ausschusse zur Antragstellung und tunlichsten Berücksichtigung zugewiesen.

21. Sitzung am 11. Jänner 1910.

153. (Z. 2.995/VI.)

Korrektion der Paltenbachufer bei Rottenmann und Selzthal.

Der Landtag beschließt:

Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, die Korrektion der Paltenbachufer bei Rottenmann und Selzthal sofort in Angriff zu nehmen und ermächtigt, die Kosten für die dringlichst notwendigen Arbeiten vorschußweise zu bestreiten.

22. Sitzung am 12. Jänner 1910.

154. (Z. 2.996/VI.)

Uferschutzbauten am Paakflusse im Bezirke Schönstein.

Der Landtag beschließt:

Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, die notwendigen Arbeiten am Paakflusse zur Behebung der im Berichte, Beilage Nr. 242, geschilderten Übelstände einleiten und studieren zu lassen und darüber in der nächsten Session Bericht zu erstatten.

155. (Z. 2.997/VI.)

Regulierung des Mißlingbaches.

Der Landtag beschließt:

Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, sich mit der Regierung ins Einvernehmen zu setzen, die notwendigen Erhebungen zu pflegen, die Pläne für die Regulierung sowie den Kostenvoranschlag zu beschaffen und dem Landtage ehestens Bericht darüber zu erstatten.

23. Sitzung am 13. Jänner 1910.

156. (Z. 2.998/VI.)

Korrektur der Reichsstraße Oberpulsgau — Windischfeistritz—Gonobitz.

Der Landtag beschließt:

Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, bei der hohen k. k. Regierung dahin zu wirken, daß die Trassierung der Reichsstraße in Untersteiermark von der Ortsgemeinde Oberpulsgau in der Richtung Ortsgemeinde Šentovec bis Windischfeistritz einerseits, und von dort ausgehend von der Losnitzbrücke längs des Losnitztales, dann fortsetzend im Tale Oberlosnitz, Ortsgemeinde Augenbach-Stražuo, bis zur Einmündung in die Reichsstraße, in der Ortsgemeinde Umgebung Gonobitz unverzüglich vorgenommen und der Ausbau einer modernen und zweckdienenden Reichsstraße in den politischen Bezirken Marburg und Gonobitz in Untersteiermark veranlaßt werde.

157. (Z. 2.999/II.)

Johann Fößl, Einbeziehung der Militärjahre in die landschaftliche Dienstzeit.

Der Landtag beschließt:

Die Petition Nr. 150 des Johann Fößl, landschaftlichen Forstarbeiters in Oberlaussa bei St. Gallen, um Einbeziehung seiner Militärdienstzeit in seine Dienstzeit bei den landschaftlichen Forsten, wird aus prinzipiellen Gründen abgewiesen.

158. (Z. 3.000/II.)

Anselm Mikuß, Pensionserhöhung.

Der Landtag beschließt:

Die Petition Nr. 287 des Anselm Mikuß, pensionierten landschaftlichen Forstarbeiters in St. Gallen, um Erhöhung seiner Pension, wird dem Landes-Ausschusse zur weiteren Erhebung und Berichterstattung noch in dieser Session zugewiesen.

24. Sitzung am 14. Jänner 1910.

159. (Z. 3.961/IV.)

Valentin Petscharnigg, Pensionierung.

Der Landtag beschließt:

Der Landes-Ausschuß wird ermächtigt, den dem kulturhistorischen und Kunstgewerbemuseum zur Dienstleistung zugewiesenen landschaftlichen Diener Valentin Petscharnigg gnadenweise mit einer Pension von jährlich 1.000 K in den Ruhestand zu versetzen.

160. (Z. 3.962/IV.)

Kulturhistorisches und Kunstgewerbe-Museum, Systemisierung einer Dienerstelle.

Der Landtag beschließt:

Am kulturhistorischen und Kunstgewerbemuseum wird eine weitere Dienerstelle mit den normalmäßigen Bezügen systemisiert.

161. (Z. 3.963/II.)

Agnoszierung der Wahl des Abgeordneten Dr. Eugen Negri.

Der Landtag beschließt:

Die Wahl des Herrn Dr. Eugen Negri, Arztes in Graz, wird als gültig anerkannt und dessen Zulassung zum Landtage ausgesprochen.

25. Sitzung am 17. Jänner 1910.

162. (Z. 3.964/I.)

Ankauf von Futtermitteln für die durch Hagelschlag geschädigten Grundbesitzer des Bezirkes Weiz.

Der Landtag beschließt:

Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, Erhebungen zu pflegen, respektive auf Grund der gepflogenen Erhebungen sowie nach Maßgabe der Bedürftigkeit den im Monate Juli 1909 vom Hagelschlag betroffenen Besitzern des politischen Bezirkes Weiz nicht nur eine Unterstützung aus Landesmitteln zu gewähren, sondern denselben auch durch Ankauf von Futtermitteln derartig Hilfe zu bringen, daß der für die Erhaltung der Wirtschaft notwendige Viehstand erhalten bleiben kann.

26. Sitzung am 18. Jänner 1910.

163. (Z. 3.965/III.)

Ortschaft Paurach, Trennung von der Ortsgemeinde Gniebing.

Der Landtag beschließt:

Die Trennung der Ortsgemeinde Gniebing im Gerichtsbezirke Feldbach wird dermalen nicht bewilligt.

164. (Z. 3.966/III.)

Alt-Neudörfl, Musiklizenz- und Offenhaltungsgebühr.

Der Landtag beschließt:

Der Ortsgemeinde Alt-Neudörfl im Gerichtsbezirke Radkersburg wird die Bewilligung erteilt, zu der zufolge Kundmachung der k. k. steiermärkischen Statthalterei vom 16. November 1864, L.-G.- u. V.-Bl. Nr. 3 ex 1865, zugunsten des Ortsarmenfonds zu entrichtenden Musiklizenzgebühr von 53 h eine Mehrgebühr von 1 K 47 h, zusammen daher eine Gebühr von 2 K für jede in der Ortsgemeinde Alt-Neudörfl erteilte Musiklizenz, ferner zu der zufolge Kundmachung der k. k. steiermärkischen Statthalterei vom 28. September 1858, L.-G.- u. V.-Bl. ex 1858, II. Abteilung Nr. 22, für Bewilligungen zum Offenhalten von Gast- und Schanklokalitäten oder Kaffeehäusern nach der festgesetzten Sperrstunde in der Ortsgemeinde Alt-Neudörfl, zugunsten des Ortsarmenfonds zu entrichtenden Taxe von 70 h eine Mehrgebühr von 1 K 30 h, zusammen daher eine Taxe von 2 K vom 1. Jänner 1910, beziehungsweise im Falle, als die Kundmachung der Allerhöchsten Genehmigung dieses Landtagsbeschlusses in einem späteren Zeitpunkte erfolgt, vom Kundmachungstage an bis Ende des Jahres 1912 einzuheben.

27. Sitzung am 20. Jänner 1910.

165. (Z. 4.041/IV.)

Sebastian Winkler, Dienstzeiteinrechnung.

Der Landtag beschließt:

Dem pensionierten Schuldiener der Landes-Berg- und Hüttenschule in Leoben Sebastian Winkler, wird die in provisorischer Eigenschaft verbrachte Dienstzeit vom 1. Dezember 1882 bis 1. Dezember 1885 für die Pensionsbemessung ab 1. Dezember 1908 angerechnet.

166. (Z. 4.042/VI.)

Investitionskredit v. 240.000 K für die Ausgestaltung der Landes-Kuranstalt Neuhaus.

Der Landtag beschließt:

Für die Ausgestaltung der Landes-Kuranstalt Neuhaus wird ein Investitionskredit von rund 240.000 K gewährt, welcher durch Aufnahme eines Darlehens zu beschaffen ist.

167. (Z. 19/praes.)

Zustimmung zur strafgerichtlichen Verfolgung des Abg. Josef Jodlbauer.

Der Landtag beschließt:

Dem Ansuchen des k. k. Landes- als Strafgerichtes Graz, Abteilung II, vom 30. September 1909, $\frac{\text{zu Pr VIII 13/9}}{45}$, um Zustimmung zur strafgerichtlichen Verfolgung des Landtagsabgeordneten Josef Jodlbauer wegen Vergehens gegen die Sicherheit der Ehre gemäß §§ 7 und 488 St.-G. und Art. V, Abs. 3 des Gesetzes vom 17. Dezember 1862, R.-G.-Bl. Nr. 8 für 1863, wird Folge gegeben.

168. (Z. 20/praes.)

Zustimmung zur strafgerichtlichen Verfolgung des Abg. Heinrich Welisch.

Der Landtag beschließt:

Dem Ansuchen des k. k. Bezirksgerichtes in Strafsachen Graz, Abteilung I, vom 8. Dezember 1909, $\frac{\text{UI 1.422/9}}{1}$, um Zustimmung zur strafgerichtlichen Verfolgung des Landtagsabgeordneten Heinrich Welisch wegen Übertretung gegen die Sicherheit der Ehre, wird Folge gegeben.

169. (Z. 21/praes.)

Zustimmung zur Fortsetzung des Strafverfahrens wider den Abg. Josef Jodlbauer.

Der Landtag beschließt:

Dem Ansuchen des k. k. Landes- als Preßgerichtes Graz, Abteilung V, vom 24. Dezember 1909, $\frac{\text{Pr VIII 25/8}}{74}$, um Zustimmung zur Fortsetzung des Strafverfahrens wider den Landtagsabgeordneten Josef Jodlbauer wegen Vergehens gegen die Sicherheit der Ehre nach §§ 488 und 491 St.-G., wird Folge gegeben.

170. (Z. 4.043/V.)

Hilfsbeamten der allgemeinen öffentlichen Krankenhäuser am Lande, Verbesserung ihrer Lage.

Der Landtag beschließt:

Die Petition Nr. 294 der Hilfsbeamten der allgemeinen öffentlichen Krankenhäuser am Lande um Verbesserung ihrer Lage, wird dem Landes-Ausschusse zur Erhebung, Berichterstattung und Antragstellung zugewiesen.

171. (Z. 4.044/III.)

Stallhofen, Schulgemeinde, Subvention für die Wasserleitung.

Der Landtag beschließt:

Die Petition Nr. 309 des Ortsschulrates der Schulgemeinde Stallhofen um Subvention für die von ihm erbaute Wasserleitung, wird dem Landes-Ausschusse zur Erhebung und Berichterstattung in der nächsten Session zugemittelt.

172. (Z. 4.045/III.)

Friedberg, Beitrag zu den Kosten der Kanalisierung und Wasserleitung.

Der Landtag beschließt:

Die Petition Nr. 435, der Stadtgemeinde Friedberg, um einen Beitrag zu den Kosten der Kanalisierung und zur Ausgestaltung der Nutz- und Trinkwasserleitung in der Stadt Friedberg, wird dem Landes-Ausschusse unter Bezugnahme auf die mit Beschluß vom 29. Dezember 1909 zugewiesene Petition Nr. 92 zur Erhebung und Berichterstattung in der nächsten Session zugewiesen.

173. (Z. 4.046/V.)

Cäzilie Taucher, Gnadengabe.

Der Landtag beschließt:

Über die Petition Nr. 367, der Cäzilie Taucher, landschaftlichen Taubstummenlehrers-Witwe in Graz, um Weiterverleihung einer außerordentlichen Gnadengabe jährlicher 400 K, wird derselben eine außerordentliche Gnadengabe jährlicher 400 K für die Jahre 1910, 1911, 1912 gewährt.

174. (Z. 4.047/VI.)

Anton J. Aust, Pensionsbezug.

Der Landtag beschließt:

Die Petition Nr. 155, des landschaftlichen Distriktsarztes Anton J. Aust in Gaal bei Knittelfeld, um Gewährung einer nach den Ansätzen des neuen Pensionsnormales für Distriktsärzte festgelegten Pension, wird dem Landes-Ausschusse zur Erhebung und Erledigung im eigenen Wirkungskreise mit der Ermächtigung abgetreten, bei vorhandener Würdigkeit und Dürftigkeit aus dem mit Beschluß des Landtages vom 10. November 1908 geschaffenen Pensionsfonds für Distriktsärzte vorläufig eine Gnadenpension bis zum Höchstbetrage von 600 K jährlich zu bewilligen und wegen endgültiger Feststellung derselben dem Landtage zu berichten.

175. (Z. 4.048/VI.)

Zuschuß zum Unterstützungsfonds für hilfsbedürftige, erwerbsunfähige Witwen und Waisen von Ärzten.

Der Landtag beschließt:

Die Petition Nr. 368, der Steiermärkischen Ärztekammer, um einen Zuschuß zum Unterstützungsfonds für hilfsbedürftige, erwerbsunfähige Witwen und Waisen von Ärzten, wird dem Landes-Ausschusse zur Erhebung, Berichterstattung und Antragstellung noch in dieser Session zugewiesen.

176. (Z. 4.049/V.)

Marie Roßbacher, Erziehungsbeitrag.

Der Landtag beschließt:

Über die Petition Nr. 341, der Marie Roßbacher, Verwalterswitwe, Graz, um Erhöhung der Witwenpension und um Erziehungsbeiträge für ihre drei Kinder, Frieda, Paul und Emma, wird der Erziehungsbeitrag für ihre drei Kinder von 360 K auf 420 K auf drei Jahre ab 1. Jänner 1910 erhöht.

177. (Z. 4.050/V.)

Leopoldine Weitzer, Unterstützung.

Der Landtag beschließt:

Die Petition Nr. 441, der Leopoldine Weitzer, Krankenhausverwalterswitwe in Bruck an der Mur, um eine jährliche Unterstützung, wird abgewiesen.

178. (Z. 4.051/I.)

Tuberkulosen-Heilstätte für Frauen und Kinder, Ausdehnung der Landesgarantie.

Der Landtag beschließt:

Die Petition Nr. 369, des Vereines zur Bekämpfung der Tuberkulose in Angelegenheit der Errichtung einer Heilstätte für Frauen und Kinder, um Ausdehnung der Landesgarantie für das von 800.000 K auf 1,000.000 K zu erhöhende Darlehen und um Zustimmung zur sofortigen Flüssigmachung des gesamten Baukredites nach Maßgabe des Bedarfes, wird dem Landes-Ausschusse zur Erhebung, Berichterstattung und Antragstellung noch in dieser Session zugewiesen.

179. (Z. 4.052/IV.)

Alois Puschnigg, Dienstzeiteinrechnung.

Der Landtag beschließt:

Die Petition Nr. 446, des Alois Puschnigg Oberlehrers in Tragöß-Großdorf, um Dienstzeiteinrechnung, wird dem Landes-Ausschusse zur Erhebung und Berichterstattung nach Einvernehmen mit dem k. k. Landesschulrate zugewiesen.

180. (Z. 4.053/IV.)

Karl Paierl, Unterstützung.

Der Landtag beschließt:

Über die Petition Nr. 306, des Karl Paierl, Oberlehrers i. R. in Graz, um eine einmalige Geldaushilfe, wird eine einmalige Unterstützung von 150 K bewilligt.

181. (Z. 4.054/IV.)

Helene Schrutz, Gnadengabe.

Der Landtag beschließt:

Über die Petition Nr. 461, der Helene Schrutz, Oberlehrerswitwe in Oberzeiring, um Fortbezug ihrer Gnadengabe, wird eine Gnadengabe von jährlich 120 K für die Jahre 1910, 1911 und 1912 gewährt.

182. (Z. 4.055/IV.)

Anna Ambrusch, Dienstzeitanrechnung.

Der Landtag beschließt:

Über die Petition Nr. 485, der Anna Ambrusch, Lehrerin in Maria-Rast, um Anrechnung von zwei vor der Ablegung der Lehrbefähigungsprüfung an einer Privatvolksschule mit Öffentlichkeitsrecht verbrachten Dienstjahren für die Pension, wird die Anrechenbarkeit der an der Privatvolksschule mit Öffentlichkeitsrecht der Ordensfrauen vom Heil. Herzen Jesu in Graz zugebrachten zwei Dienstjahre vor Ablegung der Lehrbefähigungsprüfung für die Pension gewährt.

183. (Z. 4.056/V.)

Marktgemeinde Köflach, Errichtung von Kursen zur Heranbildung von Organen für die Handhabung der Gesundheits- und Lebensmittelpolizei.

Der Landtag beschließt:

Die Petition Nr. 356, der Marktgemeinde Köflach, um Errichtung der Kurse zur Heranbildung von geeigneten Organen für die Handhabung der Gesundheits- und Lebensmittelpolizei, wird dem Landes-Ausschusse zur Erledigung und Verständigung aller Gemeinden von dem Bestehen dieser Kurse abgetreten.

28. Sitzung am 21. Jänner 1910.

184. (Z. 5.363/II.)

Martin Jelovšek, VIII. Rangsklasse und Verleihung des Titels eines Viehzuchtinspektors.

Der Landtag beschließt:

1. Der Landes-Ausschuß wird ermächtigt, den Martin Jelovšek, Landes-Wanderlehrer für Molkerei und Viehzucht, ad personam in die VIII. Rangsklasse zu befördern.

2. Dem Wanderlehrer Martin Jelovšek wird der Titel eines Viehzucht-Inspektors unter Aufrechterhaltung seines dermaligen Dienstbereiches verliehen.

185. (Z. 5.364/III.)

Godomerzen, Ortsgemeinde, Subvention für Erbauung eines Brunnens in der Ortschaft Wodislafzen.

Der Landtag beschließt:

Der Ortsgemeinde Godomerzen im Gerichtsbezirke Luttenberg wird zum Zwecke der Wasserversorgung der Ortschaft Wodislafzen eine einmalige Subvention von 150 K gewährt. Diese Subvention ist nach erfolgter Auszahlung der für den gleichen Zweck vom k. k. Ackerbauministerium gewährten Subvention flüssig zu machen.

186. (Z. 5365/I.)

Luftschifferfamilie Renner, Ehrengabe.

Der Landtag beschließt:

Der Luftschifferfamilie Renner ist eine Ehrengabe aus Landesmitteln im Betrage von 2.000 K zu bewilligen.

Hiemit erledigt sich die Beilage Nr. 143.

187. (Z. 5.366/V.)

Elisabeth Eppich, Gnadenpension.

Der Landtag beschließt:

Der Bericht des steiermärkischen Landes-Ausschusses über die Gewährung einer monatlichen Gnadenpension von 30 K vom 1. Mai 1909 angefangen an die Hauptschubführerswitwe Elisabeth Eppich, von welchem Betrage $^{21}/_{29}$, also 21 K 72 h, vom steiermärkischen und $^{8}/_{29}$, also 8 K 28 h, vom krainischen Landesfonds getragen werden, wird genehmigend zur Kenntnis genommen.

188. (Z. 5.367/VI.)

Anton Pazon und Franz Pelko, Gnadengaben.

Der Landtag beschließt:

Dem Packer der Landes-Kuranstalt Rohitsch-Sauerbrunn Anton Pazon und dem Zimmermann Franz Pelko werden vom Beginne des Jahres 1910 angefangen auf Lebenszeit Gnadengaben, und zwar dem ersteren im jährlichen Betrage von 200 K, dem letzteren im jährlichen Betrage von 400 K bewilligt.

189. (Z. 5.368/VI.)

Subvention für die Aschbach-Regulierung.

Der Landtag beschließt:

Zu den auf 6.000 K veranschlagten Kosten der Ausgestaltung der Aschbachregulierung wird eine im Falle eines Mindererfordernisses entsprechend zu reduzierende Subvention aus Landesmitteln im Ausmaße von 20 Prozent im Höchstbetrage von 1.200 K unter der Bedingung bewilligt, daß der erforderliche Rest anderweitig gedeckt wird, und daß im Falle die Summe von 6.000 K nicht auch für die gänzliche Entfernung des Aushubmateriales von der Wiesenparzelle Nr. 390 ausreichen sollte, das eventuell übrigbleibende Material von den Interessenten allein, beziehungsweise auf ihre Kosten in die Altarme transportiert wird.

190. (Z. 5.369/III.)

Gesetz, betreffend die Befreiung der in der Stadtgemeinde Knittelfeld ausgeführten Bauten von den Gemeindeumlagen auf die Hauszinssteuer.

Der Landtag beschließt:

Gesetz

vom . . . . . .

wirksam für das Herzogtum Steiermark, betreffend die Befreiung der in der Zeit vom 1. April 1906 bis Ende des Jahres 1914 in der Stadtgemeinde Knittelfeld ausgeführten Neu-, Um-, Auf- und Zubauten von den Gemeindeumlagen auf die Hauszinssteuer bis zur Höhe von 50 Prozent auf die Dauer von zehn Jahren.

Über Antrag des Landtages Meines Herzogtumes Steiermark finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§ 1.

Die zeitliche Befreiung von den Umlagen der Gemeinde auf die Hauszinssteuer bis zur Höhe von 50 Prozent findet für alle in der Stadtgemeinde Knittelfeld in der Zeit vom 1. April 1906 bis 31. Dezember 1914 an bestehenden, kanalisierten, mit der öffentlichen Beleuchtung und der Wasserleitung versehenen Straßen, Gassen und

Plätzen vollendeten Bauten vom Zeitpunkte der behördlich bewilligten oder früheren tatsächlichen Benützung auf die Dauer von zehn Jahren statt, wenn:

a) ein Gebäude auf früher unverbautem Grunde neu hergestellt wird (Neubau);
b) ein bestehendes Gebäude bis an die Erdoberfläche niedergerissen und von da, ob mit oder ohne Benützung der alten Grundfesten, vollständig neu aufgebaut wird (Umbau);
c) ganze, zur selbständigen Benützung geeignete Teile eines Gebäudes bis an die Erdoberfläche niedergerissen oder einzelne Stockwerke in ihrem ganzen Umfange abgetragen und neu erbaut werden (teilweiser Umbau);
d) ein bestehendes Gebäude durch einen Bau auf einer früher unverbauten Fläche oder durch Aufbau eines früher nicht bestandenen Stockwerkes in der Art vergrößert wird, daß ein neues steuerbares Objekt entsteht. (Zu- oder Aufbau.)

§ 2.

Die zeitliche Befreiung von den Gemeindeumlagen auf die Hauszinssteuer bis zur Höhe von 50 Prozent kann jedoch für die im § 1 dieses Gesetzes bezeichneten Bauten, abgesehen von der Dauer, nur insoferne und in dem Umfange gewährt werden, als für diese Bauten die Befreiung von der Hauszinssteuer bewilligt worden ist.

§ 3.

Gesuche um zeitliche Befreiung von den Gemeindeumlagen auf die Hauszinssteuer bis zur Höhe von 50 Prozent sind beim Stadtgemeindeamte Knittelfeld längstens 45 Tage nach vollendetem Baue des Gebäudes oder eines zur selbständigen Benützung geeigneten Gebäudeteiles und jedenfalls vor Benützung des Objektes, für welches die Befreiung von den Gemeindeumlagen beansprucht wird, einzubringen. Gesuche um Umlagenbefreiung für Bauten, welche in der Zeit vom 1. April 1906 bis zum Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes vollendet wurden, sind binnen 45 Tagen nach Kundmachung des Gesetzes einzubringen.

Über später eingelangte Gesuche ist in dem Falle, wenn sich die zur Entscheidung erforderlichen Tatsachen und Verhältnisse noch feststellen lassen, die Befreiung von den Gemeindeumlagen auf die Hauszinssteuer bis zur Höhe von 50 Prozent nur für jene Zeitdauer einzuräumen, welche von dem, dem Tage der Einbringung des Gesuches nächstfolgenden Steuerfälligkeitstermine bis zum Schlusse der mit Rücksicht auf den Zeitpunkt der Vollendung des Baues zu berechnenden Dauer der nach diesem Gesetze zukommenden Gemeindeumlagen-Befreiung noch nicht abgelaufen ist.

§ 4.

Über Gesuche um Befreiung von den Gemeindeumlagen im Sinne dieses Gesetzes entscheidet der Gemeinde-Ausschuß.

§ 5.

Rekurse gegen diese Entscheidungen des Gemeinde-Ausschusses (§ 4) sind an den Landes-Ausschuß zu richten und innerhalb der Frist von vierzehn Tagen nach erfolgter Zustellung der Entscheidung beim Gemeindeamte einzubringen.

§ 6.

Die Einhebung der Umlagen auf die Hauszinssteuer hat durch das k. k. Steueramt Knittelfeld auch bezüglich der nach § 1 dieses Gesetzes von den Umlagen auf die

Hauszinssteuer befreiten Bauten zu erfolgen. Die eingehobenen und an die Stadtgemeinde abgeführten Umlagenbeträge sind den betreffenden Hauseigentümern in dem im § 1 dieses Gesetzes bezeichneten Ausmaße durch die Stadtgemeinde nach Jahresschluß rückzuvergüten.

§ 7.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit.

§ 8.

Meine Minister des Innern und der Finanzen sind mit dem Vollzuge dieses Gesetzes betraut.

191. (Z. 5.370/III.)

St. Radegund, Musiklizenzgebühr.

Der Landtag beschließt:

Der Ortsgemeinde St. Radegund im Gerichtsbezirke Weiz wird die Bewilligung erteilt, zu der zufolge Kundmachung der k. k. steiermärkischen Statthalterei vom 16. November 1864, L.-G.- und V.-Bl. Nr. 3 ex 1865, zugunsten des Ortsarmenfonds zu entrichtenden Musiklizenzgebühr von 53 h eine Mehrgebühr von 3 K 47 h, zusammen daher eine Gebühr von 4 K für jede in der Ortsgemeinde St. Radegund erteilte Musiklizenz vom Tage der Kundmachung der Allerhöchsten Genehmigung dieses Landtagsbeschlusses bis Ende des Jahres 1912 einzuheben.

192. (Z. 5.371/III.)

Radmer, Gemeindeumlage.

Der Landtag beschließt:

Der Ortsgemeinde Radmer im Gerichtsbezirke Eisenerz wird zur Deckung der Gemeinde-Erfordernisse für das Jahr 1910 zu der ihr bereits vom Landes-Ausschusse zur Einhebung bewilligten 150prozentigen noch die Einhebung einer 20prozentigen, zusammen daher einer 170prozentigen Gemeindeumlage auf sämtliche in der Gemeinde vorgeschriebenen direkten landesfürstlichen Steuern, mit Ausnahme der Personaleinkommensteuer, bewilligt.

193. (Z. 5.372/IV.)

Josef Tičar, Dienstzeiteinrechnung.

Der Landtag beschließt:

Die Petition Nr. 359, des Josef Tičar, Oberlehrers i. R. in Laufen, um Einrechnung der zwei vor der Ablegung der Lehrbefähigungsprüfung zurückgelegten provisorischen Dienstjahre, wird abgewiesen.

194. (Z. 5.373/IV.)

Gabriele Sych, Abfertigung.

Der Landtag beschließt:

Die Petition Nr. 357, der Gabriele Sych, Lehrerin in Deutschlandsberg, um eine Abfertigung, wird abgewiesen.

195. (Z. 5.374/IV.)

Aloisia Hatle, Unterstützung.

Der Landtag beschließt:

Die Petition Nr. 348, der Aloisia Hatle, Landes-Bürgerschuldirektors-Witwe, wiederverehelichte Bayer in Graz, um Gewährung einer Unterstützung zur Erziehung der minderjährigen Kinder Johann und Luise Hatle, wird abgewiesen.

196. (Z. 5.375/IV.)

Maria Freiberger, Unterstützung.

Der Landtag beschließt:

Die Petition Nr. 347, der Maria Freiberger, Lehrerswitwe in Graz, um eine Unterstützung, wird abgewiesen.

197. (Z. 5.376/IV.)

Christine Menninger, Gnadengabe.

Der Landtag beschließt:

Über die Petition Nr. 362, der Christine Menninger, Lehrerin i. R. in Graz, um Pensionserhöhung, beziehungsweise Gewährung eines Subsistenzbeitrages, wird eine Gnadengabe von 120 K für die Jahre 1910, 1911 und 1912 gewährt.

198. (Z 5.377/IV.)

Christine Slaintsch, Gnadengabe.

Der Landtag beschließt:

Über die Petition Nr. 342, der Christine Slaintsch, Oberlehrerswitwe alten Stiles in Graz, um Fortbezug ihrer Gnadengabe, wird eine einmalige Gnadengabe von 100 K bewilligt.

199. (Z. 5.378/IV.)

Carl Josef Bogner, Gnadenpension.

Der Landtag beschließt:

Über die Petition Nr. 349, des Karl Josef Bogner, prov. Lehrers i. R. in Waltendorf, um Erhöhung der Gnadenpension wird ab 1. Jänner 1910 die Gnadenpension auf 800 K erhöht.

200. (Z. 5.379/IV.)

Marie Slemenšek, Unterstützung.

Der Landtag beschließt:

Über die Petition Nr. 414, der Marie Slemenšek, Oberlehrerswitwe in Windischlandsberg, um eine Unterstützung, wird eine einmalige Unterstützung von 150 K bewilligt.

201. (Z. 5.380/IV.)

Philomena Brandl, Unterstützung.

Der Landtag beschließt:

Über die Petition Nr. 429, der Philomena Brandl, Oberlehrerswitwe in St. Magdalena, um Pensionserhöhung, wird eine einmalige Unterstützung von 50 K bewilligt.

202. (Z. 5.381/IV.)

Justine Resch, Gnadengabe.

Der Landtag beschließt:

Die Petition Nr. 361, der Justine Resch, Oberlehrerstochter in Proleb, um eine Gnadengabe, wird abgewiesen.

203. (Z. 5.382/IV.)

Teilnehmer am Zeichenkurs an der k. k. Staats-Gewerbeschule in Graz, zur Heranbildung von Zeichenlehrern an gewerblichen Fortbildungsschulen, Unterstützung.

Der Landtag beschließt:

Über die Petition Nr. 3, der Teilnehmer am Zeichenkurs an der k. k. Staats-Gewerbeschule in Graz zur Heranbildung von Zeichenlehrern an gewerblichen Fortbildungsschulen um Verleihung eines Unterstützungsbeitrages, wird den vierzehn Teilnehmern des Kurses zur Heranbildung von Zeichenlehrern für gewerbliche Fortbildungsschulen in Graz für das Jahr 1909 eine Unterstützung von je 140 K gewährt.

204. (Z. 5.383/IV)

Verein „Merkur" in Graz, Subvention.

Der Landtag beschließt:

Die Petition Nr. 79, des Vereines „Merkur" in Graz, um Subvention für seine Unterrichtskurse, eventuell Erhöhung derselben, wird dem Landes-Ausschusse zur Erledigung mit Rücksicht auf den Pauschalkredit für gewerbliche Fortbildungsschulen abgetreten.

205. (Z. 5.384/IV.)

Oberlehrers- und Lehrerswitwen alten Stiles von 1870 bis 1899, Pensionserhöhung.

Der Landtag beschließt:

Die Petition Nr. 189, des Ausschusses der Oberlehrers- und Lehrerswitwen alten Stiles von 1870 bis 1899 um Erhöhung der Pension, wird abgewiesen; der Landes-Ausschuß aber ermächtigt auch im Jahre 1910 in ganz besonders berücksichtigungswürdigen Fällen außerordentliche Unterstützungen an die Gesuchstellerinnen bis zum Höchstbetrage von 100 K zu gewähren.

206. (Z. 5.385/IV.)

Rosa Klöckl, Gnadengabe.

Der Landtag beschließt:

Über die Petition Nr. 231, der Rosa Klöckl, Schuldirektorswitwe in Graz, um Unterstützung, wird eine einmalige Gnadengabe von 100 K bewilligt.

207. (Z. 5.386/IV.)

Theresia Allitsch, Gnadengabe.

Der Landtag beschließt:

Über die Petition Nr. 46, der Theresia Allitsch, Oberlehrerswitwe in Radkersburg, um Unterstützung, wird eine einmalige Gnadengabe von 100 K bewilligt.

208. (Z. 5.387/IV.)

Marie Rakuscha, Gnadengabe.

Der Landtag beschließt:

Über die Petition Nr. 34, der Marie Rakuscha, Oberlehrerswitwe in Graz, um Unterstützung, wird eine einmalige Gnadengabe von 100 K bewilligt.

209. (Z. 5.388/IV.)

Barbara Höller, Gnadengabe.

Der Landtag beschließt:

Über die Petition Nr. 229, der Barbara Höller, Oberlehrerswitwe in Graz, um Unterstützung, wird eine einmalige Gnadengabe von 100 K bewilligt.

210. (Z. 5.389/IV.)

Anna Royer, Unterstützung.

Der Landtag beschließt:

Über die Petition Nr. 255, der Anna Royer, Lehrerin i. R. in Mariatrost, um Erhöhung der Pension, wird eine einmalige Unterstützung von 100 K bewilligt.

211. (Z. 5.390/IV.)

Cäcilie Zwelli, Pension.

Der Landtag beschließt:

Die Petition Nr. 263, der Cäcilie Zwelli, Arbeitslehrerin in Mahrenberg, um Zuerkennung der Pensionsberechtigung, wird derzeit abgewiesen.

212. (Z. 5.391/IV.)

Peter Spari, Dienstzeitanrechnung.

Der Landtag beschließt:

Die Petition Nr. 127, des Peter Spari, Schulleiters in Sommereben, um Anrechnung provisorischer Dienstjahre für seine Gehaltsbezüge und spätere Pension, wird dem Landes-Ausschusse zur Erhebung und Berichterstattung in der nächsten Session nach Einvernehmen mit dem k. k. Landes-Schulrate zugewiesen.

213. (Z. 5.392/IV.)

Anna Löſch, Unterſtützung.

Der Landtag beſchließt:

Die Petition Nr. 316, der Anna Löſch, Lehrerin a. D. in Graz, um Unterſtützung, wird abgewieſen.

214. (Z. 5.393/IV.)

Katharina Pichlhöfer, Unterſtützung.

Der Landtag beſchließt:

Über die Petition Nr. 315, der Katharina Pichlhöfer, Volksſchuldirektorswitwe in Graz, um Penſionserhöhung, wird eine einmalige Unterſtützung von 100 K bewilligt.

215. (Z. 5.394/IV.)

Anton Tſchech, Dienſtzeiteinrechnung.

Der Landtag beſchließt:

Die Petition Nr. 313, des Anton Tſchech, penſionierten Lehrers in Radkersburg, um Einrechnung ſeiner 18jährigen proviſoriſchen Dienſtzeit mit 5 Jahren für die Penſion, wird abgewieſen.

216. (Z. 5.395/IV.)

Karl Traidl, Dienſtzeiteinrechnung.

Der Landtag beſchließt:

Die Petition Nr. 338, des Karl Traidl, Lehrers in Graz, um Dienſtzeiteinrechnung, wird dem Landes-Ausſchuſſe zur Erhebung und Berichterſtattung nach Einvernehmen mit dem k. k. Landes-Schulrate zugewieſen.

217. (Z. 5.396/IV.)

Auguſte Koš, geb. Kapun, Gnadengabe.

Der Landtag beſchließt:

Die Petition Nr. 272, der Auguſte Koš, geborene Kapun, Oberlehrersgattin in Wölling, um Gewährung einer Gnadengabe, wird abgewieſen.

218. (Z. 5.397/IV.)

Irene Edle von Klemen, geb. Hieß, Gnadengabe.

Der Landtag beſchließt:

Über die Petition Nr. 292, der Irene Edlen von Klemen, geborenen Hieß in Graz, um gnadenweiſe Gewährung einer Penſion, wird eine Gnadengabe von 100 K bewilligt.

219. (Z. 5.398/IV.)

Roſa Prull, Gnadengabe.

Der Landtag beſchließt:

Die Petition Nr. 297, der Roſa Prull, Oberlehrerswaiſe in Graz, um Fortbezug ihrer monatlichen Gnadengabe von 30 K, wird dem Landes-Ausſchuſſe mit der Ermächtigung zugewieſen, bei erhobener Würdigkeit und Dürftigkeit den Fortbezug der monatlichen Gnadengabe von 30 K auf ein weiteres Jahr zu gewähren.

220. (Z. 5.399/IV.)

Louiſe Sackl geb. Dreſcher, Dienſtzeitanrechnung.

Der Landtag beſchließt:

Die Petition Nr. 339, der Luiſe Sackl, geb. Dreſcher, Lehrerin in Graz, um Anrechnung ihrer Dienſtzeit als „Stipendiſtin“ in Graz, wird abgewieſen.

221. (Z. 5.400/IV.)

Anna Oſtermayer, Penſion.

Der Landtag beſchließt:

Die Petition Nr. 450, der Anna Oſtermayer, Oberlehrerswitwe und form. bef. Lehrerin weiblicher Handarbeiten in Kaindorf, um Gewährung einer Penſion als Arbeitslehrerin, wird abgewieſen.

222. (Z. 5.401/IV.)

Johanna Pečovnik, Unterstützung.

Der Landtag beschließt:

Die Petition Nr. 442, der Johanna Pečovnik, Oberlehrerswitwe in Savodna bei Cilli, um eine Unterstützung, wird abgewiesen.

223. (Z. 5.402/IV.)

St. Leonhard in W.-B., Suppenanstalt, Unterstützung.

Der Landtag beschließt:

Die Petition Nr. 295, des Ortsschulrates St. Leonhard in W.-B., um Unterstützung für die Suppenanstalt, wird abgewiesen.

224. (Z. 5.403/IV.)

Emanuel Sturm, Teuerungszulage.

Der Landtag beschließt:

Die Petition Nr. 411, des Emanuel Sturm, Oberlehrers in Neuberg, um Fortbezug der Teuerungszulage, wird abgewiesen.

225. (Z. 5.404/IV.)

Franz Brischnik, Dienstzulage.

Der Landtag beschließt:

Die Petition Nr. 410, des Franz Brischnik, Oberlehrers in Bruck a. M., um eine Zulage für die Leitung der Mädchen-Volksschule, wird abgewiesen.

226. (Z. 5.405/IV.)

Julie Raminger, Dienstzeiteinrechnung.

Der Landtag beschließt:

Die Petition Nr. 412, der Julie Raminger, Lehrerin in Weißkirchen, um Einrechnung von 2 Jahren vor Ablegung der Lehrbefähigungsprüfung in die Pension, wird dem Landes-Ausschusse zur weiteren Behandlung überwiesen.

29. Sitzung am 24. Jänner 1910.

227. (Z. 5.451/VI.)

Gesetz, betreffend die Regulierung des Pößnitzflusses von der Zirknitzbachmündung abwärts bis unterhalb der Bezirksstraßenbrücke im Bereiche der Gemeinden Pößnitzhofen, Leitersberg und Tragutsch des Bezirkes Marburg.

Der Landtag beschließt:

1.

Gesetz

vom . . . . . .

wirksam für das Herzogtum Steiermark, betreffend die Regulierung des Pößnitzflusses von der Zirknitzbachmündung abwärts bis unterhalb der Bezirksstraßenbrücke im Bereiche der Gemeinden Pößnitzhofen, Leitersberg und Tragutsch des Bezirkes Marburg.

Über Antrag des Landtages Meines Herzogtumes Steiermark finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§ 1.

Die Regulierung des Pößnitzflusses von der Zirknitzbachmündung abwärts bis unterhalb der Bezirksstraßenbrücke im Bereiche der Gemeinden Pößnitzhofen, Leitersberg und Tragutsch des Bezirkes Marburg wird auf Grund des Gesetzes vom 4. Jänner 1909, R.-G.-Bl. Nr. 4, durchgeführt.

§ 2.

Als technische Grundlage für die Regulierung hat das vom Ackerbauministerium genehmigte Projekt des steiermärkischen Landes-Bauamtes, B.-A.-Z. 506 ex 1908, und die Bedingungen der wasserrechtlichen Genehmigung dieses Projektes (Entscheidung der k. k. Bezirkshauptmannschaft Marburg vom 14. Februar 1909, Z. 234) zu dienen.

§ 3.

Das auf . . . . . K 126.000·—
veranschlagte Erfordernis für diese Regulierung, welches als Maximalaufwandsumme zu betrachten ist, wird aufgebracht:

a) auf Grund des § 7 des Gesetzes vom 4. Jänner 1909, R.-G.-Bl. Nr. 4 und vorbehaltlich der verfassungsmäßigen Genehmigung zu 43·5 %, d. i. bis zum Höchstbetrage von . . . . . K 54.810·—
durch einen nicht rückzahlbaren Beitrag aus dem staatlichen Meliorationsfonds;

b) zu 43·5 %, das sind . . . . . „ 54.810·—
aus Landesmitteln;

c) zu 13 %, das sind . . . . . „ 16.380·—
durch die Beiträge der Bezirksvertretung Marburg.

Sollten die Regulierungskosten den veranschlagten Betrag von . „ 126.000·—
nicht erreichen, so hat die hiedurch eintretende Ersparung allen konkurrierenden Beteiligten nach Verhältnis ihrer Beitragsleistung zugute zu kommen.

Die Aufbringung eventueller Mehrkosten bildet eine Angelegenheit der Bezirksvertretung Marburg.

§ 4.

Die Ausführung der Regulierungsbauten übernimmt der steiermärkische Landes-Ausschuß, die näheren Bestimmungen über die Art und Weise der Ausführung des Unternehmens, über die Einflußnahme der k. k. Regierung auf den Gang des Unternehmens, über den Beginn und die Dauer der Bauzeit bleiben einem besonderen zwischen der Staatsverwaltung und dem Landes-Ausschusse abzuschließenden Übereinkommen vorbehalten.

§ 5.

Die Erhaltung der Bauten übernimmt die Bezirksvertretung Marburg unter der Aufsicht des steiermärkischen Landes-Ausschusses.

Bis zur Übergabe der Bauten an die Erhaltungspflichtigen kommt der Baufonds für die Erhaltung auf.

Die Erhaltungsarbeiten, welche alljährlich durch einen auf Kosten des Landes abgeordneten technischen Beamten des Landes-Ausschusses nach Anhörung der Delegierten des Bezirkes Marburg für das kommende Jahr zu bestimmen und für das verflossene Jahr zu revidieren sind, hat der Bezirks-Ausschuß Marburg unter der Aufsicht des steiermärkischen Landes-Bauamtes auf seine Kosten auszuführen.

§ 6.

Sollten die Erhaltungsarbeiten in einer den Regulierungszweck schädigenden Weise vernachlässigt werden, so hat der Landes-Ausschuß über Antrag seines technischen

Organes die Einflußnahme der zuständigen politischen Bezirksbehörde im Sinne des Wasserrechtsgesetzes anzusprechen.

§ 7.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist Mein Finanz- und Mein Ackerbau-Minister beauftragt.

2. Der Landes-Ausschuß wird angewiesen, diesen Gesetzentwurf zur Erwirkung der Allerhöchsten Sanktion erst dann vorzulegen, wenn die Bezirksvertretung Marburg einen rechtsgültigen Beschluß, betreffend die Übernahme aller ihr im § 3 dieses Gesetzentwurfes auferlegten Verpflichtungen, gefaßt haben wird.

228. (Z. 5.452/VI.)

Sicherung der Inangriffnahme der Pößnitzregulierung in der Baustrecke II, Sektion 3, und zwar von der Götscher-Mühle aufwärts.

Der Landtag beschließt nachstehende

Resolution:

Der Landes-Ausschuß wird ermächtigt und beauftragt, zur Sicherung der Inangriffnahme der Pößnitzregulierung in der Baustrecke II, Sektion 3, und zwar von der Götscher Mühle aufwärts:

1. Die Fertigstellung des Projektes und Kostenvoranschlages und die Durchführung des wasserrechtlichen Verfahrens zu beschleunigen sowie die Verhandlungen mit der k. k. Regierung wegen Beitragsleistung nach dem bisherigen Maßstabe rechtzeitig durchzuführen.

2. Diese Vorarbeiten derart durchzuführen, daß die Inangriffnahme obbezeichneter Arbeiten erforderlichen Falles noch vor der Durchführung jener in der 1. Sektion der II. Baustrecke und mit vorschußweiser Heranziehung des für letztere bereits genehmigten Kredits und endlich noch vor der Erfüllung sämtlicher verfassungsmäßiger Formalitäten in betreff der gesetzlichen Sicherstellung dieses Unternehmens stattfinden kann.

229. (Z. 5.453/VII.)

Erweiterungsbauten an der Landes-Hufbeschlagslehr- und Tierheilanstalt in Graz.

Der Landtag beschließt:

1. Der Landes-Ausschuß wird ermächtigt und beauftragt, an der Landes-Hufbeschlags-Lehr- und Tierheilanstalt in Graz nach den vom Landes-Bauamte ausgearbeiteten Plänen den Krankenstall für Pferde durch einen Zubau zu vergrößern sowie die Herstellung eines Operationssaales mit Inspektionszimmer, Vorraum und Badezimmer zu veranlassen.

2. Zur Deckung dieser Kosten wird ein Kredit von 27.000 K bewilligt.

230. (Z. 5.454/III.)

Gesetz, betreffend die Befreiung der in der Marktgemeinde Schladming ausgeführten Bauten von der Entrichtung der Gemeindeumlage auf die Hauszinssteuer.

Der Landtag beschließt:

Gesetz

vom . . . . . .

wirksam für das Herzogtum Steiermark, betreffend die zeitliche Befreiung der in den Jahren 1910 bis Ende 1914 im Gebiete der Marktgemeinde Schladming ausgeführten und auszuführenden Neu-, Um-, Auf- und Zubauten von der Entrichtung der Gemeindeumlagen auf die Hauszinssteuer bis zur Höhe von 60 Prozent auf die Dauer von zehn Jahren.

Über Antrag des Landtages Meines Herzogtumes Steiermark finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§ 1.

Die zeitliche Befreiung von den Umlagen der Gemeinde auf die Hauszinssteuer bis zur Höhe von 60 Prozent für die Dauer von zehn Jahren findet für alle in der Marktgemeinde Schladming im gleichnamigen Gerichtsbezirke in der Zeit vom 1. Jänner 1910 bis 31. Dezember 1914 vollendeten Bauten vom Zeitpunkte der behördlich bewilligten Benützung statt, wenn:

a) ein Gebäude auf früher unverbautem Grunde neu hergestellt wird (Neubau);

b) ein bestehendes Gebäude bis an die Erdoberfläche niedergerissen und von da, ob mit oder ohne Benützung der alten Grundfesten, vollständig neu aufgebaut wird (Umbau);

c) ganze, zur selbständigen Benützung geeignete Teile eines Gebäudes bis an die Erdoberfläche niedergerissen, oder einzelne Stockwerke in ihrem ganzen Umfange abgetragen und neu erbaut werden (teilweiser Umbau);

d) ein bestehendes Gebäude durch einen Bau auf einer früher unverbauten Fläche oder durch Aufbau eines früher nicht bestandenen Stockwerkes in der Art vergrößert wird, daß ein neues steuerbares Objekt entsteht (Zu- oder Aufbau).

In den vorstehend unter c und d angeführten Fällen hat sich diese Befreiung nur auf jenen Teil der Gemeindeumlagen zu erstrecken, welcher auf die neu hergestellten Objekte entfällt.

§ 2.

Die zeitliche Befreiung von der Entrichtung der Gemeindeumlagen auf die Hauszinssteuer bis zur Höhe von 60 Prozent kann jedoch für die im § 1 dieses Gesetzes bezeichneten Bauten, abgesehen von der Dauer, nur insofern und in dem Umfange gewährt werden, als für diese Bauten die Befreiung von der Hauszinssteuer bewilligt worden ist.

§ 3.

Gesuche um zeitliche Befreiung von der Entrichtung der Gemeindeumlagen auf die Hauszinssteuer bis zur Höhe von 60 Prozent sind beim Marktgemeindeamte Schladming längstens 45 Tage nach vollendetem Baue des Gebäudes oder eines zur selbständigen Benützung geeigneten Gebäudeteiles und jedenfalls vor Benützung des Objektes, für welches die Befreiung von der Entrichtung der Gemeindeumlagen beansprucht wird, einzubringen.

Gesuche um Umlagenbefreiung für Bauten, welche in der Zeit vom 1. Jänner 1910 bis zum Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes vollendet wurden, sind binnen 45 Tagen nach Kundmachung des Gesetzes einzubringen.

Über später einlangende Gesuche ist, soferne sich die zur Entscheidung erforderlichen Tatsachen und Verhältnisse noch feststellen lassen, die Befreiung von der Entrichtung der Gemeindeumlagen auf die Hauszinssteuer bis zur Höhe von 60 Prozent nur für jene Zeitdauer einzuräumen, welche von dem, dem Tage der Einbringung des Gesuches nächstfolgenden Steuerfälligkeitstermine bis zum Schlusse der mit Rücksicht auf den Zeitpunkt der Vollendung des Baues zu berechnenden Dauer der nach diesem Gesetze zukommenden Gemeindeumlagenbefreiung noch nicht abgelaufen ist.

§ 4.

Über Gesuche um zeitliche Befreiung von der Entrichtung der Gemeindeumlagen im Sinne dieses Gesetzes entscheidet der Gemeinde-Ausschuß.

§ 5.

Rekurse gegen diese Entscheidungen des Gemeinde-Ausschusses (§ 4) sind an den Landes-Ausschuß zu richten und innerhalb einer Frist von 14 Tagen, von dem der Zustellung der Entscheidung nächstfolgenden Tage an, beim Marktgemeindeamte einzubringen.

§ 6.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit.

§ 7.

Meine Minister des Innern und der Finanzen sind mit dem Vollzuge dieses Gesetzes betraut.

231. (Z. 5.455/III.)

Gesetz, betreffend die Befreiung der in der Stadtgemeinde Voitsberg ausgeführten Bauten von der Entrichtung der Gemeindeumlagen.

Der Landtag beschließt:

Gesetz

vom . . . . . .

wirksam für das Herzogtum Steiermark, betreffend die Befreiung der in den Jahren 1910 bis Ende 1914 in der Stadtgemeinde Voitsberg im gleichnamigen Gerichtsbezirke auszuführenden Neu-, Um-, Auf- und Zubauten von der Entrichtung der Gemeindeumlagen bis zur Höhe von 60 Prozent auf die Dauer von 10, beziehungsweise 15 Jahren.

Über Antrag des Landtages Meines Herzogtumes Steiermark finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§ 1.

Die zeitliche Befreiung von den Umlagen der Gemeinde auf die Hauszinssteuer bis zur Höhe von 60 Prozent findet für alle in der Zeit vom 1. Jänner 1910 bis 31. Dezember 1914 in der Stadtgemeinde Voitsberg vollendeten Bauten statt, und zwar:

I. auf 10 Jahre vom Zeitpunkte der behördlich bewilligten oder früheren tatsächlichen Benützung, wenn:

a) ein Gebäude auf früher unverbautem Grunde neu hergestellt wird (Neubau);
b) ein bestehendes Gebäude bis an die Erdoberfläche niedergerissen und von da neu aufgebaut wird (Umbau);
c) ein bestehendes Gebäude durch einen Bau auf einer früher unverbauten Fläche oder durch Aufbau eines früher nicht bestandenen Stockwerkes in der Art vergrößert wird, daß ein neues steuerbares Objekt entsteht (Zu- oder Aufbau);
d) ganze, zur selbständigen Benützung geeignete Teile eines Gebäudes bis an die Erdoberfläche niedergerissen oder einzelne Stockwerke in ihrem ganzen Umfange abgetragen und neu erbaut werden (teilweiser Umbau).

II. auf 15 Jahre vom Zeitpunkte der behördlich bewilligten oder früheren tatsächlichen Benützung, wenn ein Gebäude an Stelle eines früher bestandenen, gänzlich demolierten Wohngebäudes ohne Benützung der alten Grundfesten in annähernd demselben Flächenausmaße vollständig neu aufgebaut wird.

In den vorstehend unter I, c und d angeführten Fällen hat sich diese Befreiung nur auf jenen Teil der Gemeindeumlagen zu erstrecken, welcher auf die neu hergestellten Objekte entfällt.

§ 2.

Die zeitliche Befreiung von der Entrichtung der Gemeindeumlagen auf die Hauszinssteuer bis zur Höhe von 60 Prozent kann jedoch für die im § 1 dieses Gesetzes bezeichneten Bauten, abgesehen von der Dauer, nur insoferne und in dem Umfange gewährt werden, als für diese Bauten die Befreiung von der Hauszinssteuer bewilligt worden ist.

§ 3.

Gesuche um zeitliche Befreiung von der Entrichtung der Gemeindeumlagen auf die Hauszinssteuer bis zur Höhe von 60 Prozent sind beim Stadtgemeindeamte längstens 45 Tage nach vollendetem Bau des Gebäudes oder eines zur selbständigen Benützung geeigneten Gebäudeteiles und jedenfalls vor Benützung des Objektes, für welches die Befreiung von der Entrichtung der Gemeindeumlagen beansprucht wird, einzubringen. Gesuche um Umlagenbefreiung für Bauten, die in der Zeit zwischen dem 1. Jänner 1910 und dem Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes vollendet wurden, sind binnen 45 Tagen nach Kundmachung des Gesetzes einzureichen.

Über später eingelangte Gesuche wird in dem Falle, wenn sich die zur Entscheidung erforderlichen Tatsachen und Verhältnisse noch feststellen lassen, die Befreiung von der Entrichtung der Gemeindeumlagen bis zur Höhe von 60 Prozent nur für jene Zeitdauer eingeräumt werden, welche von dem dem Tage der Einbringung des Gesuches nächstfolgenden Steuerfälligkeitstermine bis zum Schlusse der mit Rücksicht auf den Zeitpunkt der Vollendung des Baues zu berechnenden Dauer der nach diesem Gesetze zukommenden Gemeindeumlagenbefreiung noch nicht abgelaufen ist.

§ 4.

Über Gesuche um Befreiung von der Entrichtung der Gemeindeumlagen im Sinne dieses Gesetzes entscheidet der Gemeinde-Ausschuß.

§ 5.

Rekurse gegen diese Entscheidungen des Gemeinde-Ausschusses (§ 4) sind an den Landes-Ausschuß zu richten und binnen 14 Tagen, von dem der Zustellung nächstfolgenden Tage an, beim Stadtgemeindeamte einzubringen.

§ 6.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit.

§ 7.

Meine Minister des Innern und der Finanzen sind mit dem Vollzuge dieses Gesetzes betraut.

30. Sitzung am 25. Jänner 1910.

232. (Z. 5.846/I.)

Notstandsunterstützungen an durch Hagelschlag, Dürre u. dgl. beschädigte Grundbesitzer.

Der Landtag beschließt:

Die Anträge, Beilagen Nr. 39, 41, 42, 44, 46, 54, 55, 56, 58, 59, 60, 62, 64, 66, 76, 79, 83, 86, 87, 89, 90, 96, 104, 105, 118, 151 und 154, sowie die Petitionen Nr. 52 und 478, betreffend Notstandsunterstützungen an durch Hagelschlag, Dürre u. dgl. beschädigte Grundbesitzer werden dem Landes-Ausschusse mit

Bezug auf den im Voranschlage pro 1910 unter Kapitel VI, Titel 9, „Außerordentliches", Rubr. II, veranschlagten Betrag in der Höhe von 25.000 K und zwecks Einkaufs von Futtermitteln erhöht um 18.000 K, daher zusammen 43.000 K zur Erhebung, tunlichster Berücksichtigung und raschester Erledigung übermittelt.

233. (Z. 5.847/II.)

Leopold Sorko, Entschädigung für die Herausgabe des Werkes „Die Wasserverbauungsfrage in Weinbergen".

Der Landtag beschließt:

In Erledigung der Petition Nr. 838 vom 1. November 1908 wird dem Leopold Sorko anläßlich der Herausgabe seines Werkes „Die Wasserverbauungsfrage in Weinbergen" für Mühe und Auslagen eine Entschädigung im Betrage von 400 K gewährt.

234. (Z. 5.848/II.)

Rückzahlung der Staats- und Landes-Darlehen zur Regenerierung von durch die Reblaus vernichteten Weingärten.

Der Landtag beschließt:

Der Antrag der Abgeordneten Dr. Franz Jankovič, Franz Pišek und Genossen, Beilage Nr. 97, betreffend die Rückzahlung der zur Regenerierung von durch die Reblaus vernichteten Weingärten gewährten unverzinslichen Staats- und Landesdarlehen, wird dem Landes-Ausschusse zwecks Einvernehmung mit der k. k. Statthalterei und Berichterstattung zugewiesen.

235. (Z. 5.849/III.)

Tragöß, Gemeindeumlage.

Der Landtag beschließt:

Der Ortsgemeinde Tragöß im Gerichtsbezirke Bruck a. M. wird zur Deckung der Gemeinde-Erfordernisse für das Jahr 1910 zu der ihr bereits vom Landes-Ausschusse zur Einhebung bewilligten 150prozentigen noch die Einhebung einer 38prozentigen, zusammen daher einer 188prozentigen Gemeindeumlage auf sämtliche in der Gemeinde vorgeschriebenen direkten landesfürstlichen Steuern mit Ausnahme der Personaleinkommensteuer bewilligt.

236. (Z. 5.850/III.)

Obdach, Gemeindeumlage.

Der Landtag beschließt:

Der Marktgemeinde Obdach im gleichnamigen Gerichtsbezirke wird zur Deckung der Gemeinde-Erfordernisse für das Jahr 1910 zu der ihr bereits vom Landes-Ausschusse zur Einhebung bewilligten 150prozentigen noch die Einhebung einer 42prozentigen, zusammen daher einer 192prozentigen Gemeindeumlage auf sämtliche in der Gemeinde vorgeschriebenen direkten landesfürstlichen Steuern mit Ausnahme der Personaleinkommensteuer bewilligt.

237. (Z. 5.851/IV.)

Subvention zur Erhaltung des IV. Lehrkurses an der Landes-Bürgerschule in Hartberg.

Der Landtag beschließt:

Der Stadtgemeinde Hartberg wird zur Erhaltung des besonderen einjährigen (IV.) Lehrkurses an der Landes-Bürgerschule in Hartberg, insolange der derzeitige Bestand fortbesteht, eine jährliche Subvention von 500 K aus dem steiermärkischen Landesfonds gewährt.

238. (Z. 5.852/VI.)

Ausbau der Bezirksstraße II. Klasse durch den Schindergraben.

Der Landtag beschließt:

Der Landtag spricht sich grundsätzlich für den Ausbau des für den ganzen Bezirk Mariazell außerordentlich wichtigen Straßenzuges durch den Schindergraben aus, erwartet aber, daß die Hauptinteressenten, nämlich das k. k. Forstärar und die Firma Krupp solche Beiträge leisten, daß es dem Lande und dem Bezirke Mariazell möglich gemacht wird, an die Realisierung dieses Werkes zu schreiten.

Da die weitere Triftbewilligung auf der Salza nach dem Jahre 1915 kaum zu erwarten steht, das k. k. Forstärar seine Produkte aber verwerten muß, wird selbes sodann jedenfalls veranlaßt sein, im Interesse des Zustandekommens dieser Straße das größtmöglichste Entgegenkommen bezüglich Beitragsleistung zu den Kosten des Straßenbaues zu zeigen.

Der steiermärkische Landes-Ausschuß wird beauftragt, diese Angelegenheit erst in jenem vorgeschrittenen Stadium einer definitiven Regelung zuzuführen.

239. (Z. 5.853/VII.)

Pferdeversicherungsverein in Liezen, Subvention.

Der Landtag beschließt:

Über die Petition Nr. 288, wird dem Pferdeversicherungsvereine in Liezen für das Jahr 1910 eine Subvention von 400 K bewilligt.

240. (Z. 5.854/I.)

Ulrike Winter, Gnadengabe.

Der Landtag beschließt:

Über die Petition Nr. 507, des Fritz Winter, landschaftlichen Hilfsbeamten, namens seiner Schwester Ulrike Winter, landschaftlichen Kassenoffizialswaise, um Erhöhung der Gnadengabe wird die Gnadengabe von 120 K auf 240 K pro Jahr für die Jahre 1910, 1911 und 1912 erhöht.

241. (Z. 5.855/I.)

Blasius Novak und Marie Vivod, Unterstützung wegen Elementarschäden.

Der Landtag beschließt:

Die Petition Nr. 161, des Blasius Novak in Mißling, zur Herstellung seiner durch Hochwasser zerstörten Schmiede, um eine Unterstützung, und die Petition Nr. 162, der Marie Vivod in Mißling, zur Herstellung ihrer durch Hochwasser zerstörten Mühle, um eine Unterstützung, werden dem Landes-Ausschusse zur weiteren Erhebung zugewiesen und derselbe ermächtigt, im Falle des Notstandes der Bittsteller dieselben mit Hinweis auf den im Voranschlag pro 1910, Beil. 47, Kap. VI, Tit. 9: Wohltätigkeits- und Sanitätszwecke sub B, Außerordentliches, Rub. II, eingestellten Betrag nach seinem Ermessen zu beteilen.

242. (Z. 5.856/VI.)

Mißling, Subvention zur Herstellung der durch Hochwasser zerstörten Gemeindewege.

Der Landtag beschließt:

Die Petition Nr. 163, der Gemeinde Mißling, um Subvention der durch Hochwasser zerstörten Gemeindewege, wird dem Landes-Ausschusse zur weiteren Erhebung und eventuellen Berücksichtigung zugewiesen.

243. (Z. 5.857/VI.)

St. Ilgen, Subvention zur Herstellung der durch Hochwasser zerstörten Gemeindewege.

Der Landtag beschließt:

Die Petition Nr. 164, der Gemeinde St. Ilgen, um Subvention der durch Hochwasser zerstörten Gemeindewege, wird dem Landes-Ausschusse zur weiteren Erhebung und eventuellen Berücksichtigung zugewiesen.

244. (Z. 5.858/VI.)

Josef Krajnc, Subvention für Uferschutzbau.

Der Landtag beschließt:

Die Petition Nr. 232, des Josef Krajnc in St. Martin a. Paak, um Subvention für Uferschutzbau, wird dem Landes-Ausschusse zur weiteren Erhebung zugewiesen.

245. (Z. 5.859/VII.)

Fohlenaufzucht-Genossenschaft in Luttenberg, Subvention.

Der Landtag beschließt:

Die Petition Nr. 179, der Fohlenaufzucht-Genossenschaft in Luttenberg, um Subvention von 500 K, wird dem Landes-Ausschusse zur weiteren Erhebung zugewiesen.

246. (Z. 5.860/VII.)

Johanna Auer, Erziehungsbeitrag.

Der Landtag beschließt:

Die Petition Nr. 300, der Johanna Auer in Trofaiach, um Gnadenpension, werden je 400 K für ihre vier Kinder zweiter Ehe für die Jahre 1909, 1910 und 1911 als Erziehungsbeitrag bewilligt.

247. (Z. 5.861/V.)

Krankenhaus-Verwalter und -Kanzlisten, Gleichstellung mit den landschaftlichen Beamten.

Der Landtag beschließt:

Die Petition Nr. 132, der landschaftlichen Krankenhausverwalter und Kanzlisten, um Gleichstellung mit den in Rangsklassen eingeteilten landschaftlichen Beamten wird dem Landes-Ausschusse zu weiteren Erhebungen zugewiesen.

248. (Z. 5.862/VII.)

Wilhelm Bruckner, Dienstalterszulagen.

Der Landtag beschließt:

Die Petition Nr. 149, des Wilhelm Bruckner, landschaftlichen Bezirkstierarztes in Aussee, um Zuerkennung von Dienstalterszulagen, wird abgewiesen.

249. (Z. 5.863/I.)

Alexius Krasser, Dienstein-rechnung.

Der Landtag beschließt:

Die Petition Nr. 165, des Alexius Krasser, Dieners im allgemeinen Krankenhause, um Einreihung seiner Militär-, Gendarmerie- und Sicherheitswachmann-Dienstjahre bei seinerzeitiger Pensionierung, wird abgewiesen.

250. (Z. 5.864/IV.)

Johann Ulrich, Unterstützung.

Der Landtag beschließt:

Über die Petition Nr. 53, des Johann Ulrich, pensionierten Landes-Bürgerschuldieners in Judenburg, um Pensionserhöhung, wird eine Unterstützung von jährlich 50 K für die Jahre 1909 und 1910 gewährt.

251. (Z. 5.865/VII.)

Albine Reidinger, Gnadengabe.

Der Landtag beschließt:

Über die Petition Nr. 26, der Albine Reidinger, landschaftlichen Tierarztes-waise, um weitere Verleihung einer Gnadengabe, wird eine Gnadengabe für weitere drei Jahre á 150 K verliehen.

252. (Z. 5.866/VII.)

Albertine Ott, Gnadengabe.

Der Landtag beschließt:

Über die Petition Nr. 87, der Albertine Ott, landschaftlichen Veterinärprofessors-waise in Marburg, um weitere Verleihung einer Gnadengabe, wird eine Gnadengabe für weitere drei Jahre à 200 K verliehen.

253. (Z. 5.867/VII.)

Johanna Auer, Gnadengabe.

Der Landtag beschließt:

Die Petition Nr. 158, des Bezirks-Ausschusses Leoben, um eine Gnadengabe für die Witwe des landschaftlichen Bezirkstierarztes Josef Auer in Trofaiach, Johanna Auer, sowie für deren vier Kinder, wird dem Landes-Ausschusse zwecks Erhebung und Erledigung im eigenen Wirkungskreise zugewiesen.

254. (Z. 5.868/I.)

Nelly Possanner Edle von Ehrental, Gnadengabe.

Der Landtag beschließt:

Über die Petition Nr. 202, der Nelly Possanner Edlen von Ehrental, wird eine Gnadengabe für weitere drei Jahre, à 150 K, verliehen.

255. (Z. 5.869/I.)

Franziska Koch, Gnadengabe.

Der Landtag beschließt:

Die Petition Nr. 224, der Franziska Koch, landschaftlichen Offizialswaise, Postexpedientin in Lannach, um weitere Verleihung einer Gnadengabe, wird abgewiesen.

256. (Z. 5.870/I.)

Otto Löffelmann, Gnadengabe.

Der Landtag beschließt:

Über die Petition Nr. 214, des Otto Löffelmann, um weitere Verleihung einer Gnadengabe auf die Dauer der Hochschulstudien, wird eine Gnadengabe für weitere zwei Jahre, à 200 K, verliehen.

257. (Z. 5.871/I.)

Krankenkassa für die in Steiermark ansässigen selbständigen Gewerbetreibenden, Subvention.

Der Landtag beschließt:

Die Petition Nr. 311, der Krankenkasse für die in Steiermark ansässigen selbständigen Gewerbetreibenden, um Erhöhung ihrer Subvention von 500 auf 1.000 K, wird abgewiesen.

258. (Z. 5.872/I.)

Anna Edle von Schivitzhofen, Gnadengabe.

Der Landtag beschließt:

Die Petition Nr. 426, der Anna Edlen von Schivitzhofen, Rechnungsoffizialswaise, um Gewährung einer Gnadengabe, wird an den Landes-Ausschuß zur Erhebung mit der Ermächtigung zugewiesen, im Dürftigkeitsfalle eine jährliche Gnadengabe im Höchstbetrage von 150 K zu gewähren.

259. (Z. 5.873/IV.)

Franziska Tamborini, Gnadengabe.

Der Landtag beschließt:

Die Petition Nr. 449, der Franziska Tamborini in Graz, um eine Gnadengabe, wird abgewiesen.

260. (Z. 5.874/I.)

Josef Škoberne, Subvention zum Aufbaue eines Wirtschaftsgebäudes.

Der Landtag beschließt:

Die Petition Nr. 462, des Josef Škoberne, Besitzers in Šedom, um eine Subvention zum Aufbaue eines Wirtschaftsgebäudes, wird aus prinzipiellen Gründen abgewiesen.

261. (Z. 5.875/VI.)

Sanitätsdistrikt St. Veit ob Graz, Beibehaltung der Zusammensetzung.

Der Landtag beschließt:

Die Petition Nr. 218, der Gemeinde Schattleiten, um Beibehaltung des Sanitätsdistriktes St. Veit ob Graz in seiner jetzigen Zusammensetzung, wird dem Landes-Ausschusse zur Erledigung im eigenen Wirkungskreise und tunlichster Berücksichtigung des Ansuchens der Gemeinde Schattleiten zugewiesen.

Katharina Eberstaller, Gnadengabe.

262. (Z. 5.876/I.)

Der Landtag beschließt:

Über die Petition Nr. 35, der Katharina Eberstaller in Loßdorf a. d. Westbahn, um Gewährung des Fortbezuges der Gnadengabe, wird die erbetene Gnadengabe per 200 K für die Jahre 1910, 1911 und 1912 gewährt.

Adele Edle von Rainhofen, Unterstützung.

263. (Z. 5.877/I.)

Der Landtag beschließt:

Über die Petition Nr. 86, der Adele Edlen von Rainhofen in Graz, um eine Unterstützung, wird eine einmalige Unterstützung per 60 K gewährt.

Johanna Kügerl, verwitwete Groß, Gnadengabe.

264. (Z. 5.878/V.)

Der Landtag beschließt:

Über die Petition Nr. 99, der Johanna Kügerl, verwitweten Groß, in Graz, um eine Gnadengabe von jährlich 200 K auf drei Jahre, wird eine Gnadengabe von 160 K für 1910, 1911 und 1912 gewährt.

Auguste Winkler, Gnadengabe.

265. (Z. 5.879/I.)

Der Landtag beschließt:

Über die Petition Nr. 190, der Auguste Winkler, Aquarellmalersgattin in Graz, um Gewährung des Fortbezuges der Gnadengabe von 120 K für das Jahr 1909, wird der Fortbezug der Gnadengabe von 120 K für das Jahr 1909 gewährt.

Marie Schupfer, Gnadengabe.

266. (Z. 5.880/I.)

Der Landtag beschließt:

Über die Petition Nr. 486, der Marie Schupfer, geborenen Wolf, landschaftlichen Schuldienerswaise in Graz, wird die erbetene Gnadengabe per je 80 K für die Jahre 1911, 1912 und 1913 gewährt.

31. Sitzung am 26. Jänner 1910.

Wahl in die Erwerbsteuer-Landeskommission für Steiermark.

267. (Z. 6.213/I.)

Der Landtag beschließt:

In die Erwerbsteuer-Landeskommission für Steiermark im Sinne des § 19 des Gesetzes vom 25. Oktober 1896, R.-G.-Bl. Nr. 220, betreffend die direkten Personalsteuern, wurden gewählt die Herren:

I. Steuerklasse: Stellvertreter Hans Dettelbach.

III. Steuerklasse: Mitglied Josef Ornig; Mitglied Franz Freiberger.

IV. Steuerklasse: Mitglied Josef Kommer; Stellvertreter Alois Langer; Stellvertreter Josef Wolf.

Gesetz, betreffend den Schutz der Alpenflora.

268. (Z. 6.214/II.)

Der Landtag beschließt:

Gesetz

vom . . . . . .

wirksam für das Herzogtum Steiermark, betreffend den Schutz der Alpenflora.

Mit Zustimmung des Landtages Meines Herzogtumes Steiermark finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§ 1.

Das Ausheben und Ausreißen nachbenannter Pflanzen samt den Wurzeln sowie das Feilhalten und der Verkauf derartiger bewurzelter Pflanzen ist verboten.

Diese Pflanzen sind:

a) Edelweiß (Gnaphalium leontopodium);

b) Kohlröschen (Nigritella angustifolia, nigra und rubra);

c) Frauenschuh (Cypripedium Calceolus);

d) Aurikel (Primula auricula), genannt „Petergstamm";

e) Federnelke (Dianthus plumarius und Sternbergii);

f) Edelraute (Artemisia mutellina und spicata);

g) Alpenrosen (Rhododendron ferrugineum, intermedium, chamaecistus und hirsutum);

h) pannonischer Enzian (Gentiana pannonica);

i) gelber „ „ lutea);

k) steirischer „ „ frigida);

l) punktierter „ „ punctata);

m) stengelloser „ „ acaulis);

n) Fröhlichs „ „ Froelichii);

o) Speik (Valeriana celtica).

§ 2.

Eine Ausnahme hievon bilden nur jene Fälle, wo es sich um die Gewinnung dieser Pflanzen für wissenschaftliche Zwecke handelt; in diesen Fällen muß jedoch hiezu die Bewilligung der betreffenden politischen Bezirksbehörde eingeholt werden.

Eine weitere Ausnahme kann für das Abfammeln von obbezeichneten Alpenpflanzen jenen Besitzern auf ihren eigentümlichen Alpen zuerkannt werden, welche hiefür die Zustimmung der zuständigen Alpkommission eingeholt haben.

Die Besitzer sind mit Zustimmung der zuständigen Alpkommission berechtigt, die Alpenrose (alinea g des § 1) dort, wo dieselbe infolge ihrer Menge als Unkraut zu betrachten und einer rationellen Alpkultur hinderlich ist — auszuroden, jedoch muß der in Betracht kommende Grundkomplex sofort mit entsprechenden Futterpflanzen besamt werden.

Den politischen Bezirksbehörden steht auch das Recht zu, Personen, welche sich gewerbsmäßig mit dem Sammeln von Speik oder Enzian beschäftigen, Erlaubnisscheine hiezu auszufolgen. Diese Erlaubnisscheine gelten nur für ein Jahr und für ein bestimmtes Sammelgebiet. Bei der Ausfolgung dieser Sammelerlaubnisscheine ist aber daran festzuhalten, daß jedes Sammelgebiet nur jedes dritte Jahr und nur mit schriftlicher Zustimmung des Besitzers nach Speik, beziehungsweise nach Enzian abgesucht werden darf.

§ 3.

Werden die im § 1 benannten Pflanzen in Gärten gezogen, so findet dieses Gesetz auf sie keine Anwendung. Wer in dem Besitze solcher Pflanzen betreten wird, hat deren Provenienz durch ein Zertifikat der Gemeinde zu erweisen, in welcher sich die betreffende Kultur befindet.

§ 4.

Die Übertretungen der Vorschriften des § 1 werden von den politischen Behörden mit Geldbußen von 2 bis 20 K und im Wiederholungsfalle bis 50 K bestraft.

Auch ist der Verfall der Pflanzen auszusprechen.

Die Geldstrafen fließen in den Armenfonds jener Gemeinde, innerhalb welcher die Betretung erfolgte. Im Falle der Uneinbringlichkeit der Geldbuße ist diese in die entsprechende Arreststrafe von sechs Stunden bis zu fünf Tagen umzuwandeln.

§ 5.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit und gleichzeitig tritt das Gesetz vom 30. Mai 1898, L.-G.- und V.-Bl. Nr. 46, außer Kraft.

§ 6.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes sind Meine Minister des Ackerbaues und des Innern beauftragt.

Hiemit erledigt sich auch die Petition Nr. 447.

Resolution:

Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, bei der k. k. Regierung die Stempelfreiheit der im § 2 des Gesetzes bezogenen Erlaubnisscheine zu erwirken.

269. (Z. 6.215/III.)

Montpreis, Darlehen für die Erbauung einer Wasserleitung.

Der Landtag beschließt:

1. Der Marktgemeinde Montpreis im Gerichtsbezirke Lichtenwald wird zum Zwecke der Erbauung einer Wasserleitung zu dem ihr mit dem Beschlusse vom 21. März 1907 aus Landesmitteln gewährten unverzinslichen Darlehen von 6.000 K ein weiteres unverzinsliches Darlehen im Betrage von 6.000 K gewährt. Das in Gänze sonach 12.000 K betragende Darlehen ist der Marktgemeinde zu denselben Terminen und mit den gleichen Teilbeträgen anzuweisen wie die der Marktgemeinde vom k. k. Ackerbauministerium und vom k. k. Ministerium des Innern gewährten Subventionen. Die Rückzahlung des Darlehens hat in zehn Jahresraten zu erfolgen, von welchen die erste Rate am 1. Jänner des auf die vollständige Auszahlung des Darlehens zweitfolgenden Jahres, spätestens jedoch mit 1. Jänner des auf die Auszahlung der ersten Darlehensrate folgenden vierten Jahres fällig wird.

2. Auf das Ansuchen der Marktgemeinde Montpreis um Erhöhung der ihr bereits bewilligten Landessubvention von 2.000 K wird nicht eingegangen.

270. (Z. 6.216/IV.)

Rechnungsabschluß pro 1908 und Voranschlag pro 1910 des allgemeinen steiermärkischen Schullehrerpensionsfonds.

Der Landtag beschließt:

1. Der Rechnungsabschluß des Schullehrerpensionsfonds für das Jahr 1908 wird genehmigt.

2. Der Voranschlag desselben Fonds für das Jahr 1910 wird mit dem Erfordernis per . . . . . K 1,177.000·—
und der Bedeckung per . . . . . „ 1,177.000·—
somit mit keinem Überschusse und keinem Abgange genehmigt.

271. (Z. 6.217/IV.)

Bewertung der Naturalwohnung des Direktors der Landes-Bürgerschule in Hartberg Gregor Schellauf.

Der Landtag beschließt:

Die Naturalwohnung des Direktors der Landes-Bürgerschule in Hartberg wird ab 1. Jänner 1910 mit 500 K bewertet und ist mit diesem Betrage in die seinerzeitige Pension des Direktors einzurechnen.

272. (Z. 6.218/IV.)

Auftrag wegen Bemessung der Bewertung der Naturalwohnungen der Direktoren der Landes-Bürgerschulen.

Der Landtag beschließt nachstehende

Resolution:

Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, darüber Erhebungen zu pflegen und in der nächsten Session zu berichten, wie die Bewertung der Naturalwohnungen der Direktoren der Landes-Bürgerschulen den Verhältnissen entsprechend und gleichmäßig zu bemessen wären.

273. (Z. 6.219/VI.)

Pobersch, Subvention für den Bau einer Brücke über den Draufluß.

Der Landtag beschließt:

1. Dem Ansuchen der Gemeinde Pobersch bei Marburg um eine Subvention für den Bau einer Brücke über den Draufluß zur Verbindung der Gemeinde Pobersch mit dem Stadtbezirke Melling der Stadt Marburg wird in dem Falle stattgegeben, wenn das k. k. Ministerium für öffentliche Arbeiten die Gewährung eines Beitrages aus Staatsmitteln bewilligt hat.

2. Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, die bezüglichen Schritte zur Erwirkung einer Staats-Subvention mit allem Nachdrucke zu unternehmen, im Einvernehmen mit der Gemeinde Pobersch die Verfassung genauer Pläne und Kostenvoranschläge zu veranlassen und in der nächsten Session darüber zu berichten.

274. (Z. 6.220/I.)

Landes-Hilfsämter-Offiziale und Kanzlisten, Verbesserung der Vorrückungsverhältnisse.

Der Landtag beschließt:

Die Petition Nr 549, der Offiziale und Kanzlisten der Landes-Hilfsämter um Verbesserung der Vorrückungsverhältnisse, wird dem Landes-Ausschusse zur Erwägung und eventuellen Berichterstattung zugewiesen.

275. (Z. 6.221/I.)

Alois Rosian und Ferdinand Halla, Systemisierung zweier Offizialstellen.

Der Landtag beschließt:

Die Petition Nr. 509, der Kanzlisten Alois Rosian und Ferdinand Halla um Systemisierung zweier Offizialstellen gegen Auflassung der beiden Kanzlistenstellen, wird dem Landes-Ausschusse zur Erwägung und Berichterstattung zugewiesen.

276. (Z. 6.222/I.)

Aushilfsdiener Ferdinand Fortmüller, Alois Schmelzer und Anton Urban, Schaffung von drei provisorischen Amtsdienerstellen.

Der Landtag beschließt:

Die Petition Nr. 274, der landschaftlichen Aushilfsdiener Ferdinand Fortmüller, Alois Schmelzer und Anton Urban um Veranlassung zur Schaffung von drei provisorischen Amtsdienerstellen, wird dem Landes-Ausschusse zur Erwägung und eventuellen Berücksichtigung überwiesen.

277. (Z. 6.223/I.)

Wilhelm Ortwein, XI. Rangsklasse.

Der Landtag beschließt:

Die Petition Nr. 185 des Wilhelm Ortwein, Landeshilfsbeamten in Graz, um Einreihung in die zwölfte systemisierte XI. Rangsklasse, beziehungsweise Ernennung zum definitiven Beamten, wird dem Landes-Ausschusse zur Erwägung und eventuellen Berichterstattung zugewiesen.

278. (Z. 6.224/I.)

Louise Mestron, Pensionserhöhung.

Der Landtag beschließt:

Über die Petition Nr. 171, der Louise Mestron, Beamtenswitwe, um gnadenweise Erhöhung ihrer Pension, wird der Louise Mestron die gnadenweise Erhöhung ihrer Pension auf 1400 K gewährt.

279. (Z. 6.225/IV.)

Karl Lechner, Personalzulage.

Der Landtag beschließt:

Die Petition Nr. 28, des Karl Lechner, Landes-Bürgerschullehrers in Cilli, um Gewährung einer Personalzulage, wird abgewiesen.

280. (Z. 6.226/IV.)

Privat-Mädchen-Bürgerschule in Radkersburg, Subvention.

Der Landtag beschließt:

Über die Petition Nr. 312 des Lehrkörpers der Privat-Mädchenbürgerschule in Radkersburg, um eine Subvention für die Privat-Mädchenbürgerschule, wird für das Schuljahr 1909/10 eine Subvention von 200 K gewährt.

281. (Z. 6.227/IV.)

Hartberg, Errichtung einer öffentlichen Mädchenbürgerschule und Subvention.

Der Landtag beschließt:

Über die Petition Nr. 434, der Stadtgemeinde Hartberg, um Errichtung einer öffentlichen Mädchenbürgerschule in Hartberg, beziehungsweise um eine Subvention von 400 K zur Erhaltung der jetzt bestehenden privaten Bürgerschulklassen für Mädchen, wird das Ansuchen um Errichtung einer öffentlichen Bürgerschule für Mädchen in Hartberg abgewiesen, zur Erhaltung der Privat-Bürgerschulklassen für Mädchen wird für das Schuljahr 1909/10 eine Subvention von 200 K gewährt.

282. (Z. 6.228/IV.)

Laura Bluhme, Nachsicht einer Dienstzeitunterbrechung.

Der Landtag beschließt:

Die Petition Nr. 503, der Laura Bluhme, Arbeitslehrerin in Unterpremstätten, um Nachsicht einer Dienstzeitunterbrechung, wird dem Landes-Ausschusse zur Erhebung und Berichterstattung nach Einvernehmen mit dem k. k. Landesschulrate zugewiesen.

283. (Z. 6.229/IV.)

Rosa Bock, Pensionserhöhung.

Der Landtag beschließt:

Über die Petition Nr. 501, der Rosa Bock, Lehrerin an der Mädchenvolksschule III in Marburg, um Einbeziehung der 5. Dienstalterszulage in die Berechnung der Pension wird die Pension auf 2.288 K erhöht.

284. (Z. 6.230/IV.)

Justina und Johann Resch, Konduktsbeitrag.

Der Landtag beschließt:

Die Petition Nr. 506, der Justina und des Johann Resch in Proleb, um Gewährung eines Konduktsbeitrages nach ihrem Vater Franz Resch, Oberlehrer i. P., wird dem Landes-Ausschusse zur Erledigung zugewiesen.

285. (Z. 6.231/I.)

Karl Großauer, Remuneration.

Der Landtag beschließt:

Über die Petition Nr. 344, des Karl Großauer, Pfarrers in Graz, um eine jährliche Remuneration von 600 K für die Seelsorgearbeit in der Expositur des allgemeinen Krankenhauses, wird für das Jahr 1910 eine Subvention von 200 K gewährt.

286. (Z. 6.232/II.)

Franz Senn, Zuerkennung des Titels Oberinspektor.

Der Landtag beschließt:

Über die Petition Nr. 543, des Franz Senn, Landes-Raiffeiseninspektors i. R., um 1. Pensionserhöhung, 2. Titel: Oberinspektor, wird:

1. Die Pensionserhöhung abgewiesen.
2. der Titel Oberinspektor zuerkannt.

287. (Z. 6.233/I.)

Bertha Zanker, Witwenpension und Erziehungsbeitrag.

Der Landtag beschließt:

Über die Petition Nr. 463, der Bauassistentenswitwe Bertha Zanker um gnadenweise Zuerkennung einer Witwenpension und eines Erziehungsbeitrages für ihre Tochter, wird die normalmäßige Pension und der entsprechende Erziehungsbeitrag gnadenweise zugestanden.

288. (Z. 6.234/I.)

Martin Ferlič, Unterstützung.

Der Landtag beschließt:

Die Petition Nr. 153, des Martin Ferlič, Grundbesitzers in Fautsch, um Gewährung einer Geldunterstützung wegen Brandschaden, wird aus prinzipiellen Gründen abgewiesen.

289. (Z. 6.235/I.)

Josef Božičnik, Unterstützung.

Der Landtag beschließt:

Die Petition Nr. 154, des Josef Božičnik, Grundbesitzers in Fautsch, um Gewährung einer Geldunterstützung wegen Brandschaden, wird aus prinzipiellen Gründen abgewiesen.

290. (Z. 6.236/I.)

Martin Kunej, Unterstützung.

Der Landtag beschließt:

Die Petition Nr. 290, des Martin Kunej, um Unterstützung oder um ein unverzinsliches Darlehen infolge Brandunglückes, wird aus prinzipiellen Gründen abgewiesen.

291. (Z. 6.237/II.)

Franz Virant, definitive Anstellung.

Der Landtag beschließt:

Die Petition Nr. 97, des Franz Virant, Landes-Weinbauinstruktors in Windischfeistritz, um Verleihung einer definitiven Anstellung, wird abgewiesen.

292. (Z. 6.238/II.)

Friedrich Winkler, II. Gehaltsstufe der XI. Rangsklasse.

Der Landtag beschließt:

Die Petition Nr. 186, des Friedrich Winkler, Landes-Weinbaubeamten, um Zuerkennung der II. Gehaltsstufe der XI. Rangsklasse, wird dem Landes-Ausschusse zur Erledigung im eigenen Wirkungskreise mit der Ermächtigung zugewiesen, im Würdigkeitsfalle der Bitte des Petenten zu entsprechen.

293. (Z. 6.239/I.)

Gastwirte-Genossenschaft in Graz, gegen die Einführung einer allgemeinen Weinsteuer.

Der Landtag beschließt:

Über die Petition Nr. 392, der Genossenschaft der Gastwirte in Graz um Stellungnahme gegen die geplante Einführung einer allgemeinen Weinsteuer, wird der Landes-Ausschuß aufgefordert, alles Zweckdienliche zu tun, um eine weitere Besteuerung des Weines durch den Staat hintanzuhalten.

294. (Z. 6.240/VI.)

St. Lorenzen im Mürztale, Sanitätsdistrikt.

Der Landtag beschließt:

Die Petition Nr. 568, der Gemeindevorstehung St. Lorenzen im Mürztale, um Bestimmung eines Sanitätsdistriktes für die Ortsgemeinden St. Lorenzen, Parschlug und Mürzhofen mit dem Sitze des Distriktsarztes in St. Lorenzen, wird dem Landes-Ausschusse zur Würdigung und tunlichsten Berücksichtigung zugemittelt.

32. Sitzung am 27. Jänner 1910.

295. (Z. 6.241/III.)

Richterofzen, Musiklizenz- und Offenhaltungsgebühren.

Der Landtag beschließt:

Der Ortsgemeinde Richterofzen im Gerichtsbezirke Oberradkersburg wird die Bewilligung erteilt, zu der zufolge Kundmachung der k. k. steiermärkischen Statthalterei vom 16. November 1864, L.-G.- und V.-Bl. Nr. 3 ex 1865, zugunsten des Ortsarmenfonds zu entrichtenden Musiklizenzgebühr von 53 h eine Mehrgebühr von 1 K 47 h, zusammen daher eine Gebühr von 2 K für jede in der Ortsgemeinde Richterofzen erteilte Musiklizenz, ferner zu der zufolge Kundmachung der k. k. steiermärkischen Statthalterei vom 28. September 1858, L.-G.- und V.-Bl. ex 1858, II. Abteilung Nr. 22, für Bewilligungen zum Offenhalten von Gast- und Schanklokalitäten oder Kaffeehäusern nach der festgesetzten Sperrstunde in der Ortsgemeinde Richterofzen zugunsten des Ortsarmenfonds zu entrichtenden Taxe von 70 h eine Mehrgebühr von 1 K 30 h, zusammen daher eine Taxe von 2 K vom Tage der Kundmachung der Allerhöchsten Genehmigung dieses Landtagsbeschlusses bis Ende des Jahres 1912 einzuheben.

296. (Z. 6.242/I.)

Ausgestaltung des Landhauskellers.

Der Landtag beschließt:

Der Antrag der Abgeordneten Ornig, Wastian und Genossen, Beilage Nr. 123, betreffend die weitere Ausgestaltung des Landhauskellers, wird dem Landes-Ausschusse zur Erhebung und Berichterstattung abgetreten.

297. (Z. 6.243/II.)

Errichtung eines Musterweingartens für den Bezirk Schönstein in St. Andrä bei Heilenstein.

Der Landtag beschließt:

Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, mit den Weingartenbesitzern der Bezirke Schönstein und Cilli in Fühlung zu treten und wird ermächtigt, das Nötige zur Errichtung eines Musterweingartens vorzukehren.

298. (Z. 6.244/I.)

Reorganisation des Landes-Sekretariates.

Der Landtag beschließt:

Der Stand des Landes-Sekretariates wird festgesetzt, wie folgt:

1 Landes-Präsidialdirektor in der V. Rangsklasse unter gleichzeitiger Gleichstellung dieser Rangsklasse mit der V. Rangsklasse der Staatsbeamten im Sinne des Landtagsbeschlusses vom 21. März 1907;

1 Oberlandrat in der VI. Rangsklasse;

3 Landräte in der VII. Rangsklasse;

4 Landes-Sekretäre in der VIII. Rangsklasse;

3 Landes-Kommissäre in der IX. Rangsklasse, wobei bestimmt wird, daß eine dieser Kommissärstellen insolange unbesetzt zu bleiben hat, als wie bisher durch Zuweisung eines Adjunkten der Landes-Hilfsämter zur Dienstleistung im Sekretariate den Erfordernissen des Dienstes entsprechend Rechnung getragen werden kann.

Diese Verfügung hat mit 1. Jänner 1910 in Wirksamkeit zu treten.

299. (Z. 6.245/I.)

Reorganisation des Landes-Bauamtes.

Der Landtag beschließt:

a) Der Stand der definitiven Konzeptsbeamten des Landes-Bauamtes wird festgesetzt, wie folgt:

1 Baudirektor in der VI. Rangsklasse;
2 Oberbauräte in der VI. Rangsklasse;
3 Bauräte in der VII. Rangsklasse;
7 Oberingenieure in der VIII. Rangsklasse;
8 Ingenieure I. Klasse in der IX. Rangsklasse;
7 Ingenieure II. Klasse in der X. Rangsklasse.

Die bisher als Aushilfstechniker bezeichneten provisorisch angestellten Konzeptsbeamten des Landes-Bauamtes erhalten den Titel „Bauingenieur in provisorischer Eigenschaft".

b) Der mit den Landtagsbeschlüssen vom 30. Dezember 1904 und 3. November 1908 hinsichtlich des empirischen Personales des Landes-Bauamtes festgestellte Stand von 9 definitiven Beamten, und zwar von 3 Bauassistenten I. Klasse in der X. Rangsklasse und 6 Bauassistenten II. Klasse in der XI. Rangsklasse wird um drei weitere definitive Beamtenstellen vermehrt und hat weiterhin zu umfassen:

1 Bauassistenten in der IX. Rangsklasse;
4 Bauassistenten in der X. Rangsklasse und
7 Bauassistenten in der XI. Rangsklasse.

Die mit dem Landtagsbeschlusse vom 3. November 1908 getroffenen Anordnungen, betreffend die Einrechnung dreier in provisorischer Eigenschaft zurückgelegter Dienstjahre bei Beförderung provisorisch angestellter Bauzeichner zu Bauassistenten, bleiben unverändert in Geltung. Die Bauzeichner erhalten den Titel „Landes-Bauzeichner".

c) Die Stelle des Gebäudeinspektors in der X. Rangsklasse nebst Dienstwohnung und Beheizung bleibt auch weiterhin bestehen.

Diese Verfügungen nach Beschlußpunkt a und b haben mit 1. Jänner 1910 in Wirksamkeit zu treten.

Hiemit erledigt sich die Petition Nr. 436.

300. (Z. 6.246/I.)

Landes-Buchhaltung: Neusystemisierung einer Rechnungsratsstelle und einer Rechnungsrevidentenstelle.

Karoline von Formacher und Hermine Krainer, III. Gehaltsstufe.

Der Landtag beschließt:

a) Im Stande der Landes-Buchhaltung werden 1 Rechnungsratsstelle in der VIII. Rangsklasse und 1 Rechnungsrevidentenstelle in der IX. Rangsklasse neu systemisiert;

b) den Rechnungsoffiziantinnen Karoline v. Formacher und Hermine Krainer wird in teilweiser Anrechnung ihrer vor dem 1. Oktober 1908 im Landesdienste als Hilfsbeamtinnen zurückgelegten Dienstzeit die III. Gehaltsstufe mit der Wirkung vom 1. Juli 1909 zuerkannt.

Mit eben diesem Zeitpunkte hat die Zulage von 120 K in Entfall zu kommen;

Rechnungsdirektor Maximilian Tengg, III. Gehaltsstufe der VI. Rangsklasse.

c) dem Rechnungsdirektor Maximilian Tengg wird die III. Gehaltsstufe der VI. Rangsklasse mit der Wirkung vom 1. Jänner 1910 zuerkannt.

Diese Verfügungen nach Beschlußpunkt a und c haben mit 1. Jänner 1910 in Wirksamkeit zu treten.

Hiemit erledigt sich die Petition Nr. 476.

301. (Z. 6.247/I.)

Landes-Obereinnehmeramt: Neusystemisierung einer zweiten Amtsschreiberstelle.

Der Landtag beschließt:

Im Stande des Landes-Obereinnehmeramtes wird die Stelle eines zweiten Amtsschreibers in der XI. Rangsklasse neu systemisiert.

Diese Verfügung hat mit 1. Jänner 1910 in Wirksamkeit zu treten.

302. (Z. 6.248/I.)

Julius Kratochwill, Personalzulage.

Der Landtag beschließt:

Dem Direktor der Landes-Hilfsämter Julius Kratochwill wird vom 1. Jänner 1910 an eine in die Pension einrechenbare Personalzulage jährlicher 600 K bewilligt.

303. (Z. 6.249/IV.)

Landes-Bibliothek: Verleihung der Stelle eines Skriptors in der VIII. Rangsklasse an Dr. Franz Goltsch und Beförderung des Dr. Hans Untersweg in die IX. Rangsklasse mit dem Titel Amanuensis.

Der Landtag beschließt:

a) Dem mit dem Titel eines Skriptors bekleideten Amanuensis der Landes-Bibliothek, Dr. Franz Goltsch, wird die Stelle eines Skriptors in der VIII. Rangsklasse ad personam verliehen.

b) Der Aspirant der Landes-Bibliothek, Dr. Hans Untersweg, wird ad personam in die IX. Rangsklasse der Landesbeamten mit dem Titel eines Amanuensis befördert.

Diese Verfügungen haben mit 1. Jänner 1910 in Wirksamkeit zu treten.

304. (Z. 6.250/II.)

Landes-Irrenanstalt Feldhof: Einreihung der definitiven Assistenzärzte in die IX. Rangsklasse.

Der Landtag beschließt:

a) Von nun an zur Ernennung gelangende definitive Assistenzärzte an der Landes-Irrenanstalt Feldhof werden in die IX. Rangsklasse eingereiht. Die provisorischen Assistenzärzte sind nach dreijähriger zufriedenstellender Dienstleistung vom Zeitpunkte der Promotion an gerechnet zu definitiven Assistenzärzten zu ernennen; die bisherige Beschränkung auf zwei definitive Assistenzarztstellen wird aufgehoben, doch bleibt die Gesamtzahl der Assistenzärzte (definitive und provisorische) wie bisher mit fünf unverändert.

Bewerber, welche durch mindestens zwei Jahre als psychiatrisch-klinische Assistenten gewirkt haben, können auch fernerhin sofort zu definitiven Assistenzärzten ernannt werden.

Dr. Matthäus Huber, IX. Rangsklasse.

b) Der gegenwärtig in der X. Rangsklasse befindliche Assistenzarzt Dr. Matthäus Huber kann nach drei Dienstjahren vom Zeitpunkte seiner Promotion an gerechnet in die IX. Rangsklasse eingereiht werden.

Die Verfügung nach Beschlußpunkt a hat mit 1. Jänner 1910 in Wirksamkeit zu treten.

305. (Z. 6.251/II.)

Johann Rainer, Definitivum und Verköstungsgebühr für dessen Gattin.

Der Landtag beschließt:

a) Johann Rainer, Wirtschafter an der Landesschule für Alpwirtschaft Grabnerhof, wird ad personam auf seinem Dienstposten definitiv bestellt, und zwar mit nachstehenden Bezügen:

1. Jahreslöhnung 1.400 K mit dem Anspruche auf zwei Quinquennien à 100 K.

2. Naturalwohnung mit Beheizung und Beleuchtung im angenommenen Werte von 240 K, in die Pension einrechenbar.

Die provisorische Dienstzeit ab Juni 1896 ist für die Pensionsbemessung anrechenbar.

b) Der Frau des Johann Rainer gebührt, solange sie in der Wirtschaft oder im Hauswesen der Anstalt Verwendung findet, für die Verköstigung ein Betrag von 288 K jährlich.

Diese Verfügungen haben mit 1. Jänner 1910 in Wirksamkeit zu treten.

306. (Z. 6.252/II.)

Systemisierung einer Ökonomie- aufseher- und einer Gärtnerstelle an der Landes-Ackerbauschule St. Georgen a. d. S.-B.

Der Landtag beschließt:

An der Landes-Ackerbauschule St. Georgen an der S.-B. werden eine Ökonomieaufseher- (Schaffer-) und eine Gärtnerstelle mit nachstehenden Bezügen systemisiert:

1. Jahreslöhnung 1.200 K, nach fünfjähriger zufriedenstellender Dienstleistung 1.560 K.

2. Wohnung, Beheizung und Beleuchtung im Werte von 200 K. Nach zehnjähriger vollkommen zufriedenstellender Dienstleistung kann die definitive Anstellung unter Einrechnung der provisorischen Dienstzeit für die Pensionsbemessung erfolgen.

Diese Verfügungen haben mit 1. Jänner 1910 in Wirksamkeit zu treten.

307. (Z. 6.253/I.).

Hilfsbeamten der Landesämter: Festsetzung des Zeitpunktes der Zuerkennung v. Diurnen.

Der Landtag beschließt:

Der Landtagsbeschluß vom 6. November 1903, Nr. 259, wird dahin abgeändert, daß den Hilfsbeamten vom 1. Jänner 1910 an zuzuerkennen sind: im 1., 2. und 3. Jahre ein Diurnum täglicher 3 K 50 h, im 4., 5., 6. Dienstjahre ein Diurnum täglicher 4 K, im 7. Dienstjahre und darüber hinaus ein tägliches Diurnum von 4 K 50 h. Diese Bestimmungen haben auch für die zur Versehung des Schreibmaschinendienstes im Stande der Hilfsämter und der übrigen Landesämter in Verwendung stehenden weiblichen Hilfskräfte insoferne Anwendung zu finden, als diese Hilfskräfte sich durch eine beim Landes-Ausschusse abzulegende Prüfung über jenes Maß von Fertigkeit in Stenographie ausweisen, welches ihre Verwendung zum Dienste als Stenographinnen ermöglicht.

Diese Verfügungen haben mit 1. Jänner 1910 in Wirksamkeit zu treten.

Hiermit erledigt sich die Petition Nr. 477.

308. (Z. 6.254/I.)

Regulierung der Aktivitäts- und Pensionsbezüge der landschaftlichen Amtsdiener und Portiere.

Der Landtag beschließt:

Die Aktivitäts- und Pensionsbezüge der landschaftlichen Amtsdiener und Portiere (Hallenwarte) mit Ausschluß der Mittelschuldiener und der denselben gleichgestellten Diener und der Bürgerschuldiener und der denselben gleichgestellten Diener werden in nachstehender Weise festgesetzt:

Der Grundgehalt beträgt in der

I.	Gehaltsstufe	1.000 K
II.	„	1.070 „
III.	„	1.140 „
IV.	„	1.210 „
V.	„	1.280 „
VI.	„	1.350 „
VII.	„	1.420 „
VIII.	„	1.490 „

Die Vorrückung in die höheren Gehaltsstufen erfolgt nach je fünf in der unmittelbar vorangehenden Gehaltsstufe vollstreckten Dienstjahren und hat eine zufriedenstellende Dienstleistung zur Voraussetzung.

Die Diener erhalten zwei in die Pension einrechenbare Dienstalterszulagen à 100 K von denen die erste mit Vollendung des 20., die zweite mit Vollendung des 30. Dienstjahres anfällt. Die Aktivitätszulage wird für Graz mit 40 Prozent, für alle Dienstorte außerhalb Graz mit 30 Prozent vom Gehalte bemessen.

In die Bemessungsgrundlage für die fortlaufende Ruhegebühr der Diener sind ohne Unterschied des Dienstortes 20 Prozent vom Gehalte einzurechnen.

Jedem Diener gebührt die festgesetzte Livree, beziehungsweise das nach Maßgabe der Abnützung sich ergebende Relutum zusammen im Werte von 240 K und wird dieser Bezug zur Gänze in die Bemessungsgrundlage für die fortlaufende Ruhegebühr eingerechnet.

Jenen Dienern, deren Ruhegenuß sich nach den vorstehenden Bestimmungen niedriger stellt, als wie der nach den bisher in Geltung gestandenen Bestimmungen bleibt der frühere Anspruch bis zur Erlangung eines mindestens gleich hohen Pensionsanspruches auf Grund der neuen Bestimmungen gewahrt.

Jenen Dienern, welche im Genusse einer Naturalwohnung stehen, ist die Aktivitätszulage mit der Hälfte des sonst für sie entfallenden Betrages zu erfolgen.

Diese Schmälerung der Aktivitätszulage findet in jenen Fällen nicht statt, in denen die Naturalwohnung des Dienstes wegen zugewiesen ist.

Als Dienstwohnung hat lediglich die den mit dem Titel Portier (Hallenwart) bekleideten Landesbediensteten zugewiesene Naturalwohnung zu gelten.

Dem Ratsdiener wird eine in die Pension einrechenbare Personalzulage von jährlich 250 K gewährt.

Für die Mittelschuldiener und die denselben hiermit gleichgestellten beiden Schuldiener der höheren Forstlehranstalt Bruck a. d. M. und die den Mittelschuldienern durch Landtagsbeschluß gleichgestellten Diener haben die gleichen Bestimmungen mit der Maßgabe zur Anwendung zu kommen, daß diesen Dienern der Livreebeitrag mit dem bisher in die Pension einrechenbaren Betrage von 120 K gebührt.

Desgleichen haben die vorstehenden Bestimmungen für die Bürgerschuldiener und die denselben hiermit gleichgestellten Diener (Hausdiener) mit der Maßgabe Anwendung zu finden, daß der Grundgehalt derselben 800 K beträgt, und daß der Livreebeitrag gleichfalls mit dem in die Pension einrechenbaren Betrage von jährlich 120 K beibehalten wird.

Die weiteren Gehaltsstufen erhöhen sich um je 70 K.

Die Landtagsbeschlüsse vom 19. Juli 1901 und 23. März 1907, betreffend die Einrechnung der als Aushilfsdiener und provisorische Diener zurückgelegten Dienstzeit zum Zwecke der Berechnung des Zeitpunktes des Anfalles der Quinquennalzulagen, beziehungsweise bei Bemessung des Ruhegehaltes, finden auf sämtliche in den vorangeführten Punkten genannten Diener Anwendung.

Die Anrechnung der Bezüge der landschaftlichen Dienerschaft nach Maßgabe dieser Bestimmungen tritt mit 1. Jänner 1909 in Wirksamkeit.

Hiermit erledigt sich die Petition Nr. 601.

33. Sitzung am 28. Jänner 1910.

309. (Z. 6.488/I.)

Rechnungsabschluß über die Verwaltung der steiermärkischen Landesfonds pro 1908.

Der Landtag beschließt:

Der Rechnungsabschluß über die Verwaltung der steiermärkischen Landesfonds für das Jahr 1908 wird genehmigt.

310. (Z. 6.489/I.)

Krankenhausneubau in Graz.

Der Landtag beschließt über den Antrag der Abgeordneten Dr. Puchas und Genossen, Beilage Nr. 74, bezüglich des Neubaues des Allgemeinen landschaftlichen Krankenhauses im Stiftingtale bei Graz:

I. Der voraussichtliche Bauaufwand wird um 48 Prozent größer sein, als die approximativen Ziffern des Voranschlages 1902.

II. Entgegen der Annahme einer Bauvollendung mit Ende 1909 ist eine solche erst für das Frühjahr 1912 zu gewärtigen.

III. Aus den Begründungen ad I. und II. und unter Berücksichtigung des Umstandes, daß der Landes-Ausschuß dem hohen Hause fortlaufend Bericht erstattete, welche Berichte vom hohen Hause jeweilig genehmigt wurden, erscheint jeder dem Landes-Ausschusse gemachte Vorwurf als vollkommen ungerechtfertigt.

ad I. Das Mehrerfordernis ist begründet:

a) in entsprechenden Mehrleistungen;

b) in der während der Bauzeit eingetretenen Steigerung der Materialpreise und Lohnsätze, welche in dem tatsächlich erfolgten Ausmaße unmöglich vorhergesehen werden konnten.

ad II. Die Zeitüberschreitung ist zum Teile begründet in der Einflußnahme der Kliniker und Hygieniker, die mit Rücksicht auf die Fortschritte der Wissenschaften das dem Voranschlage 1902 zugrundeliegende klinische Bedürfnisprogramm, als auch die Belagsmöglichkeit als völlig unzureichend erklärten und weitgehende und wiederholte Neuprojektierungen forderten, wodurch die Inangriffnahme des Baues der Mehrzahl der Objekte mehrjährige Verzögerungen erleiden mußten, zum Teile durch die vielen Kompetenzschwierigkeiten.

311. (Z. 6.490/I.)

Krankenhausneubau in Graz.

Der Landtag beschließt:

I. Der Bericht des steiermärkischen Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 218, in Angelegenheit des Krankenhausneubaues in Graz, wird zur Kenntnis genommen.

II. Die Bauausführung der bereits in Angriff genommenen Hochbauten, Nebengebäude und Nebenarbeiten in dem die Kosten bis zu ihrer vollständigen Fertigstellung umfassenden, sich aus dem von der Bauleitung im Einvernehmen mit dem technischen Vertreter der k. k. Statthaltrei Baurat Rudolf Schneider im Dezember 1909 aufgestellten Kostenvoranschlage ergebenden Gesamterfordernisbetrage von rund 8,896.000 K wird nachträglich genehmigt.

III. Für die noch nicht in Angriff genommenen Hochbauten, Nebengebäude und Nebenarbeiten wird an Stelle der in dem Kostenvoranschlage vom Jahre 1902 in Aussicht genommenen Baukostensumme nach dem unter Punkt II erwähnten neuerlichen Kostenvoranschlage ein Gesamterfordernisbetrag von rund 2,239.000 K unter der Voraussetzung bewilligt, daß von dem gesamten Aufwande für die Nervenklinik die Hälfte durch Beitragsleistung seitens der k. k. Staatsverwaltung gedeckt erscheint.

IV. Die Beschaffung des für Licht- und Kraftzwecke im Landes-Krankenhause erforderlichen elektrischen Stromes durch Errichtung einer eigenen Kraftanlage wird nach den vorliegenden Berichtsausführungen mit einem annäherungsweisen Kostenaufwande von 380.000 K genehmigt.

V. Die Beschaffung des für das Landes-Krankenhaus erforderlichen Trink- und Nutzwassers durch Herstellung einer Gravitationsleitung aus dem Stattegger Quellengebiete, wird nach den Berichtsausführungen mit einem annäherungsweisen Kostenaufwande von 420.000 K genehmigt.

VI. Der Landes-Ausschuß wird beauftragt:

a) Im Wege der Verhandlung mit der Staatsverwaltung den Anspruch des Landes auf entsprechende Erhöhung des aus Staatsmitteln für den Krankenhausneubau zu leistenden Beitrages mit allem Nachdrucke geltend zu machen;

b) für die Beschaffung der nach Inhalt vorstehender Beschlußpunkte für den Krankenhausneubau erforderlichen weiteren Geldmittel rechtzeitig Bericht und Anträge zu erstatten.

34. Sitzung am 31. Jänner 1910.

312. (Z. 6.491/VI.)

Gesetz, betreffend die Korrektion des Mooskirchner Lahnbaches vom Ende des Kainachregulierungsobjektes Mooskirchen bis zur Marktbrücke in Mooskirchen.

Der Landtag beschließt:

Gesetz

vom . . . . . .

wirksam für das Herzogtum Steiermark, betreffend die Korrektion des Mooskirchner Lahnbaches vom Ende des Kainachregulierungsobjektes Mooskirchen bis zur Marktbrücke in Mooskirchen.

Über Antrag des Landtages Meines Herzogtumes Steiermark finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§ 1.

Die Korrektion des Mooskirchner Lahnbaches vom Ende des Kainachregulierungsobjektes „Mooskirchen" bis zur Marktbrücke in Mooskirchen wird im Sinne des Gesetzes vom 4. Jänner 1909, R.-G.-Bl. Nr. 4, als Landesunternehmen erklärt.

§ 2.

Als technische Grundlage für die Regulierung hat das vom Ackerbauministerium genehmigte Projekt des steiermärkischen Landes-Bauamtes vom Jahre 1907, beziehungsweise das abgeänderte Projekt vom Jahre 1908 und die Bedingungen des wasserrechtlichen Verfahrens zu dienen.

§ 3.

Das auf . . . . . 39.000 K

veranschlagte Erfordernis für diese Regulierung, welches als Maximalaufwandsumme zu betrachten ist, wird aufgebracht:

a) Auf Grund des Gesetzes vom 4. Jänner 1909, R.-G.-Bl. Nr. 4, und vorbehaltlich der verfassungsmäßigen Genehmigung zu 45 Prozent, das ist bis zum Höchstbetrage von . . . . . 17.550 K
durch einen nicht rückzahlbaren Beitrag aus dem staatlichen Meliorationsfonds;

b) zu 45 Prozent, das sind . . . . . 17.550 „
aus Landesmitteln;

c) zu 10 Prozent, das sind . . . . . 3.900 „
durch die Beiträge der Bezirksvertretung Voitsberg.

Sollten die Regulierungskosten den veranschlagten Betrag von . . . 39.000 „ nicht erreichen, so hat die hiedurch eintretende Ersparung allen konkurrierenden Beteiligten nach Verhältnis ihrer Beitragsleistung zugute zu kommen.

§ 4.

Die Ausführung der Regulierungsbauten übernimmt der steiermärkische Landes-Ausschuß, die näheren Bestimmungen über die Art und Weise der Ausführung des Unternehmens, über die Einflußnahme der k. k. Regierung auf den Gang des Unternehmens, über den Beginn und die Dauer der Bauzeit bleiben einem besonderen, zwischen der Staatsverwaltung und dem Landes-Ausschusse abzuschließenden Übereinkommen vorbehalten.

§ 5.

Die Erhaltung der Bauten mit je 50 Prozent des Erfordernisses übernehmen die Gemeinde Mooskirchen und die Anrainer unter der Aufsicht des Bezirks-Ausschusses Voitsberg.

Bis zur Übergabe der Bauten an die Erhaltungspflichtigen kommt der Baufonds für die Erhaltung auf.

Die Erhaltungsarbeiten, welche alljährlich durch einen auf Kosten des Landes abgeordneten technischen Beamten des Landes-Ausschusses nach Anhörung der Delegierten des Bezirks-Ausschusses Voitsberg und der Gemeinde Mooskirchen für das kommende Jahr zu bestimmen und für das verflossene Jahr zu revidieren sind, hat der Bezirks-Ausschuß Voitsberg auf Kosten der Erhaltungskonkurrenz auszuführen.

§ 6.

Sollten die Erhaltungsarbeiten in einer den Regulierungszweck schädigenden Weise vernachlässigt werden, so hat der Landes-Ausschuß über Antrag seines technischen Organes die Einflußnahme der zuständigen politischen Bezirksbehörde im Sinne des Wasserrechtsgesetzes anzusprechen.

§ 7.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist Mein Finanzminister und Mein Ackerbauminister beauftragt."

313. (Z. 6.492/I.)

Bericht, betreffend die Wahl von Mitgliedern und Stellvertretern in die Berufungskommission für die Personaleinkommensteuer.

Der Landtag beschließt:

Der Bericht des Landes-Ausschusses, betreffend die Wahl von Mitgliedern und Stellvertretern in die Berufungskommission für die Personaleinkommensteuer wird genehmigend zur Kenntnis genommen.

314. (Z. 6.493/I.)

Voranschlag der steiermärkischen Landesfonde pro 1910, Kap. I, Landes-Vertretung.

Der Landtag beschließt, in den Voranschlag der steiermärkischen Landesfonde pro 1910 einzustellen:

Kapitel I: **Landes-Vertretung.**

Erfordernis	102.000 K
Bedeckung	—
Abgang	102.000 K

315. (Z. 6.494/I.)

Voranschlag der steiermärkischen Landesfonde pro 1910, Kap. II, Landes-Verwaltung.

Der Landtag beschließt, in den Voranschlag der steiermärkischen Landesfonde pro 1910 einzustellen:

Kapitel II: **Landes-Verwaltung.**

Erfordernis	950.505 K
Bedeckung	69.709 „
Abgang	880.796 K

Anmerkung: Die Differenz gegenüber dem Landes-Ausschußantrage findet ihre Begründung in der Erhöhung der Erfordernis-Rubrik I, Post 2, um . . 800 K
(1. Dienstalterszulage für den Landrat und Kanzleidirektor-Stellvertreter)
und weiters Einstellung des Betrages von . . . . . 67.800 „
als Pauschalkredit für die Regulierung der Dienergehalte und Neusystemisierung von Beamtenstellen in den verschiedenen Zweigen der Landes-Verwaltung.

35. Sitzung am 1. Februar 1910.

316. (Z. 6.495/V.)

Voranschlag der steiermärkischen Landesfonde pro 1910, Kap. III, Titel 1: Schub.

Der Landtag beschließt, in den Voranschlag der steiermärkischen Landesfonde pro 1910 einzustellen:

Kapitel III, Titel 1: **Schub.**

Erfordernis	50.150 K
Bedeckung	21.380 „
Abgang	28.770 K

317. (Z. 6.496/V.)

Voranschlag der steiermärkischen Landesfonde pro 1910, Kap. III, Titel 2: Gendarmerie-Bequartierung.

Der Landtag beschließt, in den Voranschlag der steiermärkischen Landesfonde pro 1910 einzustellen:

Kapitel III, Titel 2: **Gendarmerie-Bequartierung.**

Erfordernis	140.616 K
Bedeckung	47.000 „
Abgang	93.616 K

318. (Z. 6.497/V.)

Kreierung von Gendarmerie-Exposituren in Teufenbach und Einöd.

Der Landtag beschließt nachstehende

Resolution:

Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, die angestrebte und beim k. k. Landes-Gendarmeriekommando Nr. 6 nachgesuchte Kreierung von Gendarmerie-Exposituren in Teufenbach und Einöd im politischen Bezirke Murau aus Anlaß des im Zuge sich befindenden Bahnbaues und nur für die Zeit desselben mit allem Nachdrucke zu unterstützen und zu fördern.

319. (Z. 6.498/V.)

Voranschlag der steiermärkischen Landesfonde pro 1910, Kap. III, Titel 3: Zwangsarbeitsanstalten.

Der Landtag beschließt, in den Voranschlag der steiermärkischen Landesfonde pro 1910 einzustellen:

Kapitel III, Titel 3: **Zwangsarbeitsanstalten.**

Erfordernis	186.920 K
Bedeckung	184.747 „
Abgang	2.173 K

320. (Z. 6.499/V.)

Der Landtag beschließt, in den Voranschlag der steiermärkischen Landesfonde pro 1910 einzustellen:

Voranschlag der steiermärkischen Landesfonde pro 1910, Kap. III, Titel 4: Verpflegs- und Regiekosten für steiermärkische Zwänglinge.

Kapitel III, Titel 4: **Verpflegs- und Regiekosten für steiermärkische Zwänglinge.**

Erfordernis	71.954 K
Bedeckung	8.553 „
Abgang	63.401 K

321. (Z. 6.500/V.)

Der Landtag beschließt, in den Voranschlag der steiermärkischen Landesfonde pro 1910 einzustellen:

Voranschlag der steiermärkischen Landesfonde pro 1910, Kap. III, Titel 5: Natural-Verpflegsstationen.

Kapitel III, Titel 5: **Natural-Verpflegsstationen.**

Erfordernis	187.424 K
Bedeckung	—
Abgang	187.424 K

Index über die Beschlüsse.

Die Zahlen zeigen die Nummern der Beschlüsse an.

A.

Ackerbauschule, Landes-, in St. Georgen a. d. S.-B., Errichtung derselben und Systemisierung von Lehrstellen an dieser Anstalt 149, 150
Ackerbauschule, Landes-, in St. Georgen a. d. S.-B., Systemisierung einer Ökonomieaufseher- und einer Gärtnerstelle 306
Agnoszierung der Landtagswahlen . 105 und 161
Agrarische Operationen, Übereinkommen mit der k. k. Landeskommission und Vorschuß per 10.000 K 109
Aichhorn Anna, Gnadengabe 52
Aigen, Bezirk Irdning, Gemeindeumlage . . 12
Allitsch Theresia, Gnadengabe 207
Alpenflora, Schutz derselben, Gesetz 268
Alt-Aussee, Darlehen für die Erbauung einer öffentlichen Wasserleitung 118
Alt-Neudörfl, Musiklizenz- und Offenhaltungsgebühr 164
Ambrusch Anna, Dienstzeitanrechnung 182
Amtsdiener und Portiere, landschaftliche, Regulierung der Aktivitäts- und Pensionsbezüge 308
Andrä St., bei Heilenstein, Errichtung eines Musterweingartens 297
Aparnik Klothilde, Gnadengabe 53
Artner Josef, Dienstzeitanrechnung 66
Arzteswitwen und Waisen, Unterstützungsfonds, Zuschuß 175
Aschbachregulierung, Subvention 189
Attems Edmund Graf, Agnoszierung der Wahl 105
Attems Franz Graf, Agnoszierung der Wahl 105
Auer Johanna, Erziehungsbeitrag und Gnadengabe . . . . . 246 und 253
Aushilfsdiener, Amtsdienerstellen 276
Aussee, Darlehen für die Erbauung einer öffentlichen Wasserleitung 119
Aust Anton J., Pensionsbezug 174

B.

Bachregulierungen:
Kaarlbach 142
Paltenbach 153
Mißlingbach 155
Aschbach 189
Mooskirchner Lahnbach 312
Baeck Marie, Gnadengabe 18
Banco Charlotte, Pension 70
Bauamt, Landes-, Reorganisierung 299
Baukeramische Fachschule in Radkersburg . . 108
Baumbach Josef, VIII. Rangsklasse und Zuerkennung des Titels „Verwalter" . . . 117
Benko Josef, Unterstützung 51
Benkovič Johann, Dr., Agnoszierung der Wahl 105
Benkovič Johann, Dr., Landtagsabgeordneter, strafgerichtliche Verfolgung 38
Berger Ferdinand, Agnoszierung der Wahl . 105
Bezirksstraße II. Klasse durch den Schindergraben 238
Bezirksumlagen:
Birkfeld 10
Murau 33
Bezirksumlagenbefreiung von Bauten in der Stadtgemeinde Murau 99
Bierauflage, Gesetz, betreffend die Einhebung derselben 143
Bierauflage, provisorische Forteinhebung derselben 144
Birkfeld, Bezirksumlage 10
Bluhme Laura, Dienstzeitunterbrechung . . . 282
Bock Rosa, Pensionserhöhung 283
Bogner Karl Josef, Gnadenpension 199
Božičnik Josef, Unterstützung 289
Brandl Michael, Agnoszierung der Wahl . . 105
Brandl Philomena, Unterstützung 201
Brischnik Franz, Dienstzulage 225
Bruckner Wilhelm, Dienstalterszulagen . . . 248

Buchhaltung, Landes-, Neusystemisierung einer Rechnungsrats- und einer Revidentenstelle 300
Budgetprovisorium für das erste Halbjahr 1910 141
Bührlen Hermann, Agnoszierung der Wahl . 105
Bürger Katharina, Gnadengabe 97
Bürgerschulen:
Subvention zur Erhaltung des IV. Lehrkurses in Hartberg 237
Bewertung der Naturalwohnungen der Direktoren 272
Subvention für die Privat-Mädchenbürgerschule in Radkersburg 280
Errichtung einer Mädchen-Bürgerschule in Hartberg 281

C.

Capra Vinzenz, Agnoszierung der Wahl . . 105
Casper Heinrich, Dr., II. Gehaltsstufe der VI. Rangsklasse 2
Cnobloch Edmund Freiherr von, Agnoszierung der Wahl 105

D.

Dehne Rudolf von, Agnoszierung der Wahl . 105
Diener, landschaftliche, Regulierung der Aktivitäts- und Pensionsbezüge 308

E.

Eberstaller Katharina, Gnadengabe 262
Einöd, Kreierung einer Gendarmerie-Expositur 318
Einspinner August, Agnoszierung der Wahl . 105
Eisenbahnwesen:
Förderung des Ausbaues der Rohitscher Lokalbahn bis nach Krapina 11
Förderung des Projektes Gleisdorf—Pischelsdorf—Hartberg 102
Projekt Feldbach—Gleichenberg—Radkersburg—St. Leonhard—Pettau—Rohitsch—Rann, Aufnahme in das Eisenbahnbauprogramm 115
Elementarschadenversicherung, Errichtung einer obligatorischen . . . . . 110 und 148
Emmerling Josef, Dienstzeitanrechnung . . . 113
Eppich Elisabeth, Gnadenpension 187
Erber Otto, Agnoszierung der Wahl 105
Ermächtigungsgesetz, Betreibung der Erledigung 107
Ertl Karoline, Gnadenpension 17
Erwerbsteuer-Landeskommission für Steiermark, Wahl 267

F.

Feldbach — Gleichenberg — Radkersburg — St. Leonhard — Pettau — Rohitsch — Rann, Eisenbahn, Aufnahme in das Eisenbahnbauprogramm 115
Feldhof, Landes-Irrenanstalt, Einreihung der definitiven Assistenzärzte in die IX. Rangsklasse 304
Ferlič Martin, Unterstützung 288
Feßler Leopold, Agnoszierung der Wahl . . . 105
Feyrer Johann von, Agnoszierung der Wahl . 105
Fließ Elise, Dienstzeiteinrechnung 68
Flußregulierungen:
Mürzfluß nächst Kindberg 122
Paackfluß 154
Pößnitzfluß . . . . . 227 und 228
Foest Rudolf, Agnoszierung der Wahl . . . 105
Formacher Karoline von, III. Gehaltsstufe . . 300
Fortmüller Ferdinand, Amtsdienerstelle . . . 276
Fößl Johann, Anrechnung der Militärdienstzeit 157
Franz Viktor, Agnoszierung der Wahl . . . 105
Fraydt von Fraydenegg Otto Freiherr, Agnoszierung der Wahl 105
Freiberger Maria, Unterstützung 196
Freismuth Franziska, Fortbezug des Gehaltes ihres verschollenen Gatten 135
Fremdenverkehr, Landesverband, Petition, betreffend Schutz der Alpenflora 268
Friedberg, Stadtgemeinde, Beitrag für die Kanalisierung und Nutz- und Trinkwasserleitung . . . . . 121 und 172
Friedrich Alois, Pensionserhöhung 57
Frischenschlager Franziska, Gnadengabe . . . 130
Futternot im Unterlande, Notstandsunterstützung 111
Futternot im Bezirke Gröbming, Notstandsunterstützung 116
Futternot, Abhilfe gegen dieselbe . 162 und 232

G.

Gaisch Anton, Pensionserhöhung 45
Gastwirte-Genossenschaft in Graz, Stellungnahme gegen die geplante Weinsteuer . . 293
Gemeindeumlagen:
Radmer . . . . . 3 und 192
Gorenzenberg 4
Wresen 5
St. Ruprecht, Bezirk Murau 6
Oberburg 7
Wollachnetzen 8
Krakaudorf 9
Aigen, Bezirk Irdning 12
Neuhaus, Bezirk Irdning 13
Krakauschatten 14
Sopote 27
Obdach . . . . . 28 und 236

Wierstein 29
Globoko 31
Hochtregist 32
Predlitz 34
Tragöß 235
Gemeindeumlagen-Befreiung von Bauten in der Ortsgemeinde Spital am Semmering, Gesetz 37
Gemeindeumlagen-Befreiung von Bauten in der Stadtgemeinde Knittelfeld, Gesetz . . 190
Gemeindeumlagen-Befreiung von Bauten in der Marktgemeinde Schladming, Gesetz . . . 230
Gemeindeumlagen-Befreiung von Bauten in der Stadtgemeinde Voitsberg, Gesetz 231
Gendarmerie-Bequartierung, Voranschlag pro 1910 317
Gendarmerie-Exposituren in Teufenbach und Einöd 318
Genesungsheim für Lehrer und Lehrerinnen, Beitrag 16
Georgen St., a. d. S.-B., Landes-Ackerbauschule, Errichtung derselben und Systemisierung von Lehrstellen . . . . 149 und 150
Georgen St., a. d. S.-B., Landes-Ackerbauschule, Systemisierung einer Ökonomieaufseher- und einer Gärtnerstelle 306
Gerlitz Johann, Agnoszierung der Wahl . . 105
Gesetz, betreffend die Gemeindeumlagenbefreiung von Bauten in der Gemeinde Spital am Semmering 37
Gesetz, betreffend die Befreiung der in der Stadtgemeinde Murau ausgeführten Bauten von der Entrichtung der Umlagen des Bezirkes auf die Hauszinssteuer . . 99
Gesetz, betreffend grundsätzliche Bestimmungen für die öffentliche Wasserleitung in der Marktgemeinde Laufen 100
Gesetz, betreffend die Freilassung der Personaleinkommensteuer von allen der Kompetenz der Landesgesetzgebung unterliegenden Zuschlägen 140
Gesetz, betreffend die Verbauung des Kaarlbaches bei Ramsau 142
Gesetz, betreffend die Einhebung der Landesauflage auf den Verbrauch von Bier . . 143
Gesetz, betreffend die Gemeindeumlagenbefreiung von Bauten in der Stadtgemeinde Knittelfeld 190
Gesetz, betreffend die Regulierung des Pößnitzflusses von der Zirknitzbachmündung abwärts bis unterhalb der Bezirksstraßenbrücke im Bereiche der Gemeinden Pößnitzhofen, Leitersberg und Tragutsch im Bezirke Marburg 227
Gesetz, betreffend die Gemeindeumlagenbefreiung von Bauten in der Marktgemeinde Schladming 230
Gesetz, betreffend die Gemeindeumlagenbefreiung von Bauten in der Stadtgemeinde Voitsberg 231
Gesetz, betreffend den Schutz der Alpenflora . 268
Gesetz, betreffend die Korrektion des Mooskirchner Lahnbaches vom Ende des Kainachregulierungs-Objektes Mooskirchen bis zur Marktbrücke in Mooskirchen 312
Gesundheits- und Lebensmittelpolizei, Kurse zur Heranbildung von Organen für die Handhabung 183
Getreidezölle, Aufhebung 107
Gewerbeförderungs-Institut, steiermärkisches, Ankauf des Hauses Nr. 13 in der Burggasse in Graz 101
Gewerbetreibende, Krankenkassa, Subvention . 257
Gleisdorf—Pischelsdorf—Hartberg, Förderung des Eisenbahnprojektes 102
Globoko, Gemeindeumlage 31
Gniebing, Ortsgemeinde, Trennung der Ortschaft Paurach 163
Godomerzen, Ortsgemeinde, Subvention für Erbauung eines Brunnens in der Ortschaft Wodislafzen 185
Gölles Johann, Agnoszierung der Wahl . 105
Goltsch Franz, Dr., Skriptorstelle, VIII. Rangsklasse 303
Gorenzenberg, Gemeindeumlage 4
Gosdorf, Ortsgemeinde, Abtrennung der Katastralgemeinde Misselsdorf 138
Graber Melanie, Dienstzeitanrechnung . . . 134
Grah Thomas, Dienstzeiteinrechnung 67
Gratze Lukas, Dienstzeitanrechnung 23
Graz, Gastwirte-Genossenschaft, gegen die geplante Weinsteuer 293
Graz, Kaiser Franz Josef-Häuser, Subvention 41
Graz, Krankenhaus-Neubau, Untersuchung 310 u. 311
Graz, Stadtgemeinde, 2prozentige Gemeindeumlage auf die zur Einhebung gelangenden Mietzinse 35
Graz, Verein „Merkur", Subvention 204
Gröbming, Bezirk, Notstandsunterstützung anläßlich Futternot 116
Grossauer Karl, Remuneration 285
Groß Emma, Dienstzeitanrechnung 65
Groß Johanna, Gnadengabe 264
Größwang Gustav, Agnoszierung der Wahl . 105
Gutsmandl Marie, Gnadengabe 137

H.

Hagelschaden- und Viehversicherungsanstalt 110, 148
Hagenhofer Franz, Agnoszierung der Wahl . 105
Halla Ferdinand, Offizialsstelle 275
Handelsverträge, betreffs Abschluß derselben . 107
Haring Marie, Unterstützung 77
Hartberg, Errichtung einer Mädchenbürgerschule 281

Hartberg, Landes-Bürgerschule, Bewertung der Naturalwohnung des Direktors 271
Hartberg, Landes-Bürgerschule, Subvention zur Erhaltung des IV. Lehrkurses 237
Hartberg – Pischelsdorf—Gleisdorf, Eisenbahn, Förderung 102
Hatle Aloisia, Unterstützung 195
Heinisser, Ludwig, Gnadenpension 19
Hertl Johann, Nachsicht der Dienstzeitunterbrechung 74
Hilari Julius, Agnoszierung der Wahl . . . 105
Hilfsämter-Offiziale und Kanzlisten, Landes-, Verbesserung der Vorrückungsverhältnisse 274
Hilfsbeamten der a. ö. Krankenhäuser am Lande, Verbesserung ihrer Lage 170
Hilfsbeamten der Landesämter, Festsetzung des Zeitpunktes der Zuerkennung der Diurnen 307
Hochtregist, Gemeindeumlage 32
Hofmann v. Wellenhof Paul, Dr., Agnoszierung der Wahl 105
Höller Barbara, Gnadengabe 209
Horvatek Albert, Agnoszierung der Wahl . . 105
Hosch Kaspar, Agnoszierung der Wahl . . . 105
Hribernig Heinrich, Dienstzeitanrechnung . . . 20
Huber Franz, Agnoszierung der Wahl 105
Huber Matthäus, Dr., betreffs Einreihung in die IX. Rangsklasse 304
Hufbeschlags-Lehr- und Tierheilanstalt, Landes-, Erweiterungsbauten 229

J (i).

Ilgen St., Subvention für Herstellung der durch Hochwasser zerstörten Gemeindewege . . . 243
Irrenanstalt, Landes-, in Feldhof, Einreihung der definitiven Assistenzärzte in die IX. Rangsklasse 304

J (j).

Jankovič Franz, Dr., Agnoszierung der Wahl 105
Jauk Georg, Dienstzeiteinrechnung 131
Jelovšek Martin, VIII. Rangsklasse und Verleihung des Titels „Viehzucht-Inspektor“ . 184
Joanneum, Systemisierung einer Dienerstelle am kulturhistorischen u. Kunstgewerbe-Museum 160
Jodlbauer Josef, Agnoszierung der Wahl . . 105
Jodlbauer Josef, Landtagsabgeordneter, strafgerichtliche Verfolgung . . . . 167 und 169
Jörger Pauline, Pensionserhöhung 75

K.

Kaan Wilhelm Edler v., Dr., Agnoszierung der Wahl 105
Kaarlbachverbauung, Gesetz 142
Kaiser Franz Josef-Häuser in Graz, Subvention 41
Kanzler Johann, Agnoszierung der Wahl . . 105
Kellersperg Kaspar Freiherr von, Agnoszierung der Wahl 105
Kern Anton, Agnoszierung der Wahl . . . 105
Kindberg, Einbeziehung der Flußstrecke nächst dem Markte in die Mürzregulierungsaktion 122
Klammer Richard, Agnoszierung der Wahl . 105
Klemen Irene Edle von, Gnadengabe 218
Klöckl Rosa, Gnadengabe 206
Knittelfeld, Gesetz, betreffend die Gemeindeumlagenbefreiung von Bauten 190
Koch Franziska, Gnadengabe 255
Koch Hedwig, Gnadengabe 91
Kodermann Marie, Dienstzeitanrechnung . . . 124
Kodolitsch Oswald Edler von, Agnoszierung der Wahl 105
Köflach, Marktgemeinde, Errichtung von Kursen für die Handhabung der Gesundheits- und Lebensmittelpolizei 183
Kompost Johanna, Gnadengabe 60
Korošec Anton, Dr., Agnoszierung der Wahl 105
Kos Auguste, Gnadengabe 217
Koschier Franziska, Gnadengabe 90
Kovač Ludwig, Dienstzeiteinrechnung 58
Kovač Max, Dienstzeitanrechnung 25
Krajnc Josef, Subvention für Uferschutzbau . 244
Krainer Hermine, III. Gehaltsstufe 300
Krakaudorf, Gemeindeumlage 9
Krakauschatten, Gemeindeumlage 14
Krankenhäuser, allgemeine, öffentliche am Lande, Hilfsbeamte, Verbesserung ihrer Lage . . 170
Krankenhäuser, allgemeine, öffentliche, am Lande, Verwalter und Kanzlisten, Gleichstellung mit den landschaftlichen Beamten . . . 247
Krankenhausneubau in Graz, Untersuchung 310, 311
Krasser Alexius, Dienstzeiteinrechnung 249
Kratochwill Julius, Personalzulage 302
Kratochwill Karl, Dienstzeiteinrechnung . . . 82
Kratter Julius, Dr., Agnoszierung der Wahl 105
Krebs Anton, Agnoszierung der Wahl . . . 105
Krenn Johann, Agnoszierung der Wahl . . 105
Kubin Traugott, Dienstzeiteinrechnung . . . 59
Kügerl Johanna, verwitwete Groß, Gnadengabe 264
Kukovec Vekoslav, Dr., Agnoszierung der Wahl 105
Kukovec Vekoslav, Dr., Landtagsabgeordneter, strafgerichtliche Verfolgung 15
Kukowetz Anna, Gnadengabe 86
Kulturhistorisches und Kunstgewerbe-Museum, Systemisierung einer Dienerstelle . . . 160
Kümmel Theresia, Unterstützung 128
Kunej Martin, Unterstützung 290
Kunstič Thomas, Dienstzeiteinrechnung . . . 78
Kunz Emil, Agnoszierung der Wahl 105

L.

Laemmel Anton F., X. Rangsklasse 147
Lamberg Karl Graf, Agnoszierung der Wahl 105
Landes-Ausschuß-Beisitzer und deren Ersatzmänner, Wahl 1
Landes-Bauamt, Reorganisierung 299

Landes-Bierauflage, Gesetz, betreffend die Einhebung derselben 143
Landes-Bierauflage, provisorische Forteinhebung derselben 144
Landes-Buchhaltung, Neusystemisierung einer Rechnungsrats- und einer Revidentenstelle 300
Landes-Bürgerschulen, Subvention zu Erhaltung des IV. Lehrkurses in Hartberg 237
Landes-Bürgerschulen, Bewertung der Naturalwohnungen der Direktoren 272
Landesfonds-Rechnungsabschluß pro 1908 . . 309
Landesfonds-Voranschlag pro 1910 . 314 bis 321
Landes-Hilfsämteroffiziale und Kanzlisten, Verbesserung der Vorrückungsverhältnisse . . 274
Landes-Museum „Joanneum", Systemisierung einer Dienerstelle 160
Landes-Obereinnehmeramt, zweite Amtsschreiberstelle 301
Landesordnung, betreffend Abänderung derselben 104
Landes-Sekretariat, Reorganisierung 298
Landesumlagen, provisorische weitere Einhebung für das erste Halbjahr 1910 141
Landes-Versicherungsanstalt gegen Elementarschäden, Schaffung einer solchen 110 und 148
Landes-Vertretung, Voranschlag pro 1910 . . 314
Landes-Verwaltung, Voranschlag pro 1910 . 315
Landhauskeller, Ausgestaltung 296
Landtags-Neuwahlen, für die X. Periode, Prüfung . . . . . 105 und 161
Langer Alois, Agnoszierung der Wahl . . . 105
Lankowitz, Darlehen für die Errichtung einer Wasserleitung 120
Laufen, grundsätzliche Bestimmungen für die öffentliche Wasserleitung, Gesetz 100
Lebensmittelpolizei, Kurse zur Heranbildung von Organen für die Handhabung . . . 183
Lechner Karl, Personalzulage 279
Lehrer-Genesungsheim, Beitrag 16
Lehrerswitwen alten Stiles von 1870 bis 1899, Pensionserhöhung 205
Leitgeb Marie, Unterstützung 76
Leonhard St., in W.-B., Suppenanstalt, Unterstützung 223
Liezen, Pferdeversicherungsverein, Subvention 239
Linhart Christine, Abfertigung 133
Link Leopold, Dr., Agnoszierung der Wahl . 105
Lizal Alois, X. Rangsklasse 112
Löffelmann Otto, Gnadengabe 256
Lohmer Josef, Erziehungsbeiträge für seine drei Kinder 63
Longin Therese, Gnadengabe 87
Lorenzen St. im Mürztale, Sanitätsdistrikt . 294
Lösch Anna, Unterstützung 213
Lukan Karoline, Gnadengabe 89
Luttenberger Johann, Dienstzeitanrechnung und Regulierung der Bezüge 152
Luttenberg, Fohlenaufzucht-Genossenschaft, Subvention 245

M.

Malenšek Marie, Unterstützung 123
Marburg, Verein für Kinderschutz und Jugendfürsorge, Subvention für den zu errichtenden Mädchenhort 40
Mastén Louise, Gnadengabe 88
Materna Filomena, Gnadengabe 98
Matzenauer Hermine, Dienstzeitanrechnung . . 73
Mayr-Melnhof Rudolf Edler von, Agnoszierung der Wahl 105
Menninger Christine, Gnadengabe 197
„Merkur", Verein in Graz, Subvention . . . 204
Meško Anton, Agnoszierung der Wahl . . . 105
Messendorf, Landes-Zwangsarbeitsanstalt, Regelung der Bezüge und Dienstverhältnisse des Aufsichtspersonales 146
Messendorf, Landes-Zwangsarbeitsanstalt, Voranschlag per 1910 319
Mestron Louise, Pensionserhöhung 278
Mikuß Anselm, Pensionserhöhung 158
Misselsdorf, Katastralgemeinde, Abtrennung von der Ortsgemeinde Gosdorf und Bildung einer neuen Ortsgemeinde 138
Mißlingbach-Regulierung 155
Mißling, Subvention für Herstellung der durch Hochwasser zerstörten Gemeindewege . . . 242
Mitransky Marianne und Hedwig, Gnadengabe 96
Molini Marie, Gnadengabe 93
Montpreis, Darlehen für die Erbauung einer Wasserleitung 269
Mooskirchner Lahnbach, Korrektion, Gesetz . . 312
Mosdorfer Josef, Agnoszierung der Wahl . . 105
Müller Rosa, Gnadengabe 42
Murau, Bezirksausschuß, Petition, betreffend Gründung einer Landes-Hagel- und Viehversicherungs-Anstalt 148
Murau, Bezirksumlage 33
Murau, Gesetz, betreffend die Bezirksumlagenbefreiung von Bauten 99
Mürzregulierung, Einbeziehung der Flußstrecke nächst dem Markte Kindberg 122
Musiklizenzgebühren:
Rothleiten 30
Niklasdorf 36
Alt-Neudörfl 164
Radegund St. 191
Richterofzen 295

N.

Naturalverpflegsstationen, Voranschlag per 1910 321
Neger Franz, Agnoszierung der Wahl . . . 105
Negri Eugen, Dr., Landtagsabgeordneter, Agnoszierung der Wahl 161
Neuhaus, Bezirk Irdning, Gemeindeumlage . 13
Neuhaus, Landes-Kuranstalt, Investitionskredit von 240.000 K für die Ausgestaltung . 166

Neuhauser Johanna, Gnadengabe 95
Niklasdorf, Musiklizenzgebühr 36
Notstandsunterstützung anläßlich Futternot im Unterlande und im Bezirke Gröbming 111, 116
Notstandsunterstützungen an durch Hagelschlag, Dürre u. dergl. beschädigte Grundbesitzer 232
Novak Blasius, Unterstützung wegen Hochwasserschäden 241
Novak Peter, Agnoszierung der Wahl . . . 105

O.

Obdach, Gemeindeumlage . . . . . 28 und 236
Oberburg, Gemeindeumlage 7
Obereinnehmeramt, Landes-, zweite Amtsschreiberstelle 301
Oberpulsgau—Windischfeistritz—Gonobitz, Korrektur der Reichsstraße 156
Ornig Josef, Agnoszierung der Wahl . . . 105
Ortwein Wilhelm, Einreihung in die XI. Rangsklasse 277
Ostermayer Anna, Pension . . . . . 43 und 221
Ott Albertine, Gnadengabe 252
Otter Anton, Agnoszierung der Wahl . . . 105
Otter Anton, Dienstzeiteinrechnung 125
Ozmec Josef, Agnoszierung der Wahl . . . 105

P.

Paackfluß, Uferschutzbauten 154
Pachmayer Max, Dr., Ruhegenuß 114
Paierl Karl, Unterstützung 180
Paltenbach-Uferkorrektion bei Rottenmann und Selztal 153
Paurach, Trennung von der Ortsgemeinde Gniebing 163
Pazon Anton, Gnadengabe 188
Pečovnik Johanna, Unterstützung 222
Pelko Franz, Gnadengabe 188
Personaleinkommensteuer-Berufungskommission, Bericht über die Wahl in dieselbe . . . 313
Personaleinkommensteuer, betreffend die Freilassung derselben von allen der Kompetenz der Landesgesetzgebung unterliegenden Zuschlägen, Gesetz 140
Petscharnigg Valentin, Pensionierung 159
Pettau, Erweiterung des Allgemeinen öffentlichen Krankenhauses und des Landes-Siechenhauses 145
Pferschy Karl, Agnoszierung der Wahl . . . 105
Pichler Franz, Agnoszierung der Wahl . . . 105
Pichlhöfer Katharina, Unterstützung 214
Pierer Johann, Agnoszierung der Wahl . . . 105
Pirnat Emerich, Erziehungsbeiträge für drei Kinder des verstorbenen Lehrers Josef Lohmer 63
Pišek Franz, Agnoszierung der Wahl 105
Poberſch, Subvention für den Bau einer Brücke über die Drau 273
Possanner Nelly Edle von Ehrenthal, Gnadengabe 254
Pößnißfluß, Gesetz, betreffend die Regulierung von der Zirknitzbachmündung abwärts bis unterhalb der Bezirksstraßenbrücke im Bereiche der Gemeinden Pößnitzhofen, Leitersberg und Tragutsch im Bezirke Marburg 227
Pößnitzfluß, Sicherung der Inangriffnahme der Regulierung in der Banstrecke II, Sektion 3, und zwar von der Götscher Mühle aufwärts 228
Pratl Johanna, Unterstützung 50
Predlitz, Gemeindeumlage 34
Preßl Julie, Dienstalterszulage 129
Prisching Franz, Agnoszierung der Wahl . . 105
Prull Fanny, Gnadengabe für Johanna Prull 61
Prull Rosa, Gnadengabe 219
Puchas Franz, Dr., Agnoszierung der Wahl . 105
Puchwein Johann, Unterstützung 55
Puschnigg Alois, Dienstzeiteinrechnung . . . 179

R.

Radegund St., Musiklizenzgebühr 191
Radkersburg, k. k. baukeramische Fachschule . . 108
Radkersburg, Privat-Mädchen-Bürgerschule, Subvention 280
Radmer, Gemeindeumlage . . . . . 3 und 192
Rainer Johann, Definitivum und Verköstigungsgebühr für dessen Gattin 305
Rainhofen Anna, Edle von, Unterstützung . . 263
Rakuscha Marie, Gnadengabe 208
Raminger Julie, Dienstzeiteinrechnung . . . 226
Rathausky Ernst, Agnoszierung der Wahl . . 105
Rechnungsabschluß der steiermärkischen Landesfonde pro 1908 309
Reichenberg Anna Edle von, Dienstzeitanrechnung 46
Reichsstraße Oberpulsgau—Windischfeistritz—Gonobitz, Korrektur 156
Reidinger Albine, Gnadengabe 251
Reinhart Franz, Unterstützung 126
Reitern, Darlehen für die Erbauung einer öffentlichen Wasserleitung 119
Reitter Johann, Agnoszierung der Wahl . . 105
Renner, Luftschifferfamilie, Ehrengabe 186
Resch Justine, Gnadengabe 202
Resch Justine und Johann, Konduktsbeitrag . 284
Resel Johann, Agnoszierung der Wahl . . . 105
Richterofzen, Musiklizenz- und Offenhaltungsgebühren 295
Riegler Alois, Agnoszierung der Wahl . . . 105
Riemelmoser Kaspar, Agnoszierung der Wahl 105

Riemer Zenobius, Agnoszierung der Wahl . 105
Riezelmeier Josef, Pensionserhöhung 136
Ritter-Zahony Karl von, Agnoszierung der Wahl 105
Robič Franz, Agnoszierung der Wahl . . . 105
Rohitscher Lokalbahn, Förderung des Ausbaues der neuen Linie Landesgrenze—Krapina . 11
Rosenberg Lina, Dienstzeitanrechnung 21
Rosian Alois, Offizialsstelle 275
Roškar Johann, Agnoszierung der Wahl . . 105
Roßbacher Marie, Erziehungsbeitrag 176
Rothleiten, Musiklizenzgebühr 30
Royer Anna, Unterstützung 210
Rupnik Antonie, Dienstzeiteinrechnung 56
Rupnik Johann, Pension 24
Ruprecht St., Bezirk Murau, Gemeindeumlage 6

S.

Sackl Louise, Dienstzeitanrechnung 220
Salfitzky Franz, Dienstzeiteinrechnung 49
Schacherl Michael, Dr., Agnoszierung der Wahl 105
Schattleiten, Gemeinde, Beibehaltung des Sanitätsdistriktes St. Veit ob Graz . . 261
Schellauf Gregor, Bewertung der Naturalwohnung 271
Schiller Ferdinand, Dienstalterszulage . . . 47
Schindergraben, Ausbau der Bezirksstraße II. Klasse 238
Schinner Louise, Unterstützung 80
Schivitzhofen Anna Edle von, Gnadengabe . . 258
Schladming, Gesetz, betreffend die Gemeindeumlagenbefreiung von Bauten 230
Schmelzer Alois, Amtsdienerstelle 276
Schmidt Rudolf, Dienstzeitanrechnung . . . 22
Schoiswohl Michael, Agnoszierung der Wahl . 105
Schrutz Helene, Gnadengabe 181
Schub, Voranschlag pro 1910 316
Schullehrerpensionsfond, Rechnungsabschluß pro 1908 und Voranschlag pro 1910 . . . 270
Schuller Hermine, Gnadengabe 92
Schupfer Marie, geb. Wolf, Gnadengabe . . 266
Schwab Josef, Agnoszierung der Wahl . . . 105
Schweiger Alois, Agnoszierung der Wahl . . 105
Sedlaczek Emil, Agnoszierung der Wahl . . 105
Seidler Emil, Agnoszierung der Wahl . . . 105
Sekretariat, landschaftliches, Reorganisierung . 298
Senn Franz, Zuerkennung des Titels Oberinspektor 286
Sievetz Hermine, Gnadengabe 72
Škoberne Josef, Subvention 260
Skubec Anton, Dienstzeiteinrechnung 69
Slaintsch Christine, Gnadengabe 198
Slemenšek Marie, Unterstützung 200
Sopote, Gemeindeumlage 27
Sorko Leopold, Entschädigung für Herausgabe des Werkes „Die Wasserverbauungsfrage in Weinbergen" 233
Sozialversicherung, Betreibung der Erledigung des Gesetzentwurfes vom 3. November 1908 106
Spari Peter, Dienstzeitanrechnung 212
Spital am Semmering, Gesetz, betreffend die Gemeindeumlagenbefreiung von Bauten . 37
Stadler Barbara, Dienstzeiteinrechnung . . . 48
Stallhofen, Subvention für die Erbauung einer Wasserleitung 171
Stallner Moritz, Agnoszierung der Wahl . . 105
Statistisches Landesamt, Systemisierung einer Konzipistenstelle in der IX. Rangsklasse . 26
Staud Eduard, Pensionserhöhung 71
Stocker Franz, Agnoszierung der Wahl . . . 105
Stolzer Anna, Gnadenpension 81
Straßenbauten:
Oberpulsgau—Windischfeistritz—Gonobitz 156
Bezirksstraße durch den Schindergraben . 238
Stürgkh Karl Graf, Agnoszierung der Wahl 105
Sturm Emanuel, Teuerungszulage 224
Südbahn, Frachtentarife, Erhöhung 103
Supan Franz, Gnadengabe 94
Sych Gabriele, Abfertigung 194

T.

Tamborini Franziska, Gnadengabe 259
Tantscher Franziska, Gnadengabe 84
Tartler Anna, Gnadengabe 39
Taucher Cäcilie, Gnadengabe 173
Tengg Maximilian, III. Gehaltsstufe der VI. Rangsklasse 300
Terglav Alois, Agnoszierung der Wahl . . . 105
Terstenjak Anton, Pensionserhöhung 44
Teufenbach, Kreierung einer Gendarmerie-Expositur 318
Thalhammer Ludwig, Aushilfe 62
Tičar Josef, Dienstzeiteinrechnung 193
Tomaschitz Johann, Agnoszierung der Wahl . 105
Tragöß, Gemeindeumlage 235
Traidl Karl, Dienstzeiteinrechnung 216
Tschech Anton, Dienstzeiteinrechnung 215
Tuberkulosen-Heilstätte für Frauen und Kinder, Ausdehnung der Landesgarantie 178

U.

Ulrich Johann, Unterstützung 250
Untersweg Hans, Dr., Amanuensis, IX. Rangsklasse 303
Urban Anton, Amtsdienerstelle 276

V.

Veit St., ob Graz, Sanitätsdistrikt, Zusammensetzung 261
Verpflegs- und Regiekosten für steiermärkische Zwänglinge, Voranschlag pro 1910 . . . 320

Versicherungsanstalt, Landes-, gegen Elementarschäden, Schaffung einer solchen 110 und 148
Verstovšek Karl, Dr., Agnoszierung der Wahl 105
Viehversicherungs-Anstalt, Landes- 148
Vipauz Wilhelmine, Pensionserhöhung . . . 64
Virant Franz, definitive Anstellung 291
Vivod Marie, Unterstützung wegen Hochwasserschäden 241
Voitsberg, Gesetz, betreffend die Gemeindeumlagenbefreiung von Bauten 231
Voranschlag der steiermärkischen Landesfonde pro 1910 . . . . . 314 bis 321
Vračko Johann, Unterstützung 127
Vrečko Jakob, Agnoszierung der Wahl . . . 105

W.

Wagner Franz, Agnoszierung der Wahl . . . 105
Wahlagnoszierung (Landtagswahlen) 105 und 161
Wahl der Landes-Ausschuß-Beisitzer und deren Ersatzmänner 1
Wahl in die Erwerbsteuer-Landeskommission . 267
Wahl in die Personaleinkommensteuer-Berufungskommission, Bericht 313
Wasserleitung in Laufen, Gesetz 100
Wasserleitung in Alt-Aussee, Darlehen . . . 118
Wasserleitung in Aussee und Reitern, Darlehen 119
Wasserleitung in Lankowitz, Darlehen 120
Wasserleitung in Stallhofen, Subvention . . 171
Wasserleitung in Friedberg, Subvention 121 und 172
Wasserleitung in Montpreis, Darlehen . . . 269
Wastian Heinrich, Agnoszierung der Wahl . 105
Watzek Marie, Pensionserhöhung 132
Weingarten-Darlehen, unverzinsliche, betreffend die Rückzahlung 234
Weinsteuer, Stellungnahme gegen dieselbe . 293
Weitzer Leopoldine, Unterstützung 177
Weixler Anna, Gnadengabe für Maria Weixler 79
Weiz, Ankauf von Futtermitteln für die durch Hagelschlag geschädigten Besitzer des politischen Bezirkes 162
Welisch Heinrich, Agnoszierung der Wahl . . 105
Welisch Heinrich, Landtagsabgeordneter, strafgerichtliche Verfolgung 168
Werba Anton, Agnoszierung der Wahl . . . 105
Wesiak Josefa, Gnadengabe 85
Wierstein, Gemeindeumlage 29
Wimmer Marie, Gnadengabe 83
Winkler Auguste, Gnadengabe 265
Winkler Friedrich, II. Gehaltsstufe der XI. Rangsklasse 292
Winkler Sebastian, Dienstzeiteinrechnung . . . 165
Winter Ulrike, Gnadengabe 240
Wodislafzen, Subvention für Erbauung eines Brunnens 185
Wolfbauer Josef, Agnoszierung der Wahl . . 105
Wollachnetzen, Gemeindeumlage 8
Wresen, Gemeindumlage 5
Wundschuh, Sanitätsdistriktsarztesstelle . . . 139

Z.

Zanker Bertha, Witwenpension und Erziehungsbeitrag 287
Zeichenlehrer, Teilnehmer des Kurses zur Heranbildung derselben für gewerbliche Fortbildungsschulen, Unterstützungsbeitrag . . 203
Zenz Maria, Gnadengabe 54
Zidanšek Josef, Zulage zum Grundgehalte . 151
Zwangsarbeitsanstalten, Voranschlag per 1910 319
Zwangsarbeitsanstalt, Landes-, in Messendorf, Regelung der Bezüge und Dienstverhältnisse des Aufsichtspersonales 146
Zwelli Cäcilia, Pension 211

Druckerei „Leykam," Graz.